

2000.146

Finanzausgleichsgesetz; Totalrevision; Auswertung der Vernehmlassung

A. Teilnehmende

Gemeinden

- Gemeinderat Bühler
- Gemeinderat Gais
- Gemeinderat Grub
- Gemeinderat Heiden
- Gemeinderat Herisau
- Gemeinderat Hundwil
- Gemeinderat Lutzenberg
- Gemeinderat Rehetobel
- Gemeinderat Reute
- Gemeinderat Schönengrund
- Gemeinderat Schwellbrunn
- Gemeinderat Speicher
- Gemeinderat Stein
- Gemeinderat Teufen
- Gemeinderat Trogen
- Gemeinderat Urnäsch
- Gemeinderat Wald
- Gemeinderat Waldstatt
- Gemeinderat Walzenhausen
- Gemeinderat Wolfhalden

- Gemeindepräsidienkonferenz AR
- Gemeindeschreiberkonferenz AR



Appenzell Ausserrhoden

Parteien

- Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden
- Die Mitte Appenzell Ausserrhoden
- EDU Appenzellerland
- EVP Appenzell Ausserrhoden
- FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
- GLP Appenzellerland
- Junge Grüne Appenzellerland
- Jungfreisinnige Ausserrhoden
- JSVP AR
- JUSO Appenzellerland
- SP Appenzell Ausserrhoden
- SVP Appenzell Ausserrhoden
- Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Kirchen

- Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
- Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

Verbände und Organisationen

- Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- Hauseigentümergeverband Appenzell Ausserrhoden
- Bauernverband AR



Appenzell Ausserrhoden

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

Gemeinden

- Gemeindeschreiberkonferenz

Parteien

- Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden
- EDU Appenzellerland
- GLP Appenzellerland
- Junge Grüne Appenzellerland
- Jungfreisinnige Ausserrhoden
- JSVP AR
- JUSO Appenzellerland

Kirchen

- Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
- Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

Verbände und Organisationen

- Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden

Stellungnahmen im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	
Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Gemeinden:	
<p>Gemeinderat Bühler: Gemäss Kantonsverfassung Art. 104 ist mittels Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Im Grundsatz begrüsst der Gemeinderat Bühler die Überarbeitung des Finanzausgleiches und das Abstützen des selbigen auf robusten und allgemein anerkannten Indikatoren. Aus Sicht der Gemeinde Bühler wird Art. 4 der Kantonsverfassung klar verfehlt, weshalb der Vorschlag der Regierung abzulehnen ist. Die Gründe dafür sind im Antwortformular aufgelistet. Generell möchte der Gemeinderat anmerken: Die verwendeten Indikatoren sind das Eine, das Einstellen dieser Indikatoren auf für unsere Gemeinden und den Kanton passende Werte etwas ganz Anderes. Die Regierung definiert eine willkürlich gewählte Einstellung. Um ein Gefühl für das Instrument zu kriegen und kompetente Rückmeldungen dazu geben zu können, wären verschiedene Einstellungen zu kommunizieren und in ihrer Wirkung auf das in der Kantonsverfassung definierte Ziel hin gegeneinander abzuwägen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Gemeinderat Gais: Allgemein Damit bei einzelnen Gemeinden Härtefälle gedämpft werden können, ist ein Härtefallausgleich in einer Übergangsfrist zu prüfen.</p>	1) Die finanziellen Auswirkungen bewegen sich im Rahmen der ordentlichen Schwankungen der jährlichen Ausgleichszahlungen. Ein Härtefallausgleich oder weitere Übergangsregelungen erübrigen sich.
<p>Gemeinderat Grub: Der Gemeinderat bedankt sich für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme und schliesst sich vollum-</p>	

fänglich jener der Gemeindepräsidentenkonferenz von Appenzell Ausserrhoden an.	Kenntnisnahme
<p>Gemeinderat Heiden: Allgemeine Bemerkungen Die Totalrevision wird im Grundsatz gutgeheissen.</p> <p>Der Gemeinderat Heiden begrüsst die durch die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes angestrebte Trennung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs. Die Bemessungsgrundlagen werden darin klar festgelegt und können durch die Gemeinden nicht mehr direkt beeinflusst werden. Auch der neue Lastenausgleich, welcher unter anderem eine Berücksichtigung der Lasten von Zentrumsgemeinden vorsieht, wird gutgeheissen. Damit werden Aufgaben, welche Heiden als Zentrumsgemeinde des Vorderlands massgeblich trägt, zumindest teilweise ausgeglichen.</p> <p>Die Absicht, die strukturerhaltenden Unterstützungen von kleinen Gemeinden abzuschwächen wird unterstützt. Das Finanzhaushaltsgesetz soll Anreize für zukünftige Gemeindefusionen schaffen.</p> <p>Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zur Einführung eines praxistauglichen Finanzausgleichsgesetzes zu leisten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Gemeinderat Herisau: Die Gemeinde Herisau teilt die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz in allen Punkten. Auf die vorliegende Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes kann nur unter Bedingungen eingetreten werden.</p> <p>Die detaillierten Ausführungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR, welche beiliegt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Herisau sind mit den Berechnungsgrundlagen des angedachten neuen Finanzausgleiches die von Herisau zu erbringenden Zentrumsleistungen für den Kanton zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Es kann nicht sein, dass Herisau mit regionalen Zusatzlasten gar weniger aus dem kantonalen Finanzausgleich erhält, als dies bisher der Fall war.</p> <p>Deshalb sind ergänzend zur Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz folgende Punkte zusätzlich</p>	Kenntnisnahme

in die Vernehmlassung einzubringen:

- Der Finanzausgleich berücksichtigt beim Lastenausgleich die Zentrumfunktion und Zentrumslasten von Herisau nicht angemessen. Der Gemeinderat erwartet eine zusätzliche Berücksichtigung von überregional genutzten Sportstätten sowie Kulturangeboten und -infrastrukturen im Rahmen von bestehenden oder neuen Indikatoren.
- Im Lastenausgleich wird der Indikator "Höhe" verwendet. Dieser Indikator berücksichtigt die Landestopografie ungenügend. Herisau ist mehr als andere Gemeinden von diversen Tälern und Anhöhen, geprägt, welche bei der Erstellung und dem Betrieb sämtlicher Infrastrukturen erhöhte Kosten verursachen, als dies mit den verschiedenen Indikatoren mit vielen "Durchschnittsgrössen" der tatsächlichen Situation gerecht würde. Der Gemeinderat erwartet eine entsprechende Berücksichtigung.
- Im Lastenausgleich wird der Indikator "Verkehrsfläche" verwendet. Dieser Indikator berücksichtigt die Qualität der Verkehrsflächen für das kantonale Zentrum Herisau nicht. Der Strassenstandard in Herisau (höherer Anteil Sammelstrassen; Ausbaustandard, Trottoir, Verkehrsführungen etc.) führt aufgrund der dichteren Besiedlung und höheren Einwohnerzahl zu einer nicht vermeidbaren aufwändigeren Infrastruktur als im Durchschnitt der anderen Gemeinden. Der Gemeinderat erwartet eine entsprechende Nachbesserung.
- Ein Finanzausgleichsziel (Art. 1 Abs. 1 lit. b) ist es, die Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden zu verringern. Dies bedeutet, dass die heutige Spanne von 2,8 Einheiten zu 4,7 Einheiten (Differenz 1,9 Einheiten) reduziert wird. Wie die Berichterstattung zeigt, wird dieses Ziel klar nicht erreicht, sondern die Differenz im Gegenteil weiter verschärft. Der Finanzausgleich müsste eine Ausgleichsmassnahme bei Überschreitung der Differenz enthalten.
- Die vom Kanton eingesetzten Mittel für den Finanzausgleich sind nicht nachvollziehbar insbesondere die entgegen dem vorliegenden Bericht der Hochschule Luzern durch den Regierungsrat beschlossene Kostenneutralität. Die eingesetzten Mittel sollten in einem Verhältnis zum Finanzausgleich des Bundes an den Kanton AR stehen.

2) Überregional genutzte Sportstätten sind ein Beispiel für sogenannte Spillovers. Zur Deckung solcher Kosten stehen die interkommunale Zusammenarbeit mit entsprechender Kostenbeteiligung im Vordergrund. Sie stellen keinen ausgleichsfähigen Grundbedarf dar.

siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat

3) Ein wirksamer Finanzausgleich benötigt keine zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen. Die Zielerreichung wird über die Festlegung der Parameter gesteuert.

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

Gemeinderat Hundwil:

Allgemeine Bemerkungen:

- Mit grossem Unmut musste festgestellt werden, dass das FAG die bereits in Art. 1 erläuterten Ziele nicht erreicht.
- Das neue System bzw. der Finanzausgleich muss im Sinne der Zielsetzungen von Art. 1 FAG Wirkung erzielen. Die Wirkung hängt dabei einerseits von den Indikatoren und andererseits von der Höhe der eingesetzten Mittel und der Festlegung der Parameter (Ausstattungs- und Abschöpfungsquote, neutrale Zone) ab.
 - o Es wird in Frage gestellt, ob die Indikatoren richtig gesetzt und die Parameter ausgewogen festgelegt wurden. Ziel ist ein Ausgleich unter den Gemeinden und nicht das Sparen für den Kanton, indem der jetzige Kantonsbeitrag fixiert wird.
- Im neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhoffte sich Hundwil eine Steigerung und Verbesserung der immer grösser werdenden Differenz zwischen der steuerkräftigsten und steuerschwächsten Gemeinde (Teufen/Hundwil).
- Im Hintergrund der Totalrevision des FAG steht die Steigerung und Verbesserung der schwächeren Gemeinden. Wieso jedoch die schwächste Gemeinde anhand der vorliegenden Totalrevision als grösster Verlierer hervorgeht, ist nicht erklärbar und unverständlich.
- Der vorliegende Vorschlag ist eine Ohrfeige für die Gemeinde Hundwil. Nachdem Hundwil an der Landsitzung des Regierungsrates vom 21. Juni 2022 ihre Entwicklungen und Methoden zur Bevölkerungsgewinnung und weitere Massnahmen zur Kostensenkung aufzeigte, wurde ein anderes Ergebnis des Entwurfs erhofft/erwartet, da der Regierungsrat lobende Worte aussprach.
 - o Hundwil zeigte auf, dass das Ressourcenpotenzial praktisch ausgeschöpft ist.
- Im heutigen Finanzausgleichsgesetz bilden die Einwohnerzahl sowie die Steuerkraft die Berechnungsgrundlage.
- Der Gemeinde Hundwil ist wichtig, dass Teufen Sorge getragen wird. Die hohe Steuerkraft und ein tiefer Steuerfuss müssen bewahrt werden, um Wegzügen in andere Kantone entgegenzuwirken.
- Aus Sicht von Hundwil muss der Kanton mindestens den gleichen Beitrag sprechen, wie die Gemeinden. In der aktuellen Vernehmlassung steuert der Kanton weniger in den Finanzausgleich bei. Dies führt zu einem Ungleichgewicht, welchem nicht zugestimmt werden kann.
- Die Übersicht der Entlastungen zeigt für die Gemeinde Hundwil eine Differenz in Steuereinheiten von



Appenzell Ausserrhoden

<p>0,63. Eine Erhöhung des Steuerfusses auf 5,33 ist undenkbar und nicht umsetzbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Eine Erhöhung um 0,63 Steuereinheiten würde Hundwil noch vermehrt als unattraktive Wohngemeinde darstellen. Momentan werden zwei grössere Wohnüberbauungen angegangen/umgesetzt (insgesamt ca. 40 Wohnungen). Gerade in diesem Zeitraum muss Hundwil attraktiv sein, um Neuzuzüger resp. potenzielle Steuerzahler*innen gewinnen zu können. o Der Exekutive wurde bereits von einheimischen Einwohner*innen mitgeteilt, dass bei einer weiteren Steuererhöhung der Wegzug folgen wird. o Die nächste Gemeinde folgt mit einer Erhöhung um 0,25 Einheiten. Hundwil ist mit Abstand der grösste Verlierer. <p>- Das Regierungsprogramm 2020 - 2023 fördert u. a. den Kanton Appenzell A.Rh. als Wohnkanton. Zu einem attraktiven Wohnkanton gehören neben der Verfügbarkeit attraktiver Wohnobjekte auch günstige finanzielle Rahmenbedingungen. Dabei ist die Steuerbelastung ein massgebender Faktor. Mit dem vorliegenden FAG wird diesen Zielsetzungen kaum Rechnung getragen und eine vernünftige Weiterentwicklung für Hundwil verunmöglicht.</p> <p>Sonderlasten von Hundwil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Hundwil gehört die Landwirtschaft zum grössten Erwerbszweig, was zu einer tiefen Steuerkraft führt. - Die hohe Anzahl der schulpflichtigen Kinder verursachen hohe Kosten. Das Ressort Bildung/Schule kann mit den Steuereinnahmen nicht gedeckt werden. <p>Zahlen zum Nachdenken: Gemeindesteuern allgemein 2021: Fr. 2'151'613.99 Bildung (Nettokosten) 2021: Fr. 2'418'189.93 Differenz - Fr. 266'575.94</p> <p>In die Nachbargemeinden fliessen Fr. 1'300'00.00 zur Beschulung von Hundwilerinnen und Hundwiler.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die grosse Fläche und die geringe Anzahl an Einwohnern ergeben ein langes Leitungsnetz (Ab/Wasser). - Die grosse Fläche führt zu langen Gemeindstrassen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>4) Für die Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität einer Gemeinde ist die Steuerbelastung nur ein Faktor. Die Studie der Credit Suisse ("Hier lebt es sich am günstigsten") belegt, dass das frei verfügbare Einkommen in Hundwil beinahe in jeder Haushaltskonstellation grösser ist als in Teufen.</p>
--	---



Appenzell Ausserrhoden

- In Hundwil gibt es ein riesiges Wanderwegnetz (Höhenbandbreite von 654 – 2'501 m.ü.M.), das ebenfalls unterhalten werden muss.
- Landwirtschaftsbetriebe sind nicht abwasseranschluss- und gebührenpflichtig. Trotzdem müssen für die nicht landwirtschaftlichen Wohnhäuser Abwasseranschlüsse erstellt werden. Die Streusiedlung führt zu einem langen Leitungsnetz und zu hohen Kosten. Dies verunmöglicht eine kostendeckende Führung der Rechnung für das Abwasser.
- Die verkehrstechnische Lage (Bundesstrasse) sowie der Erhalt des Grundbedarfs (Metzgerei, Bäckerei, "Dorfladen") lässt Hundwil etwas attraktiver wirken. Jedoch gestaltet sich eine ÖV-Erschliessung als eher schwierig.
- Die Strassenbeleuchtung und Trottoirs gehören in den Unterhalt der Gemeinde.

Die Gemeinde Hundwil hat in den letzten 10 Jahren die Finanzplanung, wie auch die Kostenkontrolle bei Projekten konsequent durchgeführt:

- Der Investitionsstau wurde deutlich abgebaut.
- Das 40-jährige Primarschulhaus wurde unter deutlichem Spardruck saniert. Viel Wünschenswertes konnte nicht umgesetzt werden, wie z. B. ein fixer Bühnenanbau für das extrem aktive Vereinsleben, oder die Installation einer Photovoltaik-Anlage bei der Etappe Sanierung Aussenhülle im 2021.
 - o Interview von RR Paul Signer vom 23.01.2023: "Der hohe Steuerfuss ist aber auch bedingt durch die Sanierung der Schulanlage Mitledi." Diese Aussage belegt durch die Verschlechterung der Finanzparameter "Nettoverschuldungsquotient, Nettoverschuldung je Einwohner, Amortisation" die bereits langanhaltende STRUKTURSCHWÄCHE von Hundwil. Investitionen sind nur durch Fremdfinanzierung zu tätigen!
- Die Schulzimmer werden kontinuierlich saniert, ein Zimmer pro Jahr.
- Jedes Schulzimmer ist minimal ausgestattet. Kein Schulzimmer verfügt z. B. über eine elektronische Wandtafel.
- In Hundwil gibt es keinen Schulbus, obwohl sehr lange Schulwege bestehen.
- Eine Sportanlage sowie ein Spielplatz sind vorhanden, lediglich zweckmässig ohne jeglichen Luxus.
- Die Gemeindestrassen wurden mit einem Sanierungsplan grösstenteils saniert.
- Die Gemeinde Hundwil besitzt ein grosses Wanderwegnetz. Dieses wird kontinuierlich saniert.
- Im Säntisgebiet fanden 2 Felsstürze statt. Wanderwege mussten mit Gutachten und teils Sprengungen



Appenzell Ausserrhoden

saniert werden. Hundwil war alleiniger Kostenträger.

- Das Projekt Umbau ARA Schmitten in ein Pumpwerk, damit das Abwasser an die ARA Au, St. Gallen, mit den Gemeinden Stein und Teufen abgeleitet werden kann, ist in der Umsetzung. Dieses Projekt ist kostenintensiv, jedoch zukunftssträftig.
- Weitere ARA's sind im Gemeindegebiet Bömmeli und Schwägälp vorhanden.
- Die Wasserversorgung und Pumpwerke haben einen Teilneuausbau hinter sich.
- Die sogenannten St. Gallerquellen wurden gemeinsam mit Stein saniert und der Wasserversorgung einiger hinterländer Gemeinden zugänglich gemacht.
- Wasserleitungen werden mittels Sanierungsplan kontinuierlich renoviert. Alte Leitungen werden ersetzt.
- Die Grundbuchbereinigung (ab 1913) konnte nach vielen Jahren konsequent erledigt werden. Diese Arbeit war sehr kosten- und zeitintensiv.
- Das Sozialamt und das Grundbuchamt für die Gemeinde Hundwil wird in Waldstatt geführt.
- Das Bausekretariat für die Gemeinde Hundwil wird in Urnäsch geführt.
- Das Asylwesen wird in einem Verbund mit mehreren Gemeinden geführt.
(Zusammenführungen von Ämtern senken die Lohnkosten der Verwaltung, schlagen sich jedoch im Transferaufwand deutlich nieder.)
- Die Sekundarstufe ist seit Jahrzehnten ausgelagert (Stein und Urnäsch).
- Tiefe Behördenlöhne inkl. Gemeindepräsidium, welche viel freiwilliges Engagement jedes einzelnen Behördenmitglieds verlangen.
(Ständiger Spardruck macht die Arbeit der Behörden extrem unattraktiv. Trotz verschiedenen Massnahmen ist keine Besserung in Sicht. Dies wirkt demotivierend und es wird immer schwieriger, geeignete Behördenmitglieder zu finden.)
- Der Turnverein Hundwil übernimmt die Jugendarbeit.
- Generell wird viel Freiwilligenarbeit und persönliches Engagement geleistet.
- Das unrentable Gemeindealters- und Pflegeheim wurde per 31.03.2022 geschlossen.
- Der Gemeinderichtplan ist genehmigt. Einige Teilprojekte stehen noch an. Diese Arbeiten sind extrem kostenintensiv, da externe Berater beigezogen werden müssen (Raumplanungsbüro).
 - o Das 0,7 ha zuviel eingezonte Bauland wurde gemäss RPG offensiv in die richtige Zone zurückgezont.



Appenzell Ausserrhoden

- Der Überbauungsplan Katzenbühl wurde Mitte Dezember nach intensivsten Arbeiten und Bestrebungen und viel freiwilligem Engagement genehmigt und weckt Hoffnung auf neue Einwohner.
- Ein weiterer Überbauungsplan im Gebiet Lehnen/Zürchersmühle ist in Arbeit.
Um als Gemeinde für einen Wohnungsbau und –verkauf attraktiv sein zu können, darf der Steuerfuss keinesfalls höher werden. Eher müsste er gesenkt werden, damit Neuzuzüger resp. potenzielle Steuerzahler angelockt werden können.
- Ab 2023 stehen neue kostenintensive Aufgaben an (KibeG, Schulergänzende Tagesstrukturen, Umsetzung BehiG).

Hundwil hat gemäss obenstehenden Punkten festgehalten, was bereits alles unternommen wurde, um die Gemeinde attraktiver zu gestalten und um einer Reduktion der Einwohnerzahlen entgegenzuwirken. Ebenfalls wurden diverse Massnahmen getroffen, damit Ausgaben und Aufwände verkleinert werden. Ab 2023 stehen noch nicht abschätzbare Kosten für die Aufgaben KibeG und Schulergänzende Tagesstrukturen an.

In den letzten zehn Jahren mussten diverse Investitionen und Sanierungen nachgeholt werden. Im Jahr 2009/10 wies Hundwil pro Einwohner ein positives Nettovermögen aus. Nach den dringend nötigen Sanierungen und weiteren Investitionen besteht nun eine Verschuldung von ca. Fr. 5'500.00/Einwohner*in. Damit kommt die Grenze des Verschuldungsquotienten von 200 % bedrohlich nahe.

Den vorliegenden Entwurf des FAG kann Hundwil nicht akzeptieren und stellt folgende Anträge:

- Das Engagement des Kantons besteht mindestens im gleichen Umfang wie das Engagement der Gemeinden.
 - o Für eine Obergrenze des Lastenausgleichs durch den Kanton gibt es keinen sachlichen Grund.
 - o Kostenneutralität für den Kanton ist kein partnerschaftlicher und damit kein akzeptabler Parameter.
 - o Nicht nur die Gemeinden, sondern auch der Kanton konnte in den letzten Jahren des öfteren einen positiven Abschluss verzeichnen (siehe z. B. Sonderausschüttung der Schweizerische Nationalbank im 2021).
- Das neue FAG ist der aktuellen Kantonsverfassung (Art. 104 KV: "Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben.") und den Zielen gemäss Art. 1 FAG verpflichtet.

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

<ul style="list-style-type: none"> o Wie das vorliegende Ergebnis belegt (Übersicht Entlastungen/Belastungen), werden diese Ziele nicht erreicht. o Der Finanzausgleich muss Wirkung erzielen. Mit dem vorliegenden Entwurf kann nicht von einer tragbaren, realistischen Lösung für ALLE gesprochen werden. o Wenn der Finanzausgleich wie vorliegend umgesetzt wird, wird Hundwil die "Lebensgrundlage" entzogen. o Es muss zwingend in Gesetz und Verordnung dargelegt werden, wie mit Gemeinden umgegangen wird, welche trotz des revidierten FAG sich nicht vernünftig weiter entwickeln können und vor allem die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Rahmenbedingungen (Nettoverschuldungsquotient, Nettoverschuldung je Einwohner, Amortisation der Investitionen, Schuldentilgung etc.) nicht mehr erfüllen können. Eine Anpassung des Steuerfusses auf 5,8 Einheiten im Falle von Hundwil (Interview RR Paul Signer vom 23. Januar 2023 Appenzeller Zeitung) wäre wohl der am wenigsten zielführende Lösungsansatz. o Wie wird eine angemessene Ausstattung der Gemeinden an finanziellen Mitteln und ein angemessener finanzieller Beitrag an Gemeinden definiert? o Es ist klar ersichtlich, dass beim Lastenausgleich des Kantons an die Gemeinden gespart wird. o Obwohl der Ressourcenausgleich auf der Basis der massgegebenen Steuerkraft pro Einwohner*in den Gemeinden berechnet werden, steht Hundwil mit dem höchsten Steuerfuss innerhalb des Kantons von 4,7 Einheiten als grösster Verlierer da. o Dass eine Gebergemeine mit einem Steuerfuss von 3,35 Einheiten neu zur Nehmergemeinde wird und Fr. 119'251.00 aus dem Finanzausgleich erhalten soll, zeigt die Unzulänglichkeit des vorliegenden Vorschlags. Indirekt wird diese Summe durch die Rückstufung von Hundwil, durch Hundwil finanziert! Dies ist für uns ein Affront. - Die Bewertung einer durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft ist für Hundwil nicht akzeptabel. <ul style="list-style-type: none"> o Hundwil steht infolge der wenigen Einwohner*innen und der geringen Steuerkraft schlecht da. Die Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft ist viel zu gross. - Eine Erhöhung der Ausgleichsbergrenze auf mindestens 95 % ist anzustreben. <ul style="list-style-type: none"> o Hundwil liegt mit seiner Steuerkraft von Fr. 1'897.00/Einwohner Fr. 1'508.60 unter der Ausgleichsbergrenze. Wieso der Kanton die Ausstattungsquote mit 80 % präsentiert, obwohl im Fachbericht der HSLU ei- 	<p>5) Die Regeln über das Haushaltsgleichgewicht finden sich im Finanzhaushaltsgesetz.</p> <p>6) Die Berücksichtigung struktureller Indikatoren im Lastenausgleich führt zu einer Gleichbehandlung aller Gemeinden in diesem Bereich, unabhängig von ihrer Steuerkraft.</p> <p>7) Eine Erhöhung der Ausgleichsbergrenze beschränkt die Wirksamkeit, da dadurch die ressourcenschwächsten Gemeinden weniger berücksichtigt werden.</p>
---	---



Appenzell Ausserrhoden

<p>ne Quote von 85 % hervorgeht, kann nicht nachvollzogen werden. Eine Ausstattungsquote von mind. 90 % ist anzustreben sowie eine Erhöhung des geografisch-topografische Lastenausgleichs (GLA). Mit 90 % würde sich das Resultat für Hundwil der im Fachbericht der Hochschule Luzern auf S. 33 um Fr. 236'000.00 verbessern.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Generell würde sich eine flexibel gehandhabte Ausstattungsquote anbieten, die Gemeinden bedarfsgerechter zu bedienen. Beispiel: Steuerfuss Ausstattungsquote < 3,5 Einheiten 60 % 3,50 – 3,75 Einheiten 75 % 3,80 – 4,0 Einheiten 80 % 4,05 – 4,2 Einheiten 85 % 4,25 – 4,50 Einheiten 90 % > 4,50 Einheiten 95% Somit könnten die strukturellen Defizite der finanzschwächsten Gemeinden gezielt und vermutlich kostenneutral ausgeglichen werden. - Es ist darzulegen, wie die Abschöpfungsquote begründet wird und welche Auswirkungen sich für den Kanton und die Gemeinden bei einer Veränderung (+/-) ergeben. - Der Prozentsatz der Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden, im Maximum der Summe der Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden, darf soweit notwendig, maximal auf 25 % reduziert werden. <ul style="list-style-type: none"> o Damit werden die gut gestellten Gemeinden im Sinne der Solidarität mehr belastet. - Der Beitrag des Kantons hat der Differenz dessen, was zwischen den Gemeinden nicht ausgeglichen werden kann zu entsprechen. Dies ist nicht abschätzbar und damit intransparent. <ul style="list-style-type: none"> o Vom Kanton wird ein transparentes und grösseres Engagement erwartet. - Die Definition der Teilindikatoren (Art. 5 – 11 FAG) bzw. die Bestimmung der massgeblichen Werte 	<p>8) Eine Erhöhung der Ausstattungsquote schränkt den Spielraum betreffend eigener Massnahmen sämtlicher Gemeinden ein. Je näher die Ausstattungsquote an der Ausgleichsgrenze liegt, desto mehr wird sie zu einer Mindestausstattung mit der Folge, dass der Grenzabschöpfungssatz bis zu 100 % beträgt.</p> <p>9) Eine steuerfussabhängige Ausstattungsquote ist beeinflussbar und damit nicht geeignet.</p> <p>10) Ein rein horizontaler Ressourcenausgleich hat die effektivste Wirkung auf den Abbau von Steuerfussdisparitäten. Dabei ist die interkantonale Konkurrenzfähigkeit der Gebergemeinden zu beachten.</p> <p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	---



Appenzell Ausserrhoden

<p>gemäss FAG hat gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sozialhilfequote soll wie bisher (Betrag, nicht Anzahl Fälle) berechnet werden. <ul style="list-style-type: none"> o Fremdplatzierungen belasten kleinere Gemeinden erheblich und kosten jährlich um ein Vielfaches mehr, als ein "gewöhnlicher" Sozialfall. - Anstatt einen Jugendquotienten einzuführen, ist der Schulkostenbeitrag pro Lernende*r deutlich zu erhöhen. <ul style="list-style-type: none"> o Der Schulkostenausgleich ist nicht mehr gleichermassen miteinbezogen. Insbesondere die Lernenden an auswärtigen Oberstufen machen sich deutlich in den hohen Zahlen bemerkbar. Hundwil ist der Wohnort von vielen kinderreichen Familien. o Es muss beachtet werden, dass kinderreiche Familien hohe Steuerabzüge/Kind geltend machen können. o Das neue FAG sieht für Hundwil eine Reduzierung des Finanzausgleichs um Fr. 273'364.00 vor, obwohl bereits die allgemeinen Gemeindesteuern die Nettokosten des Ressorts Bildung nicht decken können. Es besteht eine Differenz von - Fr. 266'575.94. - Die Wertung des GLA ist höher zu gewichten als der soziodemografische Lastenausgleich (SLA). Der Anteil soll anhand des grössten Verlierers berechnet werden. <ul style="list-style-type: none"> o Nach Betrachtung des GLA wurde festgestellt, dass die Kurve Hundwil nicht gerecht wird. Hundwil hat die drittgrösste Fläche in AR, weshalb mehr Aufwendungen benötigt werden. Die Werte des GLA sowie der SLA sind anzupassen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein ländlicher Kanton, weshalb der GLA stärker als der SLA gewichtet werden muss. Neu sollen der GLA auf 2'500'000.00 erhöht und der SLA auf Fr. 1'500'000.00 gesenkt werden. Bei dieser Anpassung ist jedoch zu beachten, dass sich der Finanzausgleich auf weitere Gemeinden ausbreiten kann und noch mehr Gelder gesprochen werden müssen. Die Einführung eines Ausgleichstopfs, der eine Mindestausstattung garantiert, könnte die Lösung sein. - Der Indikator "Höhe der Siedlungsfläche" muss anders berechnet werden. <ul style="list-style-type: none"> o Die Höhe im Siedlungsgebiet ist für Hundwil nicht massgebend, da 2/3 der Bevölkerung ausserhalb des Siedlungsgebietes in einer höheren Lage (Streusiedlung) wohnen. - Die Verkehrsfläche ist ein Faktor. Eine grössere Herausforderung ist jedoch die Erschliessung an Wasser und Abwasser. Gerade für eine flächenmässig grosse Gemeinde wie Hundwil. - Die Erläuterung der technischen Berechnung des Landesindexes für Art. 8 Abs. 4 FAG ist für Laien 	<p>11) Die Festlegung der Indikatoren erfolgt kostenunabhängig. Es geht um den Ausgleich von strukturell bedingten Gegebenheiten und nicht um die Übernahme von effektiven Kosten.</p> <p>12) Eine unterschiedliche Wertung der beiden Lastenausgleichsgefässe wird aufgrund fehlender statistischer Grundlagen nicht vorgenommen. Eine Anpassung kann mit dem ersten Wirksamkeitsbericht erfolgen.</p> <p>siehe Kommentar 3) und 8)</p>
--	--

- nicht nachvollziehbar und unverständlich. Der Lastenindex bleibt damit intransparent.
- Der Landesindex bildet je einen Indikator für die soziodemografischen und die geografisch-topografischen Sonderlasten. Die Indikatoren haben sich gegenseitig zu kompensieren, wenn eine Gemeinde bei beiden Werten eine nachteilige Situation aufweist.
 - Die Gesamtdotation des Lastenausgleichs des Kantons darf nicht kleiner sein, als der Lastenausgleich unter den Gemeinden. Im Gesetz ist der allgemeine Grundsatz der Höhe des Lastenausgleichs festzulegen.
 - Die Fixierung eines Frankenbetrages im Gesetz ist nicht sachgerecht. Es erfolgt lediglich zur einseitigen "Deckelung" des Kantonsbeitrages, was als falsch angesehen wird.
 - o Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise, wie die Gemeinden, zu engagieren und darf sich nicht aus der finanziellen Mitverantwortung ziehen.
 - Der Regierungsrat hat die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen, nach Anhörung der Gemeinden, zu erlassen.
 - Das FAG wird nicht zu einem "verkappten" Fusionsgesetz.
 - o Es kann nicht sein, dass durch das FAG "kalte Fusionen" durch die "Hintertüre" forciert werden.
 - o Auch Fusionen bedürfen begleitender Massnahmen und eines gesetzlichen Rahmens (Fusionsgesetz).
 - o Für erzwungene Massnahmen fehlen die finanziellen Mittel. Ohne Angleich der Steuerfüsse ist Hundwil ein sehr unattraktiver Fusionspartner.
 - o Der Gemeinderat Hundwil ist nicht grundsätzlich gegen Zusammenschlüsse/Fusionen, jedoch sind die Grundlagen und die finanziellen Mittel noch nicht dargelegt.

Schlussbemerkung:

Der Vorschlag des neuen FAG ist für Hundwil schwierig nachvollziehbar. Wieso wird ein Gesetz in die Vernehmlassung geschickt, wenn sich dieses bereits in Art. 1 widerspricht? Es wird vermutet, dass bei der Festsetzung der Parameter resp. der strategischen Entscheidung des Regierungsrates, nicht mehr Geld für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden möchte. Hundwil ist das Schlusslicht der Finanzstatistiken, obwohl viele Widerstände hinter sich gelassen wurden. So wurden trotz wenig vorhandenem Bauland Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen, Steuern erhöht und das defizitäre Alters- und Pflegeheim Pfand geschlossen.

13) Die Totalrevision des FAG wurde fusionskompatibel ausgestattet. Sie bezweckt weder Fusionen noch ist sie auf Strukturerehalt ausgerichtet.

Wenn das Gesetz es nicht schafft, Gemeinden wie Hundwil sinngemäss zu unterstützen und ihre Existenz zu bewahren, müssen andere Massnahmen geprüft werden. So kann sich Hundwil einen Fonds vorstellen, der Gemeinden in präkärer Lage unterstützt und die immer grössere Schere der Steuerkraft/Steuerfüsse zu schliessen vermag.

Gerne verweisen wir ebenfalls auf Seite 19 der "Tüüfner Poscht" 1/2023:

«Fairerweise muss man aber auch sagen: Es gibt zwei "Ausreisser": Teufen und Hundwil.

Urs Spielmann: Das ist richtig. Aus meiner Sicht ist Hundwil ein Sonderfall. Die Gemeinde bekäme mit dem neuen Gesetz weniger Geld. Dieser Effekt entsteht hauptsächlich, weil ihre Situation im heutigen System überdurchschnittlich stark berücksichtigt wird. Das kann nach meiner Einschätzung mit keinem neuen Modell voll aufgefangen werden. Deshalb könnte ich mir für die schwierige Situation von Hundwil auch eine Sonderregelung vorstellen.»

Wir fragen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat:

- Was kann Hundwil noch unternehmen, um an Attraktivität und Steuerkraft zu gewinnen, ohne den bereits jetzt höchsten und unattraktivsten Steuerfuss im Kanton A. Rh. zu erhöhen?
- Die finanzielle Situation von Hundwil ist von je her unverschuldet, strukturell bedingt und nicht durch Fahrlässigkeit, unüberlegtes Handeln oder Verschwendung durch die Behörden entstanden.
- Wie soll eine Gemeinde unverschuldet eine Steuererhöhung von 0,63 auf 5,33 Einheiten verantworten?
Hundwil liegt bei sämtlichen Berechnungsstatistiken weit weg vom relevanten Mittelwert. Eine durch den Mittelwert berechnete Lösung ist für Hundwil nicht zielführend.
- Bitte legen Sie in Gesetz und Verordnung dar, wie mit Gemeinden umgegangen wird, welche trotz des revidierten FAG sich nicht "vernünftig" weiter entwickeln können und vor allem die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Rahmenbedingungen (Nettoverschuldungsquotient, Nettoverschuldung je Einwohner, Amortisation der Investitionen, Schuldentilgung etc.) nicht mehr erfüllen können.
Unter "vernünftig" müssen nebst dem normalen Tagesgeschäft auch die Instandhaltung und Erneuerung der Infrastruktur, die dauernd neuen Forderungen durch Gesetze und Gesetzesanpassungen durch Bund und Kanton, die Möglichkeit zur Amortisation der bereits investierten Mittel sowie einer

14) Der neue Finanzausgleich soll für alle Gemeinden gleichermassen zur Anwendung kommen.

<p>Schuldentilgung beinhaltet sein!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Optimierungen kann Hundwil noch vornehmen? <p>Beim revidierten FAG geht es für Hundwil um die Existenz der Gemeinde und für die Einwohner*innen um ihre Zukunft in Hundwil als ihre Wohngemeinde.</p> <p>Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass bei einer Steuerfusserhöhung der Voranschlag von den Stimmbürger*innen abgelehnt wird.</p> <p>In Hundwil werden viele Traditionen sowie das Brauchtum von Jung und Alt ausgelebt und haben einen sehr hohen Stellenwert. Ein Sonderkässeli, welches diese erhaltenswürdigen Aktivitäten unterstützt, wäre durchaus angebracht.</p> <p>Das neue FAG wird über die Zukunft der Gemeinde Hundwil entscheiden, weshalb uns die Berücksichtigung/Prüfung der aufgeführten Anliegen besonders am Herzen liegt.</p>	
<p>Gemeinderat Lutzenberg:</p> <p>Die Gemeindepräsidienkonferenz hat sich mit dieser Vernehmlassung auseinandergesetzt und eine entsprechende Vernehmlassungsantwort zH des Regierungsrates formuliert. Diese präsentiert sich wie folgt:</p> <p>Inhalt des Schreibens analog Antwort Gemeindepräsidienkonferenz AR.</p>	Kenntnisnahme
<p>Gemeinderat Rehetobel:</p> <p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Eintreten unter Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Beratung sind die Gemeindepräsidien zur Auffassung gelangt, dass vor der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes grundsätzlich die beauftragte Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden vorliegen müsste. Eine solche Analyse bildet u. a. die Grundlage für eine Neukonzeption des Finanzausgleichs. - Die Gemeindepräsidien anerkennen aber gleichzeitig die Dringlichkeit der Revision und sind bereit, die Geschäfte parallel zu bearbeiten. Es besteht jedoch die Erwartung, dass nach Vorliegen der Ergebnisse zu den Finanzflüssen eine Reflexion und Überprüfung des FAG inklusive Verordnung (FAV) erfolgt. <p>Auf die vorliegende Vorlage kann nur unter nachfolgenden Bedingungen eingetreten werden:</p>	<p>15) Die Analyse der Finanzflüsse beinhaltet sämtliche Geldflüsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Sie kann damit nicht Grundlage eines Finanzausgleichsystems bilden. Die Finanzausgleichszahlungen sind Teil der Geldflüsse und somit der Analyse. Zweckgebundene Beiträge infolge gesetzlicher Regelungen dienen der Lenkung und dem Vollzug von Spezialgesetzgebungen und tragen zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in diesem Bereich bei. Sie</p>



Appenzell Ausserrhoden

<ul style="list-style-type: none"> - Es ist klar, dass der Fachbericht einer politischen Würdigung und Abwägung bedarf. - Nichtsdestotrotz sind die politischen Abwägungen und Entscheide transparent und nachvollziehbar darzulegen. Dies fehlt vorliegend insbesondere für die "Deckelung" der Dotation des soziodemografischen und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (je CHF 2 Mio.), sowie für die Ausstattungs- (80 %) und die Abschöpfungsquote (27 %). Beides findet im Fachbericht der HSLU in dieser Ausprägung keine abschliessende Grundlage. Sowohl die Dotation wie auch die Ausstattungs- und Abschöpfungsquote sind insbesondere im Lichte der Zielsetzung zwingend nochmals zu überprüfen. <p>Nachvollziehbarer Systemaufbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aufbau des neuen Systems ist grundsätzlich nachvollziehbar und ist technisch wohl auch besser. Schwachstellen des alten Systems (Verwerfungen, beeinflussbare Elemente) konnten eliminiert werden. - Das neue System bzw. der Finanzausgleich muss aber im Sinne der Zielsetzungen von Art. 1 FAG auch Wirkung erzielen. Die Wirkung hängt dabei einerseits von den Indikatoren und andererseits von der Höhe der eingesetzten Mittel und der Festlegung der Parameter (Ausstattungs- und Abschöpfungsquote, neutrale Zone) ab. - Vorliegend ist die Frage zu stellen, ob die Indikatoren richtig gesetzt und die Parameter ausgewogen festgelegt sind. Dies ist zumindest fraglich, da das Ziel ein Ausgleich unter den Gemeinden und nicht das Sparen für den Kanton ist und auch dieses klar nicht erreicht wird. 	
<p>Gemeinderat Reute:</p> <p>Der Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Auch wenn das heutige Finanzausgleichsgesetz seine Schwachstellen haben mag, muss klar gesagt werden, dass der Gesetzesentwurf die Sachlage noch verschlechtert. Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassung der Gemeindepräsidenten:</p> <p>Das neue Finanzausgleichsgesetz ist der aktuellen Kantonsverfassung (Art. 104 KV: Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben) und den Zielen gemäss Art. 1 FAG verpflichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie das vorliegende Ergebnis belegt (Übersicht Entlastungen / Belastungen) werden diese Ziele klar nicht erreicht. - Der Finanzausgleich muss Wirkung erzielen. Einigen "Gewinnern" (3/5) steht eine erhebliche Anzahl an "Verlierern" (2/5) gegenüber. Bei zum Teil massiven Verschlechterungen kann nicht von einer tragbaren, realistischen Lösung gesprochen werden. 	

<p>- Wenn der Finanzausgleich wie vorliegend umgesetzt wird, wird einzelnen Gemeinden, und dabei insbesondere Hundwil, die "Lebensgrundlage" entzogen.</p> <p>Der Gemeinderat Reute erwartet vom Regierungsrat, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen und so zu überarbeiten, dass die Vorgabe in der Kantonsverfassung eingehalten wird.</p>	
<p>Gemeinderat Schönengrund:</p> <p>Der Gemeinderat Schönengrund hat die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes intensiv diskutiert. Dazu hat er auch die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden konsultiert.</p> <p>Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden vom 2. Januar 2023 anzuschliessen. Der Gemeinderat verzichtet somit auf eine separate Vernehmlassungsantwort.</p>	
<p>Gemeinderat Schwellbrunn:</p> <p>In der Kantonsverfassung Art. 104 ist festgehalten, dass durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben ist. Mit dem vorliegenden Entwurf FAG kann dieser Auftrag nicht erfüllt werden. Allein dieser Umstand wirft Fragen zu den Überlegungen des Entwurfs auf, wenn doch der Verfassungsauftrag nicht erfüllt wird.</p> <p>Der Regierungsrat hat zur Erarbeitung des neuen FAG's die Fachhochschule Luzern beigezogen. Aus der vorliegenden Grundkonzeption (Version 3.2) geht hervor, dass die Methodik (technischer Teil des Gesetzes; u. a. Festlegung und Berechnung des Finanzausgleichs) grundlegend vom 'alten' System abweicht. Dem Konzept ist zu entnehmen, dass die Fachhochschule Luzern Empfehlungen, insbesondere der Parameter, für eine optimale Umsetzung des neuen FAG abgegeben hat. Der vom Regierungsrat verabschiedete Entwurf zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes orientiert sich nicht an diesen Parametern, welche einer Empfehlung gleichkommen. Die Gründe für das Abweichen werden nicht dargelegt. Es wird festgestellt, dass sich das finanzielle Engagement für den Kanton gegenüber dem bestehenden FAG im gleichen Rahmen bewegt (ca. CHF 4.8 Mio.) Im Gegenzug sind die Gemeinden mit dem neuen Gesetz wesentlich mehr belastet (alt: ca. CHF 5.1 Mio.; neu: ca. CHF 5.9 Mio). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich der Kanton mindestens im gleichen Umfang wie die Geber Gemeinden am Finanzausgleich beteiligen soll. Es gibt aus Sicht der Gemeinde Schwellbrunn keinen sachlichen Grund für eine Obergrenze beim Kanton (Bsp. Dotation). Der Entwurf erweckt den Eindruck, dass der Verfasser die Vorlage kostenneutral ausgestaltet hat</p>	

<p>(keine Anpassungen/Veränderung der Beiträge gg. dem bestehenden FAG), was wiederum erklären könnte, weshalb die Empfehlungen der Fachhochschule Luzern nicht in den Entwurf eingeflossen sind. Die vorliegende 'Kostenneutralität' seitens Kanton ist nicht partnerschaftlich gegenüber den Gemeinden und deshalb nicht akzeptabel.</p> <p>Die Dotation des Lastenausgleichs (GLA/SLA) durch den Kanton von CHF 4.0 Mio. wirft ebenfalls Fragen auf. Die Parameter der Fachhochschule Luzern (Studie Seite 29) gehen von einer Dotation GLA CHF 2.85 Mio. bzw. SLA CHF 1.9 Mio. aus, was ein Total von CHF 4.8 Mio. ergibt. Die Frage, weshalb GLA und SLA - entgegen dem Konzept - gleichwertig im Entwurf bewertet werden, bleibt offen. Auch die Parameter der Abschöpfungsquote (Studie 32.6%, Entwurf 27%) und der Ausstattungsquote (Studie 85%, Entwurf 80%) wurden im Entwurf tiefer angesetzt. Aus der Studie ist zu entnehmen: 'diese Parameter werden grundsätzlich als angemessen betrachtet'. Die Gründe für den Entscheid des Regierungsrates sind aus den Unterlagen nicht in Erfahrung zu bringen. Der Gemeinderat stellt sich auf den Standpunkt, dass sich ein Finanzausgleichsgesetz den sich zum Teil rasch ändernden Rahmenbedingungen anpassen muss weshalb die Festlegung von fixen Beträgen (Bsp. Dotation) im Gesetz als grundlegend falsch beurteilt werden. Als Lösung anbietet sich, dass die kantonale Legislative jährlich die Dotation beschliesst.</p> <p>Für den Gemeinderat Schwellbrunn wird mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes das angestrebte Ziel nicht erreicht. Einzelne Gemeinden müssten die Steuern massiv erhöhen. Es wird ihnen die Daseinsberechtigung entzogen. Im Grundsatz wird die Methodik (technischer Teil) unterstützt. Die Festlegung der Indikatoren und der Parameter weist jedoch erhebliche Mängel und Intransparenz auf und muss überarbeitet werden. Dies auch im Hinblick auf die Zielsetzungen dieser Gesetzesvorlage, welche in Art. 1 festgehalten sind.</p>	<p>16) Die strukturellen Eigenheiten eines Gemeinwesens ändern sich nicht von Jahr zu Jahr. Eine jährliche Änderung der Dotationen verunmöglicht eine zuverlässige Finanzplanung der Gemeinwesen.</p>
<p>Gemeinderat Speicher: Der Gemeinderat schliesst sich vollumfassend der Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 2. Januar 2023 ohne Ergänzungen an.</p>	
<p>Gemeinderat Stein: Der Gemeinderat Stein AR hat entschieden, die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz AR zu unterstützen, welche Folgendes beinhaltet:</p>	

Allgemeine Bemerkungen

Eintreten unter Bedingungen

- Im Rahmen der Beratung sind die Gemeindepräsidien zur Auffassung gelangt, dass vor der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes grundsätzlich die beauftragte Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden vorliegen müsste. Eine solche Analyse bildet u. a. die Grundlage für eine Neukonzeption des Finanzausgleichs.
- Die Gemeindepräsidien anerkennen aber gleichzeitig die Dringlichkeit der Revision und sind bereit, die Geschäfte parallel zu bearbeiten. Es besteht jedoch die Erwartung, dass nach Vorliegen der Ergebnisse zu den Finanzflüssen eine Reflexion und Überprüfung des FAG inklusive Verordnung (FAV) erfolgt.

Auf die vorliegende Vorlage kann nur unter nachfolgenden Bedingungen eingetreten werden:

- Das Engagement des Kantons besteht mindestens im gleichen Umfang wie das Engagement der Gemeinden.
 - Für eine Obergrenze des Lastenausgleichs beim Kanton gibt es keinen sachlichen Grund.
 - Kostenneutralität für den Kanton ist kein partnerschaftlicher und damit kein akzeptabler Parameter.
- Das neue FAG ist der aktuellen Kantonsverfassung (Art. 104 KV: Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben) und den Zielen gemäss Art. 1 FAG verpflichtet.
 - Wie das vorliegende Ergebnis belegt (Übersicht Entlastungen / Belastungen) werden diese Ziele klar nicht erreicht.
 - Der Finanzausgleich muss Wirkung erzielen. Einigen "Gewinnern" (3/5) steht eine erhebliche Anzahl an "Verlierern" (2/5) gegenüber. Bei zum Teil massiven Verschlechterungen kann nicht von einer tragbaren, realistischen Lösung gesprochen werden.
 - Wenn der Finanzausgleich wie vorliegend umgesetzt wird, wird einzelnen Gemeinden, und dabei insbesondere Hundwil, die "Lebensgrundlage" entzogen.
- Das FAG darf nicht zu einem "verkappten" Fusionsgesetz werden.
 - Es kann nicht sein, dass durch das FAG "kalte Fusionen" durch die "Hintertüre" forciert werden.
 - In der Diskussion mit dem Regierungsrat wurden ursprünglich andere Grundlagen versprochen.
 - Auch Fusionen bedürfen begleitender Massnahmen und eines gesetzlichen Rahmens (Fusionsge-

siehe Kommentar 15)

siehe Kommentar 13)



Appenzell Ausserrhoden

setz).

- Auch für erzwungene Massnahmen fehlen die finanziellen Mittel.

Vereinbarkeit mit Regierungsprogramm

- Das Regierungsprogramm 2020 - 2023 postuliert u. a. den Kanton Appenzell A.Rh. als Wohnkanton. Zu einem attraktiven Wohnkanton gehören neben der Verfügbarkeit attraktiver Wohnobjekte auch günstige finanzielle Rahmenbedingungen. Dabei ist die Steuerbelastung ein Faktor.
- Mit den vorliegenden FAG wird dieser Zielsetzung kaum Rechnung getragen, bzw. insbesondere in der Gemeinde Hundwil gar verunmöglicht.
- Die Zielsetzungen der Regierung sind somit mit der Gesetzgebung nicht konsistent.

Widerspruch von fachlichen Grundlagen zur politischen Umsetzung

- Die Hochschule Luzern (HSLU) hat einen umfassenden Bericht zu einem zeitgemässen Finanzausgleich Appenzell Ausserrhoden erstellt.
- Es ist klar, dass der Fachbericht einer politischen Würdigung und Abwägung bedarf.
- Nichtsdestotrotz sind die politischen Abwägungen und Entscheide transparent und nachvollziehbar darzulegen. Dies fehlt vorliegend insbesondere für die "Deckelung" der Dotation des soziodemografischen und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (je CHF 2 Mio.), sowie für die Ausstattungs- (80 %) und die Abschöpfungsquote (27 %). Beides findet im Fachbericht der HSLU in dieser Ausprägung keine abschliessende Grundlage. Sowohl die Dotation wie auch die Ausstattungs- und Abschöpfungsquote sind insbesondere im Lichte der Zielsetzung zwingend nochmals zu überprüfen.

Nachvollziehbarer Systemaufbau

- Der Aufbau des neuen Systems ist grundsätzlich nachvollziehbar und ist technisch wohl auch besser. Schwachstellen des alten Systems (Verwerfungen, beeinflussbare Elemente) konnten eliminiert werden.
- Das neue System bzw. der Finanzausgleich muss aber im Sinne der Zielsetzungen von Art. 1 FAG auch Wirkung erzielen. Die Wirkung hängt dabei einerseits von den Indikatoren und andererseits von der Höhe der eingesetzten Mittel und der Festlegung der Parameter (Ausstattungs- und Abschöpfungsquote, neutrale Zone) ab.
- Vorliegend ist die Frage zu stellen, ob die Indikatoren richtig gesetzt und die Parameter ausgewogen

siehe Kommentar 4)



Appenzell Ausserrhoden

<p>festgelegt sind. Dies ist zumindest fraglich, da das Ziel ein Ausgleich unter den Gemeinden und nicht das Sparen für den Kanton ist und auch dieses klar nicht erreicht wird.</p> <p>Zu den einzelnen Artikeln unterstützt der Gemeinderat Stein AR ebenfalls das Antwortformular der Gemeindepräsidentenkonferenz AR, welches Ihnen bereits vorliegt.</p> <p>Auf die Ausarbeitung einer zusätzlichen separaten Stellungnahme wird somit verzichtet.</p>	
<p>Gemeinderat Teufen: Anforderungen und Erwartungen an einen zeitgemässen Finanzausgleich</p> <p>Der Gemeinderat Teufen erwartet von einem neuen Finanzausgleich, dass er insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der künftige Finanzausgleich dient dem Zusammenhang des Kantons, schränkt aber die Gemeindeautonomie nicht übermässig ein. - Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse fliessen in die Neukonzeption ein. - Der Vermeidung von Fehlanreizen wird Beachtung geschenkt: insbesondere werden «Sprünge» in der Ausgleichswirkung vermieden, indem Indikatoren nicht mit Ausgleichsparametern verknüpft werden. - Die Ressourcen- und Lastenelemente sind unabhängig voneinander ausgestaltet. Der Ressourcenausgleich soll Unterschiede in der Steuerkraft ausgleichen. Der Lastenausgleich soll unverschuldete und unbeeinflussbare Sonderlasten ausgleichen, die sich aus der historisch gewachsenen, räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergeben (z.B. Sonderlasten infolge kleiner Gemeindegrösse oder Zentrumsfunktion). - Die Messung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis einer objektiven Grösse (und nicht z.B. anhand von effektiven Einnahmen). 	



Appenzell Ausserrhoden

- Keine einzelne Gemeinde muss einen Beitrag in den Finanzausgleich leisten, der höher ist als der Beitrag des Kantons.
- Die Anreize für ressourcenschwache Gemeinden, um mit eigenen Anstrengungen eine Erhöhung ihrer Steuerkraft zu fördern, werden gestärkt. Gleichzeitig werden Massnahmen vermieden, welche die Steuerkraft der ressourcenstarken Gemeinden unverhältnismässig schwächen (und damit dem Kanton insgesamt schaden).
- Die Zusatzbelastung für die «Verlierergemeinden» bleibt nach Übergang zum neuen Finanzausgleich grundsätzlich in einem tragbaren Ausmass. Wo dies allenfalls modelltechnisch nicht möglich ist, hat der Kanton gemeinsam mit den betroffene(n) Gemeinde(n) Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Grundsätzlich nachvollziehbare Neukonzeption

Grundsätzlich kann der Gemeinderat Teufen das neue Finanzausgleichsmodell nachvollziehen. Er hält dieses für praktikabel und anerkennend, dass damit Schwachstellen des alten Systems eliminiert werden können. Der Gemeinderat nimmt namentlich die nachfolgenden Punkte zustimmend zur Kenntnis:

- Die unterschiedliche Gewichtung der Steuerkraft bei finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden im heutigen Ressourcenausgleich entfällt. Die Neukonzeption entspricht damit den Anforderungen an einen nicht beeinflussbaren Ressourcenausgleich. Mit der Bemessungsgrundlage der massgebenden Steuerkraft (Steuereinnahmen bei einem einheitlichen, gewichteten Steuerfuss aller Gemeinden) wird eine objektive Grösse gemessen. Die Gemeinden können somit nicht mittels Änderung des Steuerfusses die Finanzausgleichszahlungen direkt beeinflussen. Das ist ein Fortschritt gegenüber dem heutigen Finanzausgleich, wo es infolge unterschiedlicher Durchschnittssteuerfüsse für ressourcenschwache und -starke Gemeinden zu Fehlanreizen kommen kann.
- Die Verzerrung der Ausgleichswirkung durch die Verknüpfung von Ressourcen- und Lastenelementen (z.B. die Verknüpfung der Mindestausstattung mit der Bevölkerungsgrösse) entfällt in der Neukonzeption. Der Lastenausgleich ist somit neu unabhängig vom Ressourcenausgleich. Er hängt nicht mehr



Appenzell Ausserrhoden

von effektiven Kosten oder der Finanzkraft der Gemeinden ab. Damit wird die Transparenz erhöht und eine Gleichbehandlung aller Gemeinden erreicht.

- Fehlanreize werden in der Neunkonzeption weitestgehend vermieden. So wird insbesondere ausgeschlossen, dass eine Erhöhung der Steuerkraft durch Kürzung der Finanzausgleichszahlungen vollumfänglich kompensiert wird. Das Entstehen von ungewollten Sprüngen in der Ausgleichswirkung wird ausgeschlossen (anders als im heutigen System, wo z.B. dies bei Überschreitung einer bestimmten Schwelle in der Einwohnerzahl passieren kann).

Grundsätzlich stellt die Neukonzeption daher einen aner kennenswerten Fortschritt gegenüber dem heutigen System dar.

Kompatibilität mit dem Finanzausgleich auf Bundesebene

Der Gemeinderat Teufen begrüsst, dass die Systematik des geplanten Finanzausgleichs kompatibel ist mit dem Ressourcen- und Lastenausgleich des Bundes. Dementsprechend sollte auch die Zielsetzung aus dem Bundes-Finanzausgleich betreffend Erhaltung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinwesen sinngemäss in die Neukonzeption übernommen werden (Art.1). In diesem Zusammenhang ist zwecks Konsistenz der Zielsetzungen auch die Formulierung für das Ziel b) in Art.1 des neuen Finanzausgleichs anzupassen.

Gedanken zu den Folgen des neuen Finanzausgleiches für stark betroffene «Verlierergemeinden»

Aus der erstellten Globalbilanz (Beilage 5 der Vernehmlassungsunterlagen) ist ersichtlich, dass die Gemeinden Teufen und Hundwil in absoluten Zahlen die grössten Verlierer beim Übergang zum geplanten Finanzausgleich sind. Die Thematik ist allerdings in den beiden Gemeinden konträr. Die Gemeinde Hundwil bleibt eine Empfänger-gemeinde, die im neuen Finanzausgleich weniger Beiträge erhält als heute. Die Differenz ist für die Gemeinde so erheblich, dass ergänzende Überlegungen angezeigt erscheinen. Nach Einschätzung des Gemeinderates Teufen ist die Schlechterstellung der Gemeinde Hundwil weniger auf eine Fehlfunktion des neuen Ausgleichsmodells zurückzuführen, sondern auf strukturell-politische Sonderfakto-

Kenntnisnahme

ren in der heutigen Regelung (insbesondere die Verknüpfung der Mindestausstattung mit der Bevölkerungsgrösse). Die Gemeinde Teufen ist die Gebergemeinde, die von allen Gemeinden mit Abstand am meisten in den Finanzausgleich einbezahlt. Damit die Gemeinde Teufen diese Funktion zum Nutzen der anderen Gemeinden und des Kantons auch im neuen Finanzausgleich erfüllen kann, muss sie für wichtige Steuerzahler genügend attraktiv bleiben. Dies insbesondere im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Ostschweiz und nicht nur innerkantonal.

Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Betrachtungsweise bei Ressourcenausgleich

Der Gemeinderat Teufen vermisst in den Vernehmlassungsunterlagen zum neuen Finanzausgleich eine interkantonale Sicht über den Kanton AR hinaus. Von entscheidender Bedeutung ist eine solche Betrachtungsweise bei der Festlegung der Abschöpfungsquote für finanzstarke Gemeinden im Ressourcenausgleich. Die Gemeinde Teufen ist als grösste Einzahlerin unter den Gemeinden von dieser Problematik besonders betroffen. Sie hat im Vergleich zu den ausserrhodischen Gemeinden einen tiefen Steuerfuss. Aber es gibt deutlich steuergünstigere Gemeinden in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Schlatt-Haslen, Appenzell oder Mörschwil) und in der Ostschweiz (z.B. Balgach, Rapperswil-Jona oder Bad Ragaz). Sollte die Gemeinde Teufen die Steuern wegen zu hoher Finanzbelastung anpassen müssen und deshalb gute Steuerzahler abwandern, würden die Empfängergemeinden und der Kanton gesamthaft verlieren. Aus Sicht des Gemeinderates Teufen muss daher bezüglich Abschöpfungsquote grundsätzlich ein tragbarer Kompromiss zwischen der Solidarität mit Empfängergemeinden einerseits und Erhaltung der Steuerattraktivität von Teufen andererseits angestrebt werden.

Im heutigen Finanzausgleichsgesetz ist der Abschöpfungsgrad bei maximal 25% plafoniert (Art. 11 Bemessung). Im neuen Finanzausgleichsgesetz würde die Abschöpfungsquote für die Gemeinde Teufen auf 27% erhöht (bezogen auf der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft und der durchschnittlich massgebenden Steuerkraft im Kanton).

Der Gemeinderat Teufen kann aus Solidaritätsüberlegungen mit den Empfängergemeinden dieser erhöhten Abschöpfungsquote zustimmen, sofern folgende Rahmenbedingung sinngemäss zusätzlich in das neue Gesetz aufgenommen wird:

siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat

17) Die Erfahrung zeigt, dass der bestehende maximale Abschöpfungsgrad im bestehenden Finanzausgleich zu wenig Wirkung zeigt.



Appenzell Ausserrhoden

- Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde in den Finanzausgleich wird maximal auf den Beitrag beschränkt, den der Kanton in den Finanzausgleich einzahlt.

Dass die Gefahr der Abwanderung von guten Steuerzahlern bei zu massiven Steuererhöhungen real ist, belegen die Ergebnisse einer Studie der Professoren Marius Brülhart und Kurt Schmidheiny (Brülhart, M.; Schmidheiny, K: NFA, Steuerwettbewerb und Mobilität der Steuerzahler, Studium zum zweiten Wirksamkeitsbericht NFA, Lausanne/Basel, Mai 2013). Mit Unterstützung der Eidg. Steuerverwaltung untersuchten Brülhart/Schmidheiny die Mobilität von Steuerzahlern im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Finanzausgleichs auf Bundesebene. In der Studie gelangten Brülhart/Schmidheiny unter anderem zu folgenden Erkenntnissen:

- Höhere Steuersätze ziehen systematisch reduzierte Steuersubstrate nach sich. Die Steuerelastizität ist eindeutig negativ. Die Elastizitäten sind auf Stufe der Gemeinden in der Regel grösser als auf der Stufe der Kantone und in der langen Frist grösser als in der kurzen Frist (Vgl. Brülhart/Schmidheiny, S.34).
- Die Elastizitäten sind zudem für höhere Einkommen eindeutig grösser als für tiefere. «In Bundessteuerdaten für natürliche Personen, die bis in die frühen Siebzigerjahre zurückreichen, finden wir beträchtliche Steuerelastizitäten besonders in den oberen Einkommenssegmenten». Konkret führen die von Brülhart/Schmidheiny erhobenen Daten zu folgenden Ergebnisse: «während die geschätzte Elastizität des gesamten steuerbaren Einkommens zwischen -0.08 und -0.17 liegt, finden wir für Top-10%-Einkommen Werte zwischen -0.32 und -0.83. Top-10%-Einkommen erweisen sich somit im Schnitt als über vier Mal so steuerempfindlich wie alle Einkommen zusammengerechnet.»
- Im Executive Summary gelangen Brülhart/Schmidheiny unter Einbezug weiterer Untersuchungen zu folgender Schlussfolgerung: «So schätzen wir beispielsweise die langfristige Steuerelastizität von Top-10%-Einkommen auf -0.5 zwischen Kantonen und -0.6 zwischen Gemeinden. Das deutet auf eine beträchtliche Steuerempfindlichkeit dieser Haushalte hin, denn eine Steuersenkung um beispielsweise 10 Prozent würde demnach eine Zunahme solcher Haushalte um bis zu 6 Prozent nach sich ziehen», bzw. eine Abnahme solcher Haushalte im gleichen Umfang bei einer entsprechenden Steuererhöhung.

<p>Die Gemeinde Teufen kann ihre Funktion im Rahmen des neuen Finanzausgleichs künftig nur erfüllen, wenn sie im Wettbewerb mit anderen attraktiven Gemeinden in der Ostschweiz bestehen kann. Auf der Grundlage der oben zitierten Studie kommt der Gemeinderat Teufen zum Schluss, dass die Erfüllung dieser Funktion zunehmend in Frage gestellt würde, wenn die Abschöpfungsquote um mehr als auf die 27% erhöht würde. Der Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde Teufen in absoluten Zahlen in den letzten vier Jahren zwar zugenommen, im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Kantons aber abgenommen hat. Dementsprechend hat sich ihre relative Steuerkraft reduziert und liegt nun näher beim Durchschnitt als vor vier Jahren. Die anderen Gemeinden konnten ihre Steuerkraft offenkundig stärker erhöhen als die Gemeinde Teufen. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Steuerattraktivität der Gemeinde Teufen angemessen Sorge getragen werden muss.</p>	<p>18) Die Wettbewerbsfähigkeit bleibt bei einer Erhöhung der Abschöpfungsquote bestehen. Ob die aus der Mehrbelastung theoretisch berechnete Erhöhung der Steuereinheiten anfällt, hängt von weiteren Faktoren der Gemeindefinanzen ab.</p>
<p>Gemeinderat Trogen: Unser Kanton besteht aus 20 Gemeinden mit unterschiedlichen Strukturen und Bedingungen, die auch unterschiedliche Beurteilungen des revidierten Gesetzes erfordern. Im Wissen, dass schlussendlich ein Kompromiss für die Genehmigung des Gesetzes entstehen muss, ist es gerade deshalb wichtig, dass die Gemeinde Trogen ihre für sie wichtigen Überlegungen und Bedürfnisse einfließen lässt. Unsere Antworten sind in diesem Sinne zu verstehen.</p> <p>Der Gemeinderat Trogen hat sich seinerzeit für Gemeindefusionen ausgesprochen. Der Weg bis zur Umsetzung von Fusionen ist aber auf jeden Fall noch weit und braucht Zeit. Für die Gemeinde Trogen ist es deshalb wichtig, dass für diese Übergangszeit ein greifendes FAG finanzielle Entlastung bringt, damit spätere Fusionen gerecht und von der Bevölkerung nachvollziehbar stattfinden können. Deshalb müssen die Parameter so angepasst werden, dass die einzelnen Gemeinden im Vergleich näher zu einander rücken.</p>	
<p>Gemeinderat Urnäsch: Allgemeine Bemerkungen Der Gemeinderat Urnäsch ist grundsätzlich einverstanden mit dem Mechanismus des Gesetzesentwurfes. Die klare Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich wird begrüsst. Ebenso der Abbau der Fehlanreize, wodurch es den Gemeinden erlaubt wird, durch eigene Anstrengungen das Steuersubstrat zu erhöhen, ohne negative Auswirkungen auf die Finanzausgleichszahlungen.</p>	



Appenzell Ausserrhoden

Das Ergebnis des vorliegenden Gesetzesentwurfes kann und darf - in Anbetracht deren Konsequenzen für Hundwil als grösster Verlierer - nicht akzeptiert werden. Der Entwurf ist verfassungswidrig und verfehlt die Hauptzielsetzung dieses Gesetzes, dass die Unterschiede der Steuerbelastung der Gemeinden zu verringern sind.

Erwägungen

Geografisch-topografische Sonderlastenausgleich

Die Einführung eines geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichs wird grundsätzlich unterstützt. Der Teilindikator "Höhe des Mittelpunktes der Siedlungsfläche" wird jedoch seinem Zweck, so wie er umgesetzt wird, nicht gerecht, dass auch die sich durch eine extreme Höhenbandbreite ergebenden Sonderlasten angemessen berücksichtigt werden (vgl. Hundwil mit Höhenbandbreite von 654 bis 2501 Meter über Meer). Der Teilindikator "Höhe" ist zu überprüfen hinsichtlich der Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhenlage einer ganzen Gemeinde.

Empfehlungen der HSLU (Hochschule Luzern) sind zu berücksichtigen

Verurteilt wird die Abweichung der Parameter von den Empfehlungen der HSLU im vorliegenden Gesetzesentwurf. Dies vorallem darum, weil von der HSLU ein schlüssiger, moderner und zeitgemässer Entwurf erarbeitet wurde, der dem angestrebten Ziel, einem unter den Gemeinden ausgewogenen Verhältnis der Steuerbelastung, näher kommt, als der vorliegende Gesetzesentwurf des Regierungsrates. Was der Regierungsrat mit der – wie es scheint - willkürlichen Anpassung der Parameter bezweckt (Ausstattung reduziert auf 80 % (Empfehlung HSLU 85%); Abschöpfungsquote reduziert auf 27 % (Empfehlung HSLU 32.6%)), hinsichtlich der sich abzeichnenden dramatischen Auswirkungen - speziell auf die Gemeinde Hundwil - hat er nirgends begründet und ist entsprechend auch nicht nachvollziehbar. Die Reduktion der Abschöpfungsquote reduziert vor allem auch den Beitrag der Gemeinde Teufen. Die Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes auf die Gemeinde Hundwil sind verfassungswidrig und widerstreben der Zielsetzung des Finanzausgleichs. Der Gemeinderat Urnäsch beantragt, dass der Gesetzesentwurf gestützt auf die Modellberechnung der HSLU, Seite 51, Tabelle 16 und 17, finalisiert wird. Die ressourcenstarken Gemeinden Teufen, Speicher und Walzenhausen werden damit stärker belastet. Die kleinen ressourcenschwachen Gemeinden erfahren damit ebenfalls einen kleinen, aber verkräftbaren Rückgang der Ausgleichszahlungen, weil sie

siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat

beim aktuellen System überdurchschnittlich profitiert haben.

Die Einführung des neuen Finanzausgleichs ist vorwärts zu treiben;

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll zügig mit der Parametrisierung gemäss Vorschlag HSLU bereinigt und eingeführt werden. Das Ergebnis der Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden interessiert, soll aber nicht abgewartet werden. Da es sich beim Finanzausgleich nicht um ein isoliertes Gesetz handelt, sondern ein Bestandteil von Abhängigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden ist, ist eine Justierung vorzunehmen, sobald die sachliche Analyse zu den Finanzflüssen vorliegt. Erst diese anschließende Würdigung der Justierung des Finanzausgleichs führt zu einem legitimierten Finanzausgleichsgesetz.

Zielkonflikt mit Regierungsprogramm; Der neue Finanzausgleich muss vereinbar sein mit dem Regierungsprogramm. Das Regierungsprogramm 2020 - 2023 fordert u. a. den Kanton Appenzell A.Rh. als Wohnkanton. Dazu gehören nebst der Verfügbarkeit von attraktiven Wohnobjekten auch günstige finanzielle Rahmenbedingungen resp eine angemessene Steuerbelastung. Mit den vorliegenden Finanzausgleich wird dieser Zielsetzung kaum Rechnung getragen, bzw. insbesondere in der Gemeinde Hundwil gar verunmöglich und damit sind Zielkonflikte mit dem Regierungsprogramm vorprogrammiert.

Der Regierungsrat wird ersucht die Missstände im Gesetzesentwurf zu beseitigen und im Sinne der Erwägungen folgende Haupt-Anliegen bei der Gestaltung des neuen Finanzausgleichs zu berücksichtigen:

1. Der Gesetzesentwurf ist gestützt auf die Modellberechnung der HSLU, Seite 51, Tabelle 16 und 17, zu finalisieren;
2. Der Teilindikator "Höhe" ist zu überprüfen hinsichtlich der Berücksichtigung der durchschnittlichen (statistisch über die gesamte Gemeindefläche ermittelten) Höhenlage einer ganzen Gemeinde.
3. Der neue Finanzausgleich ist zeitnah – unter Berücksichtigung unserer Stellugnahme sowie weiterer Rückmeldungen – zu bereinigen und einzuführen. Eine Justierung und damit Legitimierung des Finanzausgleichs hat nach Vorliegen der sachlichen Analyse der Finanzströme zu erfolgen.
4. Der neue Finanzausgleich muss vereinbar sein mit dem Regierungsprogramm.

Die Regierung wird ersucht, mit den Gemeinden zusammen eine gute Lösung zu suchen, die für alle Beteiligten stimmt und allen Gemeinden eine lebensfähige Existenz ermöglicht. In diesem Sinne ist es unser

siehe Kommentar 4)



Appenzell Ausserrhoden

<p>solidarisches Anliegen, dass im Sinne unseres Antrages die bekannten Missstände beseitigt werden, damit es eine bessere Lösung gibt, speziell für die Gemeinde Hundwil. Wir erwarten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, denn wir brauchen einander!</p>	
<p>Gemeinderat Wald: Grundsätzlich schliesst sich der Gemeinderat Wald der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz an, wobei er folgende Punkte unterstreichen möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausgangslagen und Auswirkungen auf die eigene Gemeinde sind betreffend die verschiedenen Indikatoren, mit den anonymisierten Daten in den Beilagen, schwer beurteilbar. - Ohne Konzepte, um mehr finanzielle Ressourcen in das System "Finanzausgleich" zu bringen, führen die neuen Berechnungen zu kleinen Verschiebungen, aber nicht zu echten Entlastungen. In dieser Fragestellung ist der Kanton gefordert. Es ist und bleibt störend, dass Einwohner in einigen Gemeinden fast doppelt so viel Steuern bezahlen müssen wie in denjenigen mit den tiefsten Steuern. - Die Gewichtung der einzelnen Quotienten sollte überdacht werden. Solche, bei denen die Gemeinden wenig bis kein Entscheidungsspielraum haben, z.B. Jugendquotient, sollten mehr Gewicht haben als andere. 	
<p>Gemeinderat Waldstatt: Der Gemeinderat Waldstatt schliesst sich im Grundsatz der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden an. Ergänzt diese jedoch wie folgt:</p> <p>Auch dem Gemeinderat Waldstatt ist es äusserst wichtig, dass die Studie zu den Finanzflüssen vorliegen sollte, bis eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft gesetzt wird.</p> <p>Leider wird das Ziel der Kantonsverfassung in Art. 104 (Art. 104 KV: Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben) klar nicht erreicht.</p> <p>Ziele von gesetzlichen Grundlagen sollte ja nicht sein, dass es langfristig nur weniger gut ausgestatteten Gemeinden bessergeht, langfristiges Ziel müsste es auch sein, dass es dem Kanton bessergeht. Der Gemeinderat Waldstatt hat in den vergangenen Jahren gelernt, dass es nur bessergehen kann, wenn man in die Zukunft investiert, was so viel bedeutet, dass man in Vorleistung geht. Aus diesem Grund darf es nicht sein, dass die Gemeinde Teufen noch mehr belastet wird und sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit</p>	<p>siehe Kommentar 15)</p>



Appenzell Ausserrhoden

einer Obergrenze vornehm zurückhält.

Es ist ernsthaft zu überlegen, ob der geografisch-topografischen Indikator richtig angesetzt ist. Die Dorfzentren alleine sind nicht massgebend. In den Augen des Gemeinderates Waldstatt wurde der Faktor Streusiedlung zu wenig Beachtung geschenkt. Nebst dem RPG wird hier das Wohnen ausserhalb der Bauzone einmal mehr nicht gestützt und unsere Streusiedlungen, was sicher als kulturelle Eigenheit unseres Kantons gilt, nicht genügend in Betracht gezogen. Im Regierungsprogramm auf Seite 2 steht geschrieben: Entgegen dem Trend zur Verstädterung bieten sich in Appenzell Ausserrhoden einmalige Möglichkeiten, fernab der Hektik im Grünen zu wohnen. Dies zeigt eindrücklich der Umstand, dass fast ein Viertel der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen in den für den Kanton typischen Streusiedlungen wohnt. Der Gemeinderat Waldstatt ist mit dem Regierungsrat einig: Das Appenzellerland wäre nicht das Appenzellerland wenn wir diese Eigenheit nicht hätten. Streusiedlungen sind nun einmal wegen der verschiedenen Erschliessungen teuer. Wer A sagt, muss auch B sagen.

Teilindikator Jugendquotient: Wäre es nicht sinnvoll, wenn der Jugendquotient bis Abschluss Erstausbildung oder bis zum 25. Altersjahr ausgedehnt würde. Begründung: Solange jugendliche in der Schule sind, werden die Gemeinden mit dem Schulkostenbeitrag unterstützt. Solange aber die Jugendlichen in der Ausbildung oder im Studium sind, werden diese den Gemeinden wohl keinen grossen Steuerertrag einbringen.

Appenzell Ausserrhoden will gemäss Regierungsprogramm ein Wohnkanton sein. Aus diesem Grund müsste die Dotation des soziodemografischen Indikators aus Sicht des Gemeinderates massiv angepasst werden. Ein Wohnkanton kann bedeuten, dass Personen einige Jahre nach dem Erwerbsleben in den Kanton Appenzell Ausserrhoden zügeln. Das könnte bedeuten, dass das grosse Geld in andern Kantonen besteuert wurde, und die Renten nun in unserem Kanton. Dazu werden die Kosten für Spitex und Pflegefinanzierung für unsere Gemeinden massiv steigen. Es ist zu überlegen, ob für ältere Personen ab bereits 65 Jahren FAV Art. 8) angerechnet werden muss.

siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Gemeinderat Walzenhausen:

Einleitend erlauben wir uns ein paar allgemeine Bemerkungen:

- die Systematik wird ausdrücklich gelobt, jedoch verfehlt das FAG die angestrebte Wirkung

<ul style="list-style-type: none"> - Die neutrale Bandbreite im Ressourcenausgleich wird begrüsst. Jedoch ist schwer nachvollziehbar, dass es gegenüber dem gültigen FAG mehr "Verlierer" als "Gewinner" gibt. Politisch ist dies fraglich und problematisch. - Eine abschliessende Beurteilung des FAG ist u.a. erst möglich, wenn die Erkenntnisse aus der Studie zu den Finanzflüssen zwischen Gemeinden und Kanton vorliegen. Sollten durch eine, aus unserer Sicht notwendige Überarbeitung des vorliegenden FAG-Vorschlags, nicht zwingend Vorteile für die Gemeinden im Sinne der Zielsetzung des FAG bzw. KV entstehen, wird die Gesetzesarbeit und Umsetzung des FAG Rev 25 (inhaltlich und terminlich) vor Vorliegen der Studie über die Finanzflüsse in Frage gestellt. 	siehe Kommentar 15)
<p>Gemeinderat Wolfhalden:</p> <p>Der Gemeinderat Wolfhalden ist der Ansicht, dass der neue Finanzausgleich zeitgemässer ist und bisherige Schwachstellen beseitigt. Es ist klar, dass die Anpassung eines Ausgleichssystems mit finanziellen Änderungen verbunden ist. Die Zielsetzungen von Art. 1 FAG werden jedoch nach Ansicht des Gemeinderates mit den vorgeschlagenen Parametern nicht erreicht. Er hätte es begrüsst, wenn das Ergebnis der langfristigen Gesamtschau der Finanzströme, wie sie die Regierung in Auftrag gegeben hat, hätte abgewartet werden können. Weiter fragt sich der Gemeinderat, ob Zahlungen, welche Gemeinden aus dem Finanzausgleich erhalte, nicht zweckgebunden eingesetzt werden sollten. Sie sollten nicht zur Äufnung des Eigenkapitals verwendet werden.</p> <p>Die Überlegungen und Begründungen zu den einzelnen Artikeln sind in der per Mail zugestellten Word-Tabelle für die Vernehmlassungsantworten kurz zusammengefasst.</p>	
<p>Gemeindepräsidienkonferenz AR:</p> <p>Eintreten unter Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Beratung sind die Gemeindepräsidien zur Auffassung gelangt, dass vor der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes grundsätzlich die beauftragte Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden vorliegen müsste. Eine solche Analyse bildet u. a. die Grundlage für eine Neukonzeption des Finanzausgleichs. – Die Gemeindepräsidien anerkennen aber gleichzeitig die Dringlichkeit der Revision und sind bereit, die Geschäfte parallel zu bearbeiten. Es besteht jedoch die Erwartung, dass nach Vorliegen der Ergebnisse zu den Finanzflüssen eine Reflexion und Überprüfung des FAG inklusive Verordnung (FAV) erfolgt. 	siehe Kommentar 15)



Appenzell Ausserrhoden

Auf die vorliegende Vorlage kann nur unter nachfolgenden Bedingungen eingetreten werden:

- Das Engagement des Kantons besteht mindestens im gleichen Umfang wie das Engagement der Gemeinden.
 - Für eine Obergrenze des Lastenausgleichs beim Kanton gibt es keinen sachlichen Grund.
 - Kostenneutralität für den Kanton ist kein partnerschaftlicher und damit kein akzeptabler Parameter.
- Das neue FAG ist der aktuellen Kantonsverfassung (Art. 104 KV: Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben) und den Zielen gemäss Art. 1 FAG verpflichtet.
 - Wie das vorliegende Ergebnis belegt (Übersicht Entlastungen / Belastungen) werden diese Ziele klar nicht erreicht.
 - Der Finanzausgleich muss Wirkung erzielen. Einigen "Gewinnern" (3/5) steht eine erhebliche Anzahl an "Verlierern" (2/5) gegenüber. Bei zum Teil massiven Verschlechterungen kann nicht von einer tragbaren, realistischen Lösung gesprochen werden.
 - Wenn der Finanzausgleich wie vorliegend umgesetzt wird, wird einzelnen Gemeinden, und dabei insbesondere Hundwil, die "Lebensgrundlage" entzogen.
- Das FAG darf nicht zu einem "verkappten" Fusionsgesetz werden.
 - Es kann nicht sein, dass durch das FAG "kalte Fusionen" durch die "Hintertüre" forciert werden.
 - In der Diskussion mit dem Regierungsrat wurden ursprünglich andere Grundlagen versprochen.
 - Auch Fusionen bedürfen begleitender Massnahmen und eines gesetzlichen Rahmens (Fusionsgesetz).
 - Auch für erzwungene Massnahmen fehlen die finanziellen Mittel.

Vereinbarkeit mit Regierungsprogramm

- Das Regierungsprogramm 2020 - 2023 postuliert u. a. den Kanton Appenzell A.Rh. als Wohnkanton. Zu

siehe Kommentar 13)

siehe Kommentar 4)



Appenzell Ausserrhoden

einem attraktiven Wohnkanton gehören neben der Verfügbarkeit attraktiver Wohnobjekte auch günstige finanzielle Rahmenbedingungen. Dabei ist die Steuerbelastung ein Faktor.

- Mit den vorliegenden FAG wird dieser Zielsetzung kaum Rechnung getragen, bzw. insbesondere in der Gemeinde Hundwil gar verunmöglicht.
- Die Zielsetzungen der Regierung sind somit mit der Gesetzgebung nicht konsistent.

Widerspruch von fachlichen Grundlagen zur politischen Umsetzung

- Die Hochschule Luzern (HSLU) hat einen umfassenden Bericht zu einem zeitgemässen Finanzausgleich Appenzell Ausserrhoden erstellt.
- Es ist klar, dass der Fachbericht einer politischen Würdigung und Abwägung bedarf.
- Nichtsdestotrotz sind die politischen Abwägungen und Entscheide transparent und nachvollziehbar darzulegen. Dies fehlt vorliegend insbesondere für die "Deckelung" der Dotation des soziodemografischen und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (je CHF 2 Mio.), sowie für die Ausstattungs- (80 %) und die Abschöpfungsquote (27 %). Beides findet im Fachbericht der HSLU in dieser Ausprägung keine abschliessende Grundlage. Sowohl die Dotation wie auch die Ausstattungs- und Abschöpfungsquote sind insbesondere im Lichte der Zielsetzung zwingend nochmals zu überprüfen.

Nachvollziehbarer Systemaufbau

- Der Aufbau des neuen Systems ist grundsätzlich nachvollziehbar und ist technisch wohl auch besser. Schwachstellen des alten Systems (Verwerfungen, beeinflussbare Elemente) konnten eliminiert werden.
- Das neue System bzw. der Finanzausgleich muss aber im Sinne der Zielsetzungen von Art. 1 FAG auch Wirkung erzielen. Die Wirkung hängt dabei einerseits von den Indikatoren und andererseits von der Höhe der eingesetzten Mittel und der Festlegung der Parameter (Ausstattungs- und Abschöpfungsquote, neutrale Zone) ab.

<p>– Vorliegend ist die Frage zu stellen, ob die Indikatoren richtig gesetzt und die Parameter ausgewogen festgelegt sind. Dies ist zumindest fraglich, da das Ziel ein Ausgleich unter den Gemeinden und nicht das Sparen für den Kanton ist und auch dieses klar nicht erreicht wird.</p> <p>Zu einzelnen Artikeln Vgl. Antwortformular</p>	
<p>Parteien</p>	
<p>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Anbei senden wir Ihnen unsere Anmerkungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz.</p>	
<p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Die EVP AR ist über die grundsätzliche Neugliederung des Finanzausgleichs erfreut. Die bisher bestehenden Vermischungen von verschiedenen Themen bei der Berechnung konnten eliminiert werden und der Finanzausgleich erhält mit Ressourcenausgleich und Lastenausgleich eine Struktur, die diesen Namen verdient. Damit lehnt er sich auch an den Nationalen Finanzausgleich an, was zu begrüßen ist. Der in den Unterlagen mitgelieferte Bericht der Hochschule Luzern bietet dabei eine ausgezeichnete Übersicht und gute Denkansätze für die Neuordnung des Finanzausgleichs.</p> <p>Trotz dieser guten Ansätze muss festgehalten werden, dass der neue Finanzausgleich die in Artikel 1 formulierten Ziele zum grössten Teil nicht erreicht. Aus unserer Sicht hängt dies nicht mit dem System des neuen Finanzausgleichs an sich zusammen, sondern mit den definierten (finanziellen) Vorgaben, (regierungs)politischen Entscheidungen und Rücksichtnahmen auf einzelne Gemeinden. Es ist für uns unverständlich, dass der Regierungsrat ein Gesetz in die Vernehmlassung schickt, welches in der geplanten Umsetzung die Zielsetzungen nicht erfüllt. Hofft man da insgeheim auf eine Korrektur durch die Vernehmlassung und später den Kantonsrat?</p> <p>Die gewählten Parameter im Bereich Kostenneutralität, Abschöpfungsquote, Ausstattungsquote sowie die Dotation von GLA und SLA wirken zum Teil willkürlich.</p>	

Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich

Der Bericht der HSLU weist den Ressourcenausgleich dem horizontalen Ausgleich und den Lastenausgleich dem vertikalen Ausgleich zu. Diese klare Trennung ist aus unserer Sicht klug und trägt wesentlich dazu bei, Zahler und Empfänger zu klären.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Regierungsrat dann davon in seiner Vorlage abweicht und mit den Artikeln 6 und 7 die Logik des Ressourcenausgleichs ins Wanken bringt. Einerseits setzt er die Abschöpfungsquote sehr tief an, andererseits schiesst er dann selber Geld ein, um einen Teil der fehlenden Mittel zu kompensieren. Diese Mittel fehlen dann auf der anderen Seite beim Lastenausgleich. Aus unserer Sicht mangelt es hier an einer konsequenten Umsetzung des neuen Konzepts.

Ressourcenausgleich

Beim Ressourcenausgleich, der auf der massgebenden Steuerkraft der Gemeinden basiert, sind alle Gemeinden in der Pflicht an einer Erhöhung ihrer Steuerkraft zu arbeiten. Daher begrüssen wir auch die Schaffung einer neutralen Zone mit den beiden Faktoren Ausgleichsobergrenze und Ausstattungsquote. Es fällt auf, dass Regierungsrat und Experten der HSLU in Bezug auf die Ausgleichsobergrenze einig sind, während der Regierungsrat bei der Ausstattungsquote einen restriktiveren Kurs fährt.

Die Möglichkeiten der immer wieder ins Feld geführten Eigenanstrengungen der einzelnen Gemeinden sind erfahrungsgemäss kleiner als vermutet. Dies ist u.a. strukturell bedingt, denn trotz Anstrengungen ist z.B. die Erschliessung einer Gemeinde, die Lage, die Topografie, welche die Attraktivität beeinflussen kaum zu verändern. Bildlich gesprochen ist schneller Fahren wenn die Maximalgeschwindigkeit erreicht ist einfach nicht möglich. Da kann am Strassenrand noch lange und laut gerufen werden.

Uns scheint daher eine Erhöhung der Ausstattungsquote angezeigt.

Um eine Vermischung der Geber beim Ressourcenausgleich zu vermeiden ist aus unserer Sicht eine deutliche Erhöhung der Abschöpfungsquote festzulegen, denn die Auswirkungen sind für die Gebergemeinden deutlich kleiner als für die Nehmergemeinden. Der Kanton würde damit entlastet und könnte die Freiwerdenden Mittel in den Lastenausgleich investieren.

Lastenausgleich

Erfreulicherweise ist der Lastenausgleich als vertikaler Ausgleich konsequent umgesetzt. Denn aus unserer Sicht handelt es sich um einen Ausgleich, der u.a. durch Gesetze auf nationaler und kantonaler Ebene be-



Appenzell Ausserrhoden

einflusst wird und die Gemeinden einfach umsetzen müssen. Das dafür ein, wenn auch bescheidener Ausgleich entsteht ist zu begrüßen. Dass der Regierungsrat den Ausgleichsbetrag fix ins Gesetz schreibt, erscheint uns schon vom Grundsatz her nicht sinnvoll, denn eigentlich müssten sich ja auch neue Lasten (oder deren Wegfall) in diesem Lastenausgleich niederschlagen können. Ebenfalls erscheinen uns die gewählten Beträge willkürlich und nicht begründet und bestimmt durch die Faktoren 'Mittel des Kantons für den Ressourcenausgleich' und 'Kostenplafonierung' durch den Kanton'.

Auswirkungen

Die Auswirkungen des neuen Finanzausgleiches sind in Einzelfällen (sowohl positiv wie negativ) als krass zu bezeichnen. Es stellt sich die Frage wie der Regierungsrat mit zum Teil massiven Be- und Entlastungen umgeht und welche Auswirkungen dies auf unseren Kanton hätte.

Gemeindegrössen und zukünftige Gemeindestruktur

Weiter erwähnen wir einen Aspekt, welcher nicht direkt zum Finanzausgleich gehört, aber indirekt diesen massgeblich beeinflusst: der Bericht der HSLU zeigt einmal mehr auf, dass die Einwohnerzahl einer Gemeinde ein Faktor im Bereich der anfallenden Kosten auf Gemeindeebene ist (Bericht, Seite 39). In diesem Zusammenhang muss gefragt werden, ob genau solche Überlegungen in die Diskussion über die Ausstattungsquoten etc. einfließen müssten.

Fazit

Der neue Finanzausgleich ist mit seinen Elementen Ressourcen- und Lastenausgleich ein probates Mittel, um die aktuell grossen Unterschiede zwischen den Gemeinden im Grundsatz zu verkleinern. Die krassen Auswirkungen auf eine einzelne Gemeinde, darf diesen Grundsatz nicht in Frage stellen. Es braucht jedoch dringend Überlegungen, auch seitens des Regierungsrates, wie diese Situation gelöst werden kann. Die Vorgaben des Regierungsrates sind aus unserer Sicht zu hinterfragen und von Seiten Regierungsrat anzupassen und generell deutlich besser zu Begründen. Dabei sind auch Überlegungen zu zukünftigen Gemeindestrukturen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich zu konkretisieren.

siehe Kommentar 16)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden:

Die vorliegende Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird von der FDP AR unterstützt. Sie integriert die Entwicklungen seit 2008 und greift die Motion aus dem Jahr 2019 auf. Ausserdem schlägt sie eine Brü-



Appenzell Ausserrhoden

cke zur Initiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden». Die FDP AR nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Kanton externe Beratung für dieses sehr komplexe Thema herangezogen hat. Die neutrale Studie der HSLU (Hochschule Luzern) trägt zur Objektivierung der Betrachtung bei.

Der Kanton AR ist keine Insel und so wird das Augenmerk auch darauf gerichtet, dass der kantonale Finanzausgleich strukturelle Parallelen zum Finanzausgleich des Bundes aufweist. Nicht unterstützt wird die in Art. 1 Abs. 1 lit. b des Gesetzes als Ziel definierte Bewirkung der «Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden». Die FDP AR erachtet den Steuerwettbewerb als etwas grundsätzlich Gesundes und einen Eingriff über den Finanzausgleich als nicht zweckmässig.

Die FDP AR fordert die Regierung und das Parlament auf, die Wirkung des neuen Finanzausgleichs unter Ausschluss der Ausreisser Hundwil und Teufen zu beurteilen. In fast jeder Mengenverteilung gibt es Ausreisser gegen oben und unten. Es ist weder praktisch noch mathematisch zielführend den Finanzausgleich nach dem schwächsten oder stärksten Glied auszurichten. Relevant ist, die grosse Masse zu betrachten und den Finanzausgleich auf diese Einheiten auszurichten.

Ressourcenausgleich und Lastenausgleich

Die strikte Trennung von Ressourcenausgleich und Lastenausgleich wird von der FDP AR begrüsst, ebenso die Strukturierung in horizontalen (Ressourcen-) Ausgleich zwischen den Gemeinden und vertikalen (Lasten-) Ausgleich durch den Kanton.

Der Abschied von der Verknüpfung der Höhe der Mindestausstattung mit der Bevölkerungsgrösse mit Grenzabschöpfungssatz bis zu 100 % wird unterstützt. Damit werden Gemeinden motiviert, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen

Für den Ressourcenausgleich wird auf einen gemeinsamen «massgebenden» Steuerfuss parametrisiert. In Relation zur Anzahl der Einwohner:innen ergibt dies nachvollziehbar die effektive Steuerkraft.

Im Lastenausgleich wird nach Soziodemographie (SLA = Soziodemographischer Lastenausgleich) und Geographie (GLA = Geographischer Lastenausgleich) unterschieden.

Der SLA wird durch Faktoren wie Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichte, Jugendquotient und Sozialhilfequote alimentiert, während im GLA Höhe und Verkehrsfläche der Gemeinde abgebildet werden.

Diese Faktoren werden einer Hauptkomponentenanalyse unterzogen und ergeben transparente, vergleichbare und nachvollziehbare Parameter für die kantonalen Zahlungen im Rahmen des Lastenausgleichs.

So, wie sich dieser moderne und mathematische Ansatz präsentiert, wird er von der FDP AR ausdrücklich



Appenzell Ausserrhoden

begrüsst.

Parametrierung

Nach Einschätzung der FDP AR bietet der vorliegende Ansatz eine sehr gute Grundlage für die Berechnung der kantonalen Ausgleichszahlungen. Trotzdem entbinden mathematische Modelle nicht davon menschliche Annahmen für die Parametrierung zu treffen:

Hier trifft der vorliegende Gesetzentwurf die folgenden Entscheidungen:

Abschöpfungsquote 27%

Nach Auffassung der FDP AR ist dies ein vertretbares Mass und führt gegenwärtig zu keiner signifikanten steuerlichen Mehrbelastung der Gebergemeinden.

Ausgleichsobergrenze = 90%

Mathematisch kein vorteilhafter Parameter, da er eine Unstetigkeit in die Berechnung bringt: 90% bis 100% im Ressourcenindex führen zu keinem Ressourcenausgleich. Der vorliegende Gesetzentwurf bezeichnet dies als «Neutrale Zone». Unter pragmatischen Aspekten ist diese neutrale Zone aber ausdrücklich zu befürworten.

Ausstattungsquote = 80%

Dies folgt der 80:20-Regel. Mit 80% ist Substantielles abgedeckt und die verbleibenden 20% erfordern überproportionalen Mehraufwand. Diese 20% sollen von den Gemeinden gesteuert werden.

Dotation GLA und SLA = 4 Mio. CHF

Der Finanzausgleich wurde unter der Prämisse auf den Weg gebracht, dass auf den Kanton keine Mehrausgaben zukommen sollten. Dieser Punkt ist in den Augen der FDP AR willkürlich gesetzt und durchaus streitbar. Wenn es die Umstände erfordern, z.B. im Rahmen der anstehenden Gemeindereform, sollten Mehrausgaben nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Ausserdem sollten die Belastungen einzelner Gemeinden nicht die Belastung des Kantons übersteigen (vgl. «Lex Teufen»)

Verteilung GLA und SLA 50% zu 50%

Dieses Verhältnis ist – mit gutem Grund – neutral gesetzt. Die Aufteilung in GLA und SLA ist neu. Die Erfahrung muss lehren, ob dies so korrekt ist und die Wirklichkeit so richtig abbildet.

Berechnungszeitraum

Die FDP AR begrüsst, dass als Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs die Daten des Durchschnitts der ersten drei der letzten vier Jahre verwendet werden. Dies ist ein smartes Vorgehen, um kurzfristige

Schwankungen auszugleichen und zu einem stabilen System zu gelangen.

Lex Teufen

Nahezu der gesamte Ressourcenausgleich wird von der Gemeinde Teufen bestritten. Der Eindruck der FDP AR ist es, dass Teufen bereit ist, diese Last zu schultern. Dies wäre der Gemeinde hoch anzurechnen. Die FDP Teufen hat der Totalrevision des Finanzausgleichs zugestimmt.

Was sowohl von der FDP Teufen als auch von der FDP AR als stossend empfunden wird, ist, dass die Gemeinde Teufen mehr Geld in den Finanzausgleich einzahlt, als dies der Kanton macht. Deshalb die Forderung, dass der Kanton von seiner strikten Weigerung die Zahlungen nicht zu erhöhen, abrückt. Es stünde dem Kanton gut an, mindestens gleich viel zu leisten, wie die am stärksten belastete Gemeinde.

Lex Hundwil

Nach Auffassung der FDP AR hat die Gemeinde Hundwil ihre Hausaufgaben gemacht und alles darangesetzt, einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Die Soziodemographie bringt Hundwil aber in eine ausgesprochen schwierige Lage. Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes würde für die Gemeinde Hundwil aufgrund der bekannten Zahlen konkret zu einer höheren Belastung führen, welche rechnerisch eine Erhöhung des Steuerfusses um zusätzliche 0,6 Steuereinheiten erfordern würde. Damit wird der «Circulus vitiosus» (Teufelskreislauf) für die Gemeinde weiter vorangetrieben.

Hundwil stellt unter mathematischer Betrachtung – ähnlich der Gemeinde Teufen – einen klassischen Ausreisser dar. Nach Auffassung der FDP AR sollten diese beiden Ausreisser aber nicht das gesamte Modell in Frage stellen. Stattdessen sollte – im Fall der Gemeinde Hundwil – nach einer alternativen Lösung gesucht werden, um der Situation zu begegnen.

Starke Gemeinden

Der vorliegende Entwurf enthält kein Präjudiz in Bezug auf eine allfällige Reform der Gemeindestrukturen in Appenzell Ausserrhoden. Trotzdem ist es möglich, den Finanzausgleich in seiner revidierten Form auf eine veränderte Anzahl Gemeinden anzuwenden. Dies wird von der FDP AR ausdrücklich begrüsst.

Schlussbemerkungen

Resümierend möchte die FDP AR feststellen, dass diese Totalrevision einem modernen und zeitgemässen

<p>Ansatz folgt, den intrakantonalen Finanzausgleich transparent und nachvollziehbar zu strukturieren und so zum Zusammenhalt des Kantons beizutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>FDP.Die Liberalen Teufen:</p> <p>Die FDP Teufen begrüsst abschliessend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Es stellt sich dennoch die Frage, ob der Zeitpunkt der richtige ist. Es sind noch diverse Themen pendent bzw. unbekannt. Die grosse dominierende Unbekannte ist aktuell die Totalrevision der Kantonsverfassung, in welcher auch der Finanzausgleich enthalten ist. Im Weiteren pendent ist die von der Kommission Finanzen und der Gemeindepräsidienkonferenz angestossene Übersicht der Finanzflüssen zwischen Gemeinden und Kanton und der nachfolgenden Aufgabenentflechtung. Für die FDP Teufen wird es nie einen richtigen Zeitpunkt geben. Offene Punkte oder pendente Geschäfte bzw. Themen wird es immer geben. Die Totalrevision kann deshalb zum aktuellen Zeitpunkt bearbeitet und in Kraft gesetzt werden. Aber die Regierung ist in der Pflicht, den Finanzausgleich nach dem Vorliegen der Finanzflüsse und der Aufgabenentflechtung nochmals zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen. Im Weiteren erwarten wir, dass die Auslegeordnung der Finanzflüsse und Aufgabenentflechtung bis spätestens Ende 2024 vorliegt.</p> <p>In der Diskussion stellte sich den Teilnehmenden die Frage, ob der vorliegende Entwurf des Finanzausgleiches «Fusionstauglich» ist, bzw. Fusionen nicht verhindert oder benachteiligt. Die Erwartung unsererseits ist, dass der Finanzausgleich gegenüber Fusionen neutral ist.</p> <p>Die gesamte Konzeption des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist aus Sicht der FDP Teufen sinnvoll aufgebaut. Die Aufteilung in Ressourcenausgleich und Lastenausgleich, welcher noch separat in den soziodemografischen Lastenindex (SLA) und geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA) getrennt wird, erscheint uns nachvollziehbar und logisch. Komplexer gestalten sich die dazugehörigen Berechnungen, weshalb eine detaillierte Erklärung mit Formeln im Anhang zum Gesetz oder Verordnung aus Sicht der FDP Teufen notwendig ist, damit die Berechnungen nachvollziehbar sind.</p> <p>Ausserdem sollten die Unterschiede bei den Abweichungen gegenüber der heutigen Situation nochmals überprüft werden, damit nicht zu grosse Differenzen entstehen. Vor allem der geografische-topografische Indikator sollte überdacht werden.</p> <p>Der am meisten störende Punkt dieser Totalrevision ist für die FDP Teufen die Tatsache, dass die Gemeinde Teufen nach heutigem Entwurf gesamthaft mehr bezahlen würde als der Kanton (siehe Beilage 5). Dies ist aus unserer Sicht stossend und ist anzupassen. Deshalb schlagen wir vor, dass die Differenz, welche der Kanton weniger bezahlen würde als die am meisten zahlende Gemeinde, auf die Leistungen des Lasten-</p>	

<p>ausgleichs aufsummiert wird.</p>	
<p>SP Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Insgesamt begrüsst die SP AR sehr, dass eine Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes angestrebt wird. Gemeindeautonomie, Wettbewerb und Zusammenhang mit Gemeindefusionen</p> <p>Bezüglich einführender Nennung der Ziele eines modernen Finanzausgleichsystems geht die SP AR grossenteils einig mit der regierungsrätlichen Einschätzungen.</p> <p>Nicht einverstanden ist die SP AR bei der Einschätzung, dass mehr Umverteilung sich negativ auswirken würde. Es gilt das Umgekehrte: Zu wenig Umverteilung könnte den ganzen Kanton viel mehr schwächen. Die Betonung der Gemeindeautonomie sowie die Stärkung des Steuer- und Standortwettbewerbs sind unserer Meinung nach wenig zielführend. Weitgehende Handlungsfreiheiten bestehen ausschliesslich für reiche Gemeinden. Weniger vermögende Gemeinden haben diesen Entscheidungsspielraum und damit die suggerierte Autonomie nicht. Dies ist so, weil ein erheblicher Teil der Ausgaben der Gemeinden vorgegeben sind (z. B. im Bereich Schule, Gesundheit, Soziales).</p> <p>Auf der anderen Seite drohen Leistungseinschränkungen und Investitionsstau – die öffentlichen Aufgaben können schlicht nicht erfüllt werden – trotz viel höherer Steuerbelastung. Von der einzelnen Einwohnerin aus gesehen, bekommt sie je nach Wohngemeinde für mehr Steuerbelastung weniger Leistung oder im besseren Fall umgekehrt. Dies führt mittel- bis längerfristig zu einer unumkehrbaren Abwärtsspirale in finanzschwachen Gemeinden. Diese Spirale muss mit einem modernen Finanzausgleichssystem durchbrochen werden.</p> <p>Desweiteren ist fraglich, ob sich das neoliberale Mantra von mehr Wettbewerb auf ein Staatswesen überhaupt anwenden lässt.</p> <p>Einerseits weil Gemeinden viele zwingend notwendige Aufgaben erfüllen müssen und auch nicht Konkurs gehen sollten (bisher einzig Gemeinde Leukerbad VS).</p> <p>Andererseits gibt es in diesem Wettbewerb ungleiche Voraussetzungen – z. B. Nähe zu ausser-kantonalen Arbeitsplätzen mit hohem Lohnniveau, gute Verkehrsanbindung und -entlastung, gut gelegene Bauzonen, Sonnenseite, schöne Aussicht, usw. – und demgegenüber vorherzusagende Verlierer.</p> <p>Der einzige Ausweg für finanzschwache Gemeinden ist eine Fusion. Dabei dürfte es nicht einfach sein Fusionspartner aus einer schlechten finanziellen Situation zu finden. Ausgenommen sind kantonal vorgegebe-</p>	

ne Fusionen, wie sie der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag zur Initiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» – sehr begrüsst durch die SP AR – vorsieht. Aber auch vor solchen Fusionen wäre es wichtig die finanziellen Ungleichheiten der Gemeinden zu vermindern.

Allerdings kann nicht darauf spekuliert werden, dass Fusionen zu zukünftig drei bis fünf Gemeinden eine Mehrheit finden. Das Finanzausgleichsgesetz muss sich auch auf eine Beibehaltung des Status quo und auf freiwillige Fusionen ausrichten.

Die Revision des Finanzausgleichsgesetz muss deshalb das Ziel haben, die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden auch im Hinblick auf Fusionen zu vermindern. Dieses Ziel von Ausgewogenheit entspricht auch dem Auftrag aus der Kantonsverfassung Artikel 104. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag mit der darin vorgesehenen Ausgleichswirkung wird dieser Auftrag schlicht nicht erfüllt.

Ressourcenausgleich

Die SP AR begrüsst die proportionale Ausstattung mit einer neutralen Zone. Der Ressourcenausgleich sollte allerdings – wie von der HSLU vorgeschlagen – gänzlich zwischen den Gemeinden (rein horizontal) erfolgen. Damit die jeweils Abschöpfungssumme der Ausstattungssumme entspricht, schlägt die SP AR vor, sowohl für die Ausstattungsobergrenze wie auch für die Abschöpfungs- und Ausstattungsquote ausschliesslich Bandbreiten im Gesetz festzulegen.

Die Bestimmung der Steuerkraft je Einwohner bildet die Basis für den Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Die in Artikel 3 vorgeschlagene Bestimmung und deren Auswirkungen scheinen wenig nachvollziehbar. Die SP AR regt an, dass die jährlich veröffentlichte Gemeindefinanzstatistik alle Zahlen ausweist, welche zur Bestimmung der Steuerkraft nötig sind. Nachvollziehbarkeit schafft Vertrauen in das Instrument «Finanzausgleich».

Lastenausgleich

Beim Lastenausgleich wurde gemäss dem Vorschlag der HSLU ein sehr komplexes Modell gewählt. Es lässt sich kaum abschätzen, welchen Einfluss die einzelnen Faktoren haben, die in dieses Modell einfließen. Es besteht dadurch eine – im Sinne einer politischen Beteiligung problematische – «Black-Box-Situation» mit wenig Nachvollziehbarkeit.

Insgesamt lassen sich die vorgesehenen Mechanismen im neuen Finanzausgleichsgesetz auch hinterfragen, aufgrund der R-Quadrat-Werte (Tabelle 11 auf Seite 45 des HSLU-Berichts). Mit gerade mal 0.24 (angepasstes R-Quadrat) erklärt das Modell nur knapp einen Viertel Anteil der Unterschiede. Bezüglich Probabilität (p-Werte) wird ausgeführt, dass die Nullhypothese – nämlich, dass die Ressourcen- und Lastenindices

19) Eine Einführung von Bandbreiten erfordert die Festlegung von zusätzlichen Vorgaben, wer wie bzw. in welchem Umfang bestimmen kann. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen und verunmöglicht eine zuverlässige Finanzplanung.

<p>keinen Einfluss auf den Nettoaufwand haben – mit hoher Wahrscheinlichkeit verworfen werden kann. Dies erstaunt, da eigentlich zu beweisen wäre, dass die im neuen Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Ausgleichsmechanismen besser geeignet sind, die finanziellen Ungleichheiten auszugleichen, als diejenigen im bisherigen Gesetz.</p> <p>Die SP AR plädiert deshalb für eine Beibehaltung des bisherigen Lastenausgleiches mit Ergänzungen – vor allem Pflegerestkostenausgleich und zweitens Ausgleich für höhere Streusiedlungsanteile. Dadurch wäre auch die Nachvollziehbarkeit besser.</p> <p>Einverstanden ist die SP AR damit, dass der Lastenausgleich ausschliesslich durch den Kanton finanziert wird (rein vertikaler Ausgleich). Bei der Höhe der Gesamtdotation des Lastenausgleichs fordert die SP AR eine Erhöhung auf das Niveau des gesamten Ressourcenausgleichs (Gesamtabschöpfung).</p>	<p>20) Die Festlegung der Indikatoren für den Lastenausgleich erfolgt kostenunabhängig. Es geht um den Ausgleich von strukturell bedingten Gegebenheiten und nicht um die Übernahme von effektiven Kosten</p>
<p>SVP Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Im Grundsatz unterstützen wir den neuen Finanzausgleich, so ist dieser mit der strikten Trennung von Ressourcen und Lastenausgleich aus unserer Sicht transparenter und bezüglich der technischen Parameter nachvollziehbar. Im Bericht wird jedoch nicht nachvollziehbar aufgezeigt, was die Gründe sind, dass der Regierungsrat deutlich von der Empfehlung der Hochschule Luzern abweicht. Hier erwarten wir auf die erste Lesung Präzisierungen, wie die technischen Parameter festgelegt wurden.</p> <p>Für die SVP AR ist der Vorschlag der Regierung betreffend Dotationskapital sich paritätisch zu beteiligen (50/50) stimmig und wird so unterstützt, dies im Hinblick auf die Finanzen des Kantons. Zudem soll der Ausgleich über die Gemeinden stattfinden.</p> <p>Betreffend die Parameter des Ressourcen- und Lastenausgleichs ist die Mehrheit der SVP AR für die Unterstützung des Vorschlags «Empfehlung» der Hochschule Luzern. Sollte dennoch der Vorschlag des Regierungsrates weiterverfolgt werden, so ist der Unterschied respektive die Differenz zum heutigen System, zu gross. Bei allen Gemeinden, bei denen die Mindereinnahmen 0.2 Steuereinheiten gegenüber dem bisherigen System übersteigt, sind Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Die Vorschläge sowie deren jeweiligen Auswirkungen sind durch den Regierungsrat auszuarbeiten und auszuführen. Unabhängig davon, wie die Parameter sind und welcher Vorschlag letztendlich zum Zug kommt, sind wir der Meinung, dass es generell ein Vorschlag für eine Übergangregelung geben muss.</p> <p>Nicht zuletzt stellt sich die SVP AR klar auf den Standpunkt, dass die Parameter welche den Finanzaus-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Kommentar 1)</p>



Appenzell Ausserrhoden

gleich definiert, weiterhin dem Kantonsrat obliegen muss.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und ausführlich. Der erläuternde Bericht ist aber sehr umständlich geschrieben und hat selbst in unserer erfahrenen Arbeitsgruppe zu Verständnisproblemen geführt. Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Kernaussagen wäre ein grosser Mehrwert und würde die Arbeit auch für Menschen, welche sich nicht im entsprechenden Departement ständig mit dieser Materie und Gesetzestexten befassen, erleichtern (Miliz- resp. Bevölkerungstauglichkeit).

Zweifel an Verfassungsmässigkeit der Vorlage und Widerspruch innerhalb des Gesetzes

Wir zitieren die aktuelle Kantonsverfassung, den Entwurf der neuen Kantonsverfassung (KV Art. 68) sowie den Erlassentwurf Finanzausgleichsgesetz (FAG Art.1):

Aktuelle KV, Art. 104	Verfassungsentwurf KV, Art. 68	Entwurf FAG, Art. 1 Ziele
Finanzausgleich Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben.	Finanzausgleich 1 Der Kanton stellt den Finanzausgleich unter den Gemeinden sicher. 2 Der Finanzausgleich soll Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung der Gemeinden vermindern. Strukturell bedingte Sonderlasten werden angemessen ausgeglichen. 3 Das Gesetz regelt das Nähere. Es sieht kantonale Beiträge vor.	Finanzausgleich soll: a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden reduzieren; b) eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken; c) eine angemessene Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln sicherstellen; d) einen angemessenen finanziellen Beitrag an Gemeinden mit strukturell bedingten überdurchschnittlich hohen Ausgaben (Sonderlasten) leisten.

Durch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Auslegung des Finanzausgleichs mit einer willkürlichen resp. finanzpolitischen Wahl von 80% Ausstattungsquote (Empfehlung HSLU 85%) und die willkürliche resp. finanzpolitische Wahl von 27% Abschöpfungsquote (Empfehlung HSLU 32.6%) werden die Ziele sowohl in

der aktuellen Kantonsverfassung, in der künftigen Kantonsverfassung gemäss Entwurf und sogar im Art. 1 des gleichen Finanzausgleichsgesetzes nicht erreicht. Trotz viel Lob für die neue Systematik ist am Schluss die angemessene Wirkung entscheidend.

Mit Blick auf die dramatischen Auswirkungen für Hundwil und einer erzwungenen Steuerhöhung um 0.6 Einheiten muss auch dem Regierungsrat bewusst sein, dass er die Stellschrauben noch nicht ausreichend justiert und die Sonderlasten nicht angemessen berücksichtigt hat. Eine theoretische Bandbreite der Steuerfüsse von künftig 5.3 Einheiten (Hundwil, bisher 4.7 Einheiten) bis 2.6 Einheiten (Teufen) ist für die PU AR nicht akzeptabel und widerspricht Verfassung und Gesetz!

Grundsätzliche Anmerkungen zur Vorlage

Die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden stellen nach intensiver Diskussion folgendes fest:

- Die Grundidee mit der klaren Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich gefällt uns und ist schlüssig.
- Die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetz können für einzelne Gemeinden existenzbedrohend sein. Die Schaffung von Härtefällen ohne entsprechende Gegenmassnahmen erachten wir als staatspolitisch problematisch.
- Eine Anpassung der Parameter zu Gunsten der finanzschwächsten Gemeinden könnte dazu führen, dass Gemeinden profitieren obwohl diese es gar nicht nötig hätten. Ein Sockelbeitrag, eine Härtefallregel oder ein Solidaritätsbeitrag zur Verminderung von problematischen Einzelfällen wäre gezielter und deshalb prüfenswert.
- Die Devise des Kantons, dass der Finanzausgleich nicht mehr kosten soll als bis anhin, ist spürbar. Die entsprechende Festlegung der Parameter von 80% Ausstattungsquote (Empfehlung HSLU 85%) und die 27% Abschöpfungsquote (Empfehlung HSLU 32.6%) ist ein klares Zeichen für diese Grundhaltung des Regierungsrates.
- Die geringere Abschöpfungsquote bevorzugt die Beitragszahlenden und dies obwohl finanziell auch ein höherer Beitrag z.B. für Teufen vertretbar wäre und wohl auch akzeptiert würde.
- Die Höhe des Mittelpunktes der Siedlungsfläche scheint durch die geringen Unterschiede nicht zielführend. Speziell im Fall von Hundwil, mit einer Höhenbandbreite von 654-2501 m ü. M, hat dieses System Schwächen und scheint ein wesentlicher Grund für die Benachteiligung zu sein. Das Ap-

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

penzellerland ist zu Recht stolz auf die touristische Anziehungskraft von Schwägalp und Säntis. Die Gemeinde Hundwil hat hier einige Sonderlasten zu tragen (Bsp. Wander- und Bergwegnetz, alte Schwägalpstrasse, Felsstürze, Lawinen usw.). Dies gilt es besser zu berücksichtigen.

- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ebenfalls stolz auf die Streusiedlungen und die raumplanerischen Besonderheiten des Kantons. Diese müssen aber auch angemessen berücksichtigt werden. So etwa bei Gemeinden, wo viele Menschen ausserhalb des Siedlungsgebietes leben. Diese Häuser müssen ebenfalls erschlossen werden mit z.B. Wasser und Abwasser, was sich für die Gemeinden finanziell aufwendig gestaltet. Wir sind deshalb nicht davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Parameter Einwohnerzahl-Gemeindefläche mit den vorhandenen Sonderlasten angemessen ausgestaltet ist.
- Die einzelnen Steuerfüsse und die Steuerkraft werden nicht oder zu wenig berücksichtigt. Diese Werte haben in der Realität aber durchaus Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden (Zu- oder Abwanderung) und sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Eine erzwungene Steuerfusserhöhung auf über 5 Einheiten lehnen wir ab; faktisch führt dies zu einer Zwangsfusion ohne Partnergemeinde.
- Die neutrale Zone im Ressourcenausgleich wird begrüsst. Die Situation im gesamten Finanzausgleich mit 3+ Kantonen gegenüber 17 Empfängern scheint uns politisch problematisch. Der bisherige Finanzausgleich war mit 8 Beitragszahlenden und 12 Empfängern deutlich ausgeglichener gestaltet. Die Abhängigkeit von Kanton und Teufen kann keine dauerhafte und nachhaltige Lösung sein.

Verbesserungsvorschläge PU AR zu den Parametern im neuen Finanzausgleich

Variante 1: Übernahme Empfehlungen HSLU

Ressourcenausgleich:

1. Erhöhung der Abschöpfungsquote auf 32.6% gemäss Empfehlung HSLU
 - a. Erhöhung Beitragszahler-Gemeinden auf CHF 7 222 603
2. Erhöhung der Ausstattungsquote auf 85% gemäss Empfehlung HSLU

Lastenausgleich:

3. Erhöhung oder Verringerung des GLA und SLA durch den Kanton in Höhe der Einsparung/Mehrkosten beim Ressourcenausgleich.



Appenzell Ausserrhoden

Variante 2: Höhere Belastung finanzstarker Gemeinden und höherer Lastenausgleich

Ressourcenausgleich:

1. Erhöhung der Abschöpfungsquote auf mindestens 30% (Empfehlung HSLU 32.6%)
 - a. Erhöhung Beitragszahler-Gemeinden auf mindestens CHF 6 646 568. (32.6% = CHF 7 222 603)
 - b. Reduzierung des Kantonsbeitrages um die Erhöhung der beitragszahlenden Gemeinden

Lastenausgleich:

2. Erhöhung des GLA und SLA durch den Kanton in Höhe der Einsparung beim Ressourcenausgleich.

Variante 3: Anpassung der grundsätzlichen Parameter

1. Die topografischen Verhältnisse werden realistischer berücksichtigt (Bsp. Hundwil-Schwägalp-Säntis)
2. Die Streusiedlungen werden angemessener berücksichtigt
3. Die vorhandene Steuerkraft und die aktuellen Steuerfüsse werden angemessener berücksichtigt
4. Für Härtefälle, einen Sockelbeitrag oder einen Solidaritätsbeitrag stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung

Wir appellieren hier an eine zweckmässige und realpolitische Neubeurteilung durch den Regierungsrat, um den Finanzausgleich für alle Gemeinden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, nachvollziehbar und fair zu gestalten!

Weitere Erwägungen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich

Die Parteunabhängigen Appenzell Ausserrhoden sehen den Finanzausgleich nicht als isoliertes Gesetz, sondern es fügt sich in eine Reihe von Abhängigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden ein. Aus diesem Grund haben wir weitere Elemente in unsere Beurteilung einfließen lassen:

Postulat der Kommission Finanzen; Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden:

Je nach Erkenntnissen sind Angleichungen von Verteilschlüsseln möglich resp. wahrscheinlich. Dies hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf das finanzpolitische Gefüge und die Abschlüsse von Kanton und Gemeinden. Trotzdem: ein weiteres Abwarten ist nicht zielführend und das neue Finanzausgleichsgesetz soll zügig ausgestaltet werden.

Postulat Peter Gut; Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern:

siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat

siehe Kommentar 15)



Appenzell Ausserrhoden

Wir bitten den Regierungsrat, auch das überwiesene Postulat Gut im Hinterkopf zu behalten und die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetz auf die Steuerzahlenden in den Gemeinden zu berücksichtigen. Speziell bei den 5 Gemeinden (Bühler, Grub, Hundwil, Reute, Schönengrund) die gemäss Entwurf eine ungünstige Differenz in Steuereinheiten zwischen 0.16 und 0.63 Einheiten aufweisen würden.

Künftige Gemeindestrukturen:

Egal ob «selbstbestimmte» oder «starke» Ausserrhoder Gemeinden, regierungsrätliche Varianten oder Eventualantrag: Nach bisheriger Meinung soll der Kanton finanzielle Anreize resp. finanzielle Unterstützung bei Fusionen gewähren. Zusätzlich wird die Zusammenlegung von politischen Gemeinden Auswirkungen auf den Finanzausgleich haben. Die nun gewählte Variante aus Ressourcen- und Lastenausgleich trägt diesem Umstand Rechnung. Eine 11. Variante mit 4 Gemeinden wäre jedoch für das Vorderland tendenziell negativ und wird die dortige Meinungsbildung beeinflussen. (Siehe Seite 52 Bericht HSLU). Nach einer konkreten Entscheidung zu den künftigen Gemeindestrukturen erwarten wir eine Simulation zum künftigen Finanzausgleich.

Grundsätzliche Überdenkung der Rollenverteilung Kanton – Gemeinden:

Um die Unterschiede von Steuerfüssen und Auswirkungen von Spezialereignissen auf einzelne Gemeinden zu minimieren, sind anlässlich einer Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes auch grundsätzlichere Aufgabenverschiebungen denkbar. So könnten Aufgaben wie Volksschule, Fremdplatzierungen resp. KESB-Massnahmen, Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen oder andere Aufgaben an den Kanton übertragen werden. Damit verbunden wäre eine Senkung der Gemeindesteuern und einer gleichzeitigen Erhöhung der Kantonssteuern. Diese Verschiebung von Steuereinheiten an den Kanton sollte für die Steuerzahlenden möglichst kostenneutral erfolgen und für finanzstarke Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen eine kleinere Reduktion, für finanzschwache Gemeinden mit höheren Steuerfüssen eine grössere Reduktion zur Folge haben. Das Ziel einer gewissen Angleichung der Steuerfüsse auf Gemeindeebene wäre damit erreichbar.

Schlussbemerkung:

Der Vorschlag des neuen Finanzhaushaltsgesetzes ist, nicht nur mit Blick auf Hundwil, schwer nachvollziehbar. Mit unserer Vermutung der Willkür bei der Festsetzung der Parameter resp. der strategischen Ent-

21) Bei der vorliegenden Totalrevision steht eine Reorganisation der bestehenden Aufgaben bzw. eine Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden nicht im Fokus.

scheidung des Regierungsrates nicht mehr Geld für den Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen, könnten auch andere Gemeinden in Schwierigkeiten kommen. Hundwil mag nicht nur zufällig am Schluss der Finanzstatistiken sein. Trotzdem hat die Gemeinde mittlerweile auch gegen Widerstände (z.B. im Raumplanungsbereich) Entwicklungsmöglichkeiten (Neubauten) geschaffen, keinen Investitionsstau angehäuft, die Steuern erhöht und das defizitäre Altersheim geschlossen. Wenn auch dies nicht reicht, um positive Zukunftsaussichten zu haben, wird der Zusammenhalt im Kanton auf die Probe gestellt.

Die Qualität der Appenzellerinnen und Appenzeller war und ist gelebte Solidarität auch mit den Schwächeren. Dies müssen wir uns als politische Gruppierung, als Volksvertreter oder als Regierungsrat immer bewusst sein. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die gute Basis des Finanzausgleichsgesetzes zu nutzen und weitere Verbesserungen gemäss unseren Vorschlägen einfließen zu lassen!

Bauernverband AR:

Die aktuelle Kantonsverfassung (Art. 104), der neue Kantonsverfassungsentwurf (Art. 68) sowie der Entwurf des neuen Finanzausgleichsgesetz (Art.1) sehen ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung resp. eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden vor.

Durch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Auslegung des Finanzausgleichs mit einer finanzpolitischen Wahl von 80% Ausstattungsquote (Empfehlung HSLU 85%) und die finanzpolitische Wahl von 27% Abschöpfungsquote (Empfehlung HSLU 32.5%) können die definierten Ziele aus Sicht des Bauernverbandes AR nicht erreicht werden. Die Devise des Kantons, dass der Finanzausgleich nicht mehr kosten soll als bis anhin, ist spürbar. Die entsprechende Festlegung der Parameter von der Ausstattungsquote sowie der Abschöpfungsquote ist ein klares Zeichen für diese Grundhaltung des Regierungsrates.

Die geringere Abschöpfungsquote bevorzugt ebenso die Beitragszahlenden und dies obwohl finanziell auch ein höherer Beitrag z.B. für Teufen vertretbar wäre und wohl auch akzeptiert würde.

Mit Blick auf die dramatischen Auswirkungen für Hundwil und einer erzwungenen Steuerhöhung um 0.6 Einheiten sind die Stellschrauben noch nicht ausreichend justiert und die Sonderlasten nicht angemessen berücksichtigt. Eine theoretische Bandbreite der Steuerfüsse von 5.3 Einheiten (Hundwil) bis 2.6 Einheiten (Teufen) ist inakzeptabel und widerspricht Verfassung und Gesetz.

Verbesserungsvorschläge zu den Parametern im neuen Finanzausgleich: Ressourcenausgleich: 1. Erhöhung der Abschöpfungsquote auf 32.5% gem. Empfehlung HSLU (Erhöhung Beitragszahler Gemeinden auf CHF 7 200 448) 2. Erhöhung der Ausstattungsquote auf 85% gem. Empfehlung HSLU Anpassung der grundsätzlichen Parameter: 1. Die topografischen Verhältnisse müssen realistischer berücksichtigt werden (Bsp. Hundwil-Schwägalp-Säntis) 2. Die Streusiedlungen werden angemessen berücksichtigt 3. Die vorhandene Steuerkraft und die aktuellen Steuerfüsse werden angemessen berücksichtigt 4. Für Härtefälle, einen Sockelbeitrag oder einen Solidaritätsbeitrag stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung Wir appellieren an eine zweckmässige Neubeurteilung durch den Regierungsrat, um den Finanzausgleich für alle Gemeinden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, nachvollziehbar und fair zu gestalten!		siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln		
Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
I.		
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden, gestützt auf Art. 104 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995, ¹⁾	SP Appenzell Ausserrhoden: «Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden	

¹⁾ Kantonsverfassung (KV; bGS [111.1](#))

	anzustreben.» Nach Ansicht der SP AR wird dieses in der aktuellen Verfassung – vorgesehen auch im ersten Entwurf der neuen Verfassung – vorgegebene Ziel mit dem vorliegenden Entwurf deutlich verfehlt.	
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Ziele ¹ Der Finanzausgleich soll: a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden reduzieren; b) eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken; c) eine angemessene Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln sicherstellen; d) einen angemessenen finanziellen Beitrag an Gemeinden mit strukturell bedingten überdurchschnittlich hohen Ausgaben (Sonderlasten) leisten.	Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Trogen, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidentenkonferenz AR: Art. 104 KV schreibt vor: "Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben." Art. 1 Abs. 2 Die Ziele des FAG dienen der Umsetzung des Auftrages aus der KV. Wenn man das Ergebnis der vorliegenden Vorlage betrachtet (Übersicht Entlastungen / Belastungen), dann werden diese Zielsetzungen nicht bzw. nur ungenügend erreicht. Art. 1 Abs. 2 lit. b) Ziel wird aufgrund der Differenz in den Steuereinheiten verfehlt. Art. 1 Abs. 1 lit. c) Es wird nicht definiert, was eine angemessene Ausstattung der Gemeinde bzw. ein allfälliger Grundbedarf ist. Auch nicht ersichtlich ist,	siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat 22) Die Anpassung der Parameter entschärft die beschriebenen Kritikpunkte.

	<p>wovon eine angemessene Ausstattung bzw. der Grundbedarf abhängt und ob ein solcher je nach Gemeinde differieren kann.</p> <p>Gemeinderat Bühler: Art. 1 Abs. 1 Bereits heute werden die Ziele des Finanzausgleichs nicht erreicht. Aus Sicht der Gemeinde Bühler wird Art. 104 der Kantonsverfassung klar verfehlt. Bei Inkrafttreten des neuen FAG müsste Bühler die Steuer um 0.4 Einheiten erhöhen.</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 1 Abs. 1 lit. b) Nachvollziehbare, richtige Ziele</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 104 KV schreibt vor: "Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben." Die Ziele des FAG dienen der Umsetzung des Auftrages aus der KV. Wenn man das Ergebnis der vorliegenden Vorlage betrachtet (Übersicht Entlastungen / Belastungen), dann werden diese Zielsetzungen nicht bzw. nur ungenügend erreicht.</p> <p>Mit dem Finanzausgleich soll ein ausgewogenes Verhältnis bei der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen in den einzelnen Gemeinden angestrebt werden. Finanzschwächere Gemeinden werden durch finanz-</p>	
--	---	--

	<p>stärkere Gemeinden und dem Kanton finanziell unterstützt.</p> <p>Wieso steht bei der Totalrevision die finanzschwächste Gemeinde als Verlierer da, obwohl dieses Gesetz genau dieser Gemeinde dienen soll?</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. b) Das Ziel wird aufgrund der Differenz in den Steuereinheiten verfehlt.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. c) Es wird nicht definiert, was eine angemessene Ausstattung der Gemeinde bzw. ein allfälliger Grundbedarf ist. Auch nicht ersichtlich ist, wovon eine angemessene Ausstattung bzw. der Grundbedarf abhängt und ob ein solcher je nach Gemeinde differieren kann.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit d) Was gilt als angemessen? Die Gemeinde erhält gemäss der neuen Vorlage einen viel zu tiefen GLA-Beitrag, obwohl Hundwil die höchsten Kosten ausweist.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Art. 1 Ziele Anmerkung: Das angestrebte Ziel bzw. der Auftrag gem. Kantonsverfassung Art. 104 wird mit diesem Entwurf nicht erreicht. Art. 1 Abs. 1 lit. c) Frage: Was wird unter einer 'angemessenen Ausstattung' verstanden?</p>	
--	---	--

	<p>Gemeinderat Teufen: Art. 1 Abs. 1 lit. b) Ein tragbares Verhältnis bei den Unterschieden in der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken. Neu: Art. 1 Abs. 1 lit. e) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im kantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten;</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Art. 104 KV schreibt vor: "Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben." Art. 1 Abs 1 lit. b) Ziel wird aufgrund der Differenz in den Steuereinheiten – Hundwil neu ca. 5.3 (bisher 4.7) und Teufen 2.6 – weit verfehlt. Im Gesetz fehlt eine messbare Obergrenze; Antrag: Es wird angestrebt, dass die Differenz in Steuereinheiten max. 50 % des tiefsten Steueransatzes ist.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 104 KV schreibt vor: "Durch einen Finanzausgleich ist ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben." Art. 68 Entwurf KV "2 Der Finanzausgleich soll Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung der Gemeinden verhindern. Strukturell bedingte Sonderlasten</p>	
--	--	--

	<p>werden angemessen ausgeglichen.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Die Ziele des FAG dienen der Umsetzung des Auftrages aus der KV. Auch sollten diese im Hinblick auf die revidierte KV festgelegt werden.</p> <p>Beim Vergleich wird festgestellt, dass die Wirkung des vorliegenden Vorschlages die Ziele bzw. Grundlagen in der KV nicht erfüllen. Dies ist zwingend zu korrigieren.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. b) Ziel wird aufgrund der Differenz in den Steuereinheiten verfehlt.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. c) Es wird nicht definiert, was eine angemessene Ausstattung der Gemeinde bzw. ein allfälliger Grundbedarf ist. Auch nicht ersichtlich ist, wovon eine angemessene Ausstattung bzw. der Grundbedarf abhängt und ob ein solcher je nach Gemeinde differieren kann.</p> <p>Gemeinderat Wolfhalden:</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. a) Das Ziel des Finanzausgleichs, dass sich die Gemeinden hinsichtlich der finanziellen Mittel und als Folge davon auch in Bezug auf die Steuerbelastung annähern, wird aufgrund der Differenz in den Steuereinheiten verfehlt. Zum Beispiel Hundwil mit dem jetzt schon höchsten Steuerfuss würde Fr. 273'364.00 weniger Finanzausgleich bekommen, was nochmals eine Erhöhung des Steuerfusses zur Folge hätte.</p> <p>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Ziele sind grundsätzlich i.O.</p> <p>Die Neuausgestaltung des Finanzausgleichs ist</p>	
--	---	--

	<p>sehr komplex und mit vielen wenn-dann-Situationen versehen.</p> <p>Es ist unübersehbar, dass es nebst Gewinner- auch Verlierergemeinden geben wird.</p> <p>Geringe Veränderungen der Parameter ändern diesbezüglich kaum etwas bzw. es müsste extremer mit den Parametern gearbeitet werden. Denn auch mit dem neuen FA bestehen gerade auch im Bereich Steuerbelastung auch künftige sehr grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Das gesetzte Ziel wird daher auch mit dem neuen FA nicht erreicht.</p> <p>Mit dem Ressourcenausgleich wird auch mit dem neuen FAG nach wie vor Strukturhaltung betrieben. Ist dies wirklich zielführend?</p> <p>Die Neugestaltung des Lastenausgleichs erscheint sinnvoll und fair. Gerade bei diesen Kosten haben die Gemeinden kaum oder wenig Einfluss auf die Entwicklung.</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Art. 1 Abs. 1 lit. b) Ziel wird nicht erreicht Art. 1 Abs. 1 lit. c) Ziel wird nicht erreicht</p> <p>FDP.Die Liberalen Teufen: Artikel 1 Ziele, Absatz b) Der bisherige Finanzausgleich wird regelmässig kriti-</p>	
--	---	--

	<p>siert, dass er eine Erhöhung der Differenz zwischen dem höchsten und tiefsten Steuerfuss nicht verhindert. Aus Sicht der FDP Teufen kann dies nicht das Ziel eines Finanzausgleiches sein. Der Kanton sowie alle Gemeinden profitieren von der steuerlichen Attraktivität der Gemeinde Teufen und ihrer hohen Steuerkraft. Teufen steht auch nicht in Konkurrenz mit den Gemeinden im Kanton Ausserrhoden, sondern mit unseren Nachbarkantonen und deren Gemeinden.</p> <p>Deshalb beantragen wir eine leichte Umformulierung von Artikel 1 Absatz b:</p> <p>Ein ausgewogenes Verhältnis der Unterschiede der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Diese Ziele sind sehr treffend formuliert. Allerdings ist auch hier – wie bezüglich Verfassungsbestimmung in Artikel 104 KV AR bereits erwähnt – festzustellen, dass die Ziele mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen innerkantonalen Finanzausgleichgesetzes nach Meinung der SP AR nicht erreicht werden können.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Wir stellen fest, dass es keine Aussagen (Absatz) zum sozialverträglichen Steuerwettbewerb der zur Förderung des Zusammenhalts der Gemeinden beitragen soll, gibt. Eine dahingehende Ergänzung wird explizit gewünscht.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:</p>	
--	---	--

	<p>Art. 1 Abs. 1 Anmerkung: Die Ziele werden mit diesem Gesetzesentwurf nicht erreicht. Wir stellen zudem die Verfassungsmässigkeit dieses Entwurfs nach KV Art. 104 resp. Entwurf neue KV Art 68 in Frage.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. b) Anmerkung: Eine erzwungene theoretische Bandbreite der Steuerfüsse von neu 5.3 Einheiten (Hundwil, bisher 4.7 Einheiten) bis 2.6 Einheiten (Teufen) ist für die Parteiunabhängigen nicht akzeptabel und widerspricht Verfassung und Gesetz!</p> <p>Art. 1 Abs. 1 lit. d) Anmerkung: Am Beispiel Hundwil-Schwägalp-Säntis nicht erreicht.</p>	
<p>Art. 2 Ausgleichsinstrumente ¹ Der Finanzausgleich besteht aus: a) dem Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton; b) dem Lastenausgleich des Kantons an die Gemeinden. ² Die Beiträge des Finanzausgleichs werden ohne Zweckbindung geleistet.</p>	<p>Gemeinderat Gais: Art. 2 Abs. 1 lit. a) Gute Lösung Art. 2 Abs. 1 lit. b) Nachvollziehbare und gute Lösung Art. 2 Abs. 2 Unbedingt ohne Zweckbindung, alles andere wäre nicht zielführend und auch schwierig in der Umsetzung und Kontrolle!</p> <p>Gemeinderat Herisau: Art. 2 Abs. 1 lit. b) Ein Finanzausgleichsziel (Art.1 Ziff. b) ist es, die Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden zu verringern. Dies bedeutet, dass die heutige Spanne von 2,8 Einheiten zu 4,7 Einheiten (Differenz 1,9 Einheiten) reduziert wird. Wie die Berichterstattung zeigt, wird dieses Ziel klar nicht erreicht, sondern</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>die Differenz im Gegenteil weiter verschärft.</p> <p>Antrag: Der Finanzausgleich muss zwingend eine Ausgleichsmassnahme bei Überschreitung der Differenz enthalten.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 2 Abs. 1 lit. b) Dass der Kanton seine Ausgaben auf Fr. 2'000'000.00 beschränkt ist unverständlich. Es kann nicht alles auf die Gemeinden abgeschoben werden.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Zustimmung</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 2 Abs. 1 Der Gemeinderat Teufen begrüsst die transparente Trennung von Ressourcenausgleich (Ausgleich in der Steuerkraft) und Lastenausgleich (Ausgleich von Sonderlasten).</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Art. 1 Abs. 2 lit. a) ist aus Sicht der EVP systemwidrig 'und dem Kanton' ist zu streichen</p> <p>FDP.Die Liberalen Teufen: Die FDP Teufen begrüsst die Instrumente und ihre Konzeption.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 2 Abs. 2 Die Formulierung «ohne Zweckbindung»</p>	<p>siehe Kommentar 1)</p>
--	--	---------------------------

	stärkt die Gemeindeautonomie und ist begrüßenswert.	
<p>Art. 3 Massgebende Steuerkraft</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich wird auf der Basis der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinden berechnet.</p> <p>² Die massgebende Steuerkraft der Gemeinde ist ihre Steuerkraft multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss.</p> <p>³ Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Steuer;</p> <p>b) dem Anteil am Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;</p> <p>c) dem Anteil am Ertrag der Quellensteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;</p> <p>d) dem Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;</p> <p>e) dem Ertrag der Handänderungssteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden.</p> <p>⁴ Der massgebende Steuerfuss ist die Summe</p>	<p>Gemeinderat Gais: Art. 3 Abs. 3 lit. b) Richtige Grundlage, Art. 3 Abs. 4 Wichtig, dass Rangfolge der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden durch den Finanzausgleich nicht verändert wird. Art. 3 Abs. 5 Durchschnitt ist sinnvoll</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 3 Abs. 1 Die Gemeinde Hundwil hat innerhalb des Kantons die niedrigste Steuerkraft trotz dem höchsten Steuerfuss von 4,7. Trotzdem ist die Gemeinde Hundwil in der vorliegenden Vorlage der grösster Verlierer.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Zustimmung</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 3 Abs. 2 Der Gemeinderat Teufen begrüsst, dass mit der Bemessungsgrundlage der massgebenden Steuerkraft eine objektive Grösse definiert wird, so dass die Gemeinden nicht mittels Änderung des Steuerfusses die Finanzausgleichszahlungen direkt beeinflussen können. Er hält dies für einen Fortschritt gegenüber dem heutigen Finanzausgleich, wo für ressourcenschwache und -starke Gemeinden unterschiedliche Durchschnittssteuerfüsse zur Anwendung kommen, was zu Fehlanreizen führen kann. Art. 3 Abs. 3 Die Berechnung der Steuerkraft entspricht dem geltenden Finanzausgleich, was aus Sicht des</p>	

des massgebenden Steuerertrags aller Gemeinden dividiert durch die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden. Der massgebende Steuerertrag der Gemeinde ist die Steuerkraft der Gemeinde multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde.

⁵ Für die Berechnung der Steuerkraft, des massgebenden Steuerertrags und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss diesem Gesetz werden die Mittelwerte der Daten aus drei Bemessungsjahren verwendet.

Gemeinderates Teufen zweckmässig ist.

Art. 3 Abs. 5 Die Verwendung der Mittelwerte über drei Jahre führt zu einer Glättung der massgebenden Steuerkraft, wodurch allzu grosse Ausschläge bei den Ausgleichszahlungen vermieden werden können. Das erhöht die Planbarkeit der Budgets der Gemeinden und wird vom Gemeinderat Teufen begrüsst.

Gemeinderat Urnäsch:

Frage zu Abs. b)

Wie werden bei Veränderungen des Verteilers der Steuererträgen der juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden deren Auswirkungen im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt?

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden:

Art. 3 Abs. 1 Berechnung und Inhalt massgebende Steuerkraft ist nachvollziehbar und fair.

FDP.Die Liberalen Teufen:

Die Berechnung anhand der Gesetzesartikel nachzuvollziehen ist sehr schwierig. Deshalb wäre eine transparente Darstellung der Berechnung im Anhang zum Gesetz oder der Verordnung sehr hilfreich.

SP Appenzell Ausserrhoden:

Art. 3 Abs. 3 Dieser Absatz trennt die Steuerarten präziser als im aktuellen Finanzausgleichsgesetz in solche Steuern, die vom Gemeindesteuerfuss abhängen und andere, die unabhängig vom Steuerfuss erhoben wer-

23) Die Neuaufteilung der Gewinnsteuererträge hat geringfügige Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich. Die Steuerkraft der Gemeinden sinkt leicht aufgrund des tieferen Anteils an den Gewinnsteuererträgen.

	<p>den. Es wird eine Genauigkeit angestrebt, die viele schwer verständliche Paragraphen bringt und es verunmöglicht, die Steuerkraft selber auf Grund der veröffentlichten Rechnungsabschlüsse zu bestimmen. Zumindest müsste die Nachvollziehbarkeit durch jährliche Publikation der Gesamterträge – pro Buchstabe dieses Absatzes 3 und pro Gemeinde – erhöht werden.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Frage: Welchen Einfluss können hier ausserordentliche Spezialsteuern (Bsp. Erbschaftssteuern) oder ausserordentliche Ergebnisse haben? Kann hier dazu eine Aussage gemacht werden, trotz des Berechnungsmodus, welcher für Laien sehr kompliziert ist?</p>	
<p>Art. 4 Ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden</p> <p>¹ Die durchschnittliche massgebende Steuerkraft ist die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden, dividiert durch die Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller Gemeinden und multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss.</p> <p>² Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner über der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft liegt, gelten als ressourcenstark. Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft liegt, gelten als ressourcen-</p>	<p>Gemeinderat Gais: Art. 4 Abs. 1 nachvollziehbar</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 4 Abs. 2 Die Gemeinde Hundwil steht mit der Bewertung einer durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft schlecht da. Infolge der wenigen Einwohner sowie der geringen Steuerkraft (Bauernfamilien) ist die Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft viel zu gross.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Zustimmung</p>	

schwach.		
<p>Art. 5 Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden</p> <p>¹ Ressourcenschwache Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der Ausgleichobergrenze liegt, erhalten Beiträge aus dem Ressourcenausgleich.</p> <p>² Die Ausgleichobergrenze beträgt 90 Prozent der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.</p> <p>³ Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 80 Prozent (Ausstattungsquote) der Differenz zwischen der Ausgleichobergrenze und der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR:</p> <p>Art. 5 Abs. 2 Die Ausgleichobergrenze von 90 % entspricht den Empfehlungen des Fachberichts der HSLU und soll so belassen werden.</p> <p>Art. 5 Abs. 3 Der Fachbericht der HSLU (S. 28 / 29) geht von einer angemessenen Ausstattungsquote von 85 % aus.</p> <p>Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Ausstattungsquote von 80 % ausgeht (Sparbemühungen Kanton? Kostenneutralität?).</p> <p>Die Gemeindepräsidienkonferenz geht davon aus, dass die 85 % sachlich gerechtfertigt sind.</p> <p>Antrag: Ausstattungsquote auf 85 % festlegen.</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 5 Abs. 1 nachvollziehbar</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 5 Abs. 2 Die Ausgleichobergrenze soll auf 95 % angehoben werden. Art. 5 Abs. 3</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>

	<p>Der Fachbericht der HSLU (S. 28 / 29) geht von einer Ausstattungsquote von 85 % aus.</p> <p>Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Ausstattungsquote von 80 % ausgeht (Sparbemühungen Kanton? Kostenneutralität?).</p> <p>Hundwil fällt bei der Berücksichtigung des GLA-Beitrages gegenüber der jetzigen Vorlage sehr schlecht weg. Es wird eine Ausstattungsquote von 90 % sowie eine Erhöhung des GLA-Ausgleichs verlangt. Andernfalls müsste ein spezieller Ausgleichstopf, der eine Mindestausstattung garantiert, ins Leben gerufen werden.</p> <p>Antrag: Ausstattungsquote auf 90 % festlegen.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn:</p> <p>Art. 5 Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden Abs. 2, Zustimmung: Das Konzept der Hochschule Luzern empfiehlt ebenfalls 90 %.</p> <p>Abs. 3, Feststellung: Gemäss Konzept der Hochschule Luzern (Seite 29) werden 85 % als optimaler Wert festgelegt</p> <p>Abs. 3, Frage: Was sind die Gründe für die Festlegung von 80% im Entwurf?</p> <p>Abs. 3, Antrag: Die Ausstattungsquote, gestützt auf das Konzept der Hochschule Luzern, ist auf 85% festzulegen.</p>	
--	--	--

	<p>Gemeinderat Teufen:</p> <p>Art. 5 Abs. 2 Der Gemeinderat Teufen erachtet die Ansetzung der Ausgleichsobergrenze bei 90% als zweckmässig. Die Beschränkung des Anspruchs auf einen Ressourcenausgleich auf diejenigen Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft unterhalb der Ausgleichsobergrenze liegt, führt zu einer Fokussierung des Ressourcenausgleichs auf die ressourcenschwächsten Gemeinden.</p> <p>Art. 5 Abs. 3 Die Ausstattungsquote belohnt ressourcenschwache Gemeinden, wenn sie ihre Steuerkraft mit eigenen Massnahmen verbessern können (resultierende Minderzahlungen aus dem Finanzausgleich sind kleiner als die Erhöhung der Steuerkraft). Der Gemeinderat Teufen begrüsst diesen Ansatz.</p> <p>Gemeinderat Trogen:</p> <p>Art. 5 Ab. 2 Die Ausgleichsobergrenze von 90 % entspricht den Empfehlungen des Fachberichts der HSLU und soll so belassen werden.</p> <p>Art. 5 Abs. 3 Der Fachbericht der HSLU (S. 28/29) geht von einer angemessenen Ausstattungsquote von 85 % aus.</p> <p>Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Ausstattungsquote von 80 % ausgeht (Sparbemühungen Kanton? Kostenneutralität?).</p> <p>Der Gemeinderat Trogen geht davon aus, dass die 85 % sachlich gerechtfertigt sind.</p>	
--	--	--

	<p>Antrag Ausstattungsquote auf 85 % festlegen</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Art. 5 Abs 3 Die Ausstattungsquote ist auf 85% zu erhöhen resp. festzulegen (vgl. Fachbericht der HSLU (S. 28 / 29) und ist sofern nötig, nach Vorliegen der sachlichen Analyse der Finanzströme zu justieren.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 5 Abs. 2 Die Ausgleichobergrenze von 90 % entspricht den Empfehlungen des Fachberichts der HSLU und soll so belassen werden. Art. 5 Abs. 3 Der Fachbericht der HSLU (S. 28 / 29) geht von einer angemessenen Ausstattungsquote von 85 % aus. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Wert in gleicher Weise sachlich begründet ist wie die Ausgleichobergrenze. Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Ausstattungsquote von 80 % ausgeht. Es macht den Anschein, dass es hierbei um finanzpolitische Überlegungen wie Kostenneutralität für die oder Entlastung des Kantonshaushaltes handelt. Antrag: Ausstattungsquote auf 85 % festlegen.</p> <p>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Art 5 Abs. 3 Die 80% erscheinen momentan plausibel und nachvollziehbar. Ob dies aber der richtige Prozent-</p>	
--	--	--

	<p>satz sein wird, kann momentan noch nicht abschliessend beurteilt werden. Positiv zu erwähnen ist, dass eine Verbesserung der Steuerkraft mit eigenen Massnahmen haben für die Gemeinden bzgl. FA kaum negative Auswirkungen.</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Art. 5 Abs. 3 Warum folgt der RR nicht der Empfehlung der HSLU? EVP für 85%</p> <p>FDP.Die Liberalen Teufen: Die FDP Teufen ist mit der Ausgleichsobergrenze von 90% sowie der Ausstattungsquote von 80% einverstanden.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 5 Abs. 2 Die SP AR begrüsst eine neutrale Zone zwischen 90 und 100%. Eigene Berechnungen zeigen, dass eine Ausgleichsobergrenze von 85% oder eine symmetrische neutrale Zone von 90 – 110% oder von 95 – 105% zu weniger Ausgleich führt. Eine Ausgleichsobergrenze oberhalb von 90% belastet die Berggemeinden zu fest und entlastet die finanzschwachen Gemeinden nicht wesentlich mehr. Art. 5 Abs. 3 Hier soll eine Bandbreite der Ausstattungsquote von 80 bis 95 Prozent im Gesetz verankert werden. Damit ist aktuelle Ausstattungsquote in der Verordnung festzulegen.</p>	
--	---	--

	<p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Art. 5 Abs. 3 Frage: Wieso folgt der Regierungsrat hier nicht der Empfehlung der HSLU von 85%?</p> <p>Anmerkung: Aus Sicht der PU AR ist dieser Prozentsatz willkürlich und politisch motiviert. Siehe auch Verbesserungsvorschläge PU AR.</p>	
<p>Art. 6 Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden</p> <p>¹ Ressourcenstarke Gemeinden leisten Beiträge in den Ressourcenausgleich.</p> <p>² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 27 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>³ Die Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden entspricht im Maximum der Summe der Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden. Soweit notwendig wird der Prozentsatz nach Absatz 2 reduziert.</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR:</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Die Gemeinden in AR sind bezüglich des Ressourcenausgleichs extrem unterschiedlich zu beurteilen (z. B. Urnäsch, Hundwil, Schwellbrunn - Teufen, Speicher, Walzenhausen). Bei so grossen Differenzen erscheint es nicht sachgerecht, dass der Ressourcenausgleich nur eine horizontale Angelegenheit unter den Gemeinden darstellt. Es ist stossend, dass eine einzelne Gemeinde (Teufen) mehr in den Ressourcenausgleich einbezahlt als der Kanton über den Lastenausgleich. Es wird daher erwartet, dass sich der Kanton insgesamt mehr engagiert.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Abschöpfungsquote von 27 % ausgeht.</p> <p>Antrag:</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>

	<p>Es ist darzulegen, wie die Abschöpfungsquote begründet wird, und welche Auswirkungen sich für Kanton und Gemeinden bei einer Veränderung (+ / -) ergeben.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Antrag: Der Prozentsatz darf auf max. 25 % reduziert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die gut gestellten Gemeinden im Sinne der Solidarität mehr belastet werden.</p> <p>Gemeinderat Bühler: Dies ist für die Gemeinden Bühler und andere Gemeinden nicht tragbar.</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 6 Abs. 2 nachvollziehbar</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 6 Abs. 1 Die Gemeinden in AR sind bezüglich des Ressourcenausgleichs extrem unterschiedlich zu beurteilen (z. B. Urnäsch, Hundwil, Schwellbrunn - Teufen, Speicher, Walzenhausen). Bei so grossen Differenzen erscheint es nicht sachgerecht, dass der Ressourcenausgleich nur eine horizontale Angelegenheit unter den Gemeinden darstellt. Es ist stossend, dass eine einzelne Gemeinde (Teufen) mehr in den Ressourcenausgleich einbezahlt als der Kanton über den Lastenausgleich. Es wird daher erwartet, dass sich der Kanton insgesamt mehr engagiert.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Es ist nicht dargelegt und auch nicht nach-</p>	
--	--	--

	<p>vollziehbar, weshalb der Kanton von einer Abschöpfungsquote von 27 % ausgeht, wenn aus dem Fachbericht der HSLU eine Quote von 32,6 % empfohlen wird.</p> <p>Antrag: Es ist darzulegen, wie die Abschöpfungsquote begründet wird, und welche Auswirkungen sich für Kanton und Gemeinden bei einer Veränderung (+ / -) ergeben.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Antrag: Der Prozentsatz darf auf max. 25 % reduziert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die gut gestellten Gemeinden im Sinne der Solidarität mehr belastet werden.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Art. 6 Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden Abs. 2, Frage: Gemäss Bericht der Fachhochschule soll die Abschöpfungsquote 32.6 % betragen. Was sind die Überlegungen die Abschöpfungsquote auf 27 % festzulegen?</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 6 Abs. 2 Der Abschöpfungssatz von 27% ist höher als der heutige maximale Abschöpfungssatz von 25%. Das führt zu einer Zusatzbelastung der ressourcenstarken Gemeinden. Damit die ressourcenstarken Gemeinden nicht zum Nachteil des gesamten Kantons zu sehr belastet werden und zu Steuererhöhungen in Umfängen veranlasst werden, die zum Wegzug von Steuersubstrat (zum Nachteil des gesamten Kantons) führen, darf die</p>	
--	---	--

	<p>Abschöpfungsquote aus Sicht des Gemeinderates Teufen keinesfalls mehr als 27% betragen.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Der Gemeinderat Teufen erachtet diese Bestimmung als zweckmässig, da sie sicherstellt, dass bei den ressourcenstarken Gemeinden nicht mehr abgeschöpft wird als den ressourcenschwachen Gemeinden über Ausgleichszahlungen zugutekommt.</p> <p>Gemeinderat Trogen:</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Die Gemeinden in AR sind bezüglich des Ressourcenausgleichs extrem unterschiedlich zu beurteilen (z. B. Urnäsch, Hundwil, Schwellbrunn - Teufen, Speicher, Walzenhausen). Bei so grossen Differenzen erscheint es nicht sachgerecht, dass der Ressourcenausgleich nur eine horizontale Angelegenheit unter den Gemeinden darstellt. Es ist stossend, dass eine einzelne Gemeinde (Teufen) mehr in den Ressourcenausgleich einbezahlt als der Kanton über den Lastenausgleich. Es wird daher erwartet, dass sich der Kanton insgesamt mehr engagiert.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Abschöpfungsquote von 27 % ausgeht. Der Fachbericht der HSLU (S. 28/29) geht von einer Abschöpfungsquote von 33 % aus.</p> <p>Der Gemeinderat Trogen geht davon aus, dass die 33 % sachlich gerechtfertigt sind.</p> <p>Antrag</p>	
--	---	--

	<p>Abschöpfungsquote auf 33 % festlegen Art. 6 Abs. 3 Antrag Der Prozentsatz darf auf max. 31 % reduziert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die gut gestellten Gemeinden im Sinne der Solidarität mehr belastet werden.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Es muss sichergestellt werden, dass die gut gestellten Gemeinden im Sinne der Solidarität mehr belastet werden. Antrag zu Abs. 2: Die Abschöpfungsquote ist auf 32.6 % zu erhöhen resp. festzulegen (vgl. Fachbericht der HSLU (S. 28 / 29) und ist sofern nötig, nach Vorliegen der sachlichen Analyse der Finanzströme zu justieren.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Antrag: Die Abschöpfungsquote darf auf nicht weniger wie 30 % reduziert werden.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 6 Abs. 1 Die Gemeinden in AR sind bezüglich des Ressourcenausgleichs extrem unterschiedlich zu beurteilen (z. B. Urnäsch, Hundwil, Schwellbrunn - Teufen, Speicher, Walzenhausen). Bei so grossen Differenzen erscheint es nicht sachgerecht, dass der Ressourcenausgleich nur eine horizontale Angelegenheit unter den Gemeinden darstellt. Es ist stossend, dass eine einzelne Gemeinde (Teufen) mehr in den Ressourcenaus-</p>	
--	--	--

	<p>gleich einbezahlt als der Kanton über den Lastenausgleich. Es wird daher erwartet, dass sich der Kanton insgesamt finanziell mehr engagiert.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Es ist nicht dargelegt und auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton von einer Abschöpfungsquote von 27 % ausgeht. Auch hier wird davon ausgegangen, dass der Wert von 32.6 % gemäss Fachbericht der HSLU sachlich begründet ist. Auch wenn die Erhöhung der Abschöpfungsquote isoliert betrachtet höhere Beiträge der Gemeinde Walzenhauen zur Folge hat, ist die Reduktion im Sinne der Zielsetzungen von KV und FAG nicht nachvollziehbar. Dieser Hebel hätte wohl eine deutliche Wirkung im Finanzausgleich.</p> <p>Antrag: Es ist darzulegen, wie die Abschöpfungsquote begründet wird, und welche Auswirkungen sich für Kanton und Gemeinden bei einer Veränderung (+ / -) ergeben.</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Eine Reduktion unter 27 % wird kritisch beurteilt (siehe Vernehmlassungsantwort Art. 6 Abs. 2)</p> <p>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Art. 6 Abs. 2 Die Festlegung auf 27% erscheint uns nicht ganz plausibel bzw. kann ebenfalls noch nicht abschliessend beurteilt werden.</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Art. 6 Abs. 2 Wieso der Kanton diesen Wert (27 %) gewählt hat, ist unklar. Warum steht dieser %-Satz im Gesetz? Die EVP würde diesen %-satz in die Verordnung überführen.</p>	
--	--	--

	<p>FDP.Die Liberalen Teufen: Hier verweisen wir auf unsere Bemerkung zu Artikel 1 Absatz b. Die Abschöpfungsquote darf nicht höher als 27% sein, da ansonsten die Attraktivität von Teufen gefährdet wird. Die Gemeinde steht mit der Attraktivität in Konkurrenz zu den Gemeinden in den umliegenden Kantonen.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 6 Abs. 1 Die SP AR fordert einen rein horizontalen Ausgleich und somit, dass der Kanton keinen Beitrag zum Ressourcenausgleich leistet. Art. 6 Abs. 2 Auch hier ist eine Bandbreite der Abschöpfungsquote von 30 bis 35 Prozent vorzusehen. Dementsprechend muss die jeweils aktuelle Abschöpfungsquote in der Verordnung festgelegt werden. Art. 6 Abs. 3 Ausstattungsquote und Abschöpfungsquote sind gemäss SP AR in der Verordnung so zu wählen, dass die erwartete Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden möglichst gleich gross ist wie die Summe der erwarteten Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden. Der Kanton soll ein Ausgleichskonto für die jährlichen Abweichungen führen.</p> <p>Wenn sich im Ausgleichskonto mehr als 1'000'000 Franken zu Gunsten oder zu Lasten des Kantons befindet, so legt die Kantonsregierung die Abschöpfungs- und die Ausstattungsquote neu innerhalb der in Art 5.3 und Art 6.2 vorgegebenen Bandbreiten fest.</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>24) Aufgrund der Rechtssicherheit und der Planbarkeit wird eine maximale Abschöpfung im Gesetz festgelegt. Die hohe politische Bedeutung erfordert eine Regelung auf Gesetzesstufe.</p> <p>siehe Kommentar 1)</p>
--	--	--

	<p>Die SP AR schlägt vor, die Ausstattungsquote auf 90% festzulegen und die Abschöpfungsquote auf 35%. Das würde für 2022 einen kleinen Überschuss in den Fonds (Ausgleichkonto) geben.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Art. 6 Abs. 2 Frage: Wieso folgt der Regierungsrat hier nicht der Empfehlung der HSLU von 32.6%? Anmerkung: Aus Sicht der PU AR ist dieser Prozentsatz willkürlich und politisch motiviert. Siehe auch Verbesserungsvorschläge PU AR.</p>	
<p>Art. 7 Beitrag des Kantons ¹ Der Beitrag des Kantons entspricht der Differenz zwischen der Summe der Beiträge nach Art. 5 und der Summe der Beiträge nach Art. 6.</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR: Art. 7 Abs. 1 Der Beitrag des Kantons entspricht der Differenz dessen, was zwischen den Gemeinden nicht ausgeglichen werden kann. Dies ist nicht abschätzbar und damit intransparent.</p> <p>Vom Kanton wird ein transparentes und grösseres Engagement erwartet.</p> <p>Gemeinderat Bühler: Damit die Auswirkung abgeschätzt werden kann, müsste eine Modellrechnung erstellt werden.</p>	<p>25) Sollte die maximale Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinde für die Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden nicht reichen, füllt der Kanton die bestehende Lücke auf.</p>

	<p>Gemeinderat Gais: Art. 7 Abs. 1 Korrekt</p> <p>Gemeinderat Herisau (zusätzlich): Art. 7 Abs. 1 Die vom Kanton eingesetzten Mittel für den Finanzausgleich sind nicht nachvollziehbar, insbesondere die entgegen dem vorliegenden Bericht der Hochschule Luzern durch den Regierungsrat beschlossene Kostenneutralität. Die eingesetzten Mittel sollten in einem Verhältnis zum Finanzausgleich des Bundes an den Kanton AR stehen.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 7 Abs. 1 Der Beitrag des Kantons entspricht der Differenz dessen, was zwischen den Gemeinden nicht ausgeglichen werden kann. Dies ist nicht abschätzbar und damit intransparent.</p> <p>Vom Kanton wird ein transparentes und grösseres Engagement erwartet.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Ablehnung Begründung: Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollte erwartet werden, dass sich der Kanton im gleichen Umfang am Finanzausgleich beteiligt, wie die ressourcenstarken Gemeinden.</p> <p>Gemeinderat Teufen:</p>	
--	---	--

	<p>Art. 7 Abs. 1 Der Gemeinderat Teufen kann diese Bestimmung nachvollziehen. Sie ist aber aus seiner Sicht zwingend um eine Bestimmung zu ergänzen, dass der Gesamtbeitrag des Kantons in den Finanzausgleich mindestens gleich hoch sein muss, wie der Gesamtbeitrag der am meisten einzahlenden Gemeinde.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 7 Abs. 1 Der Beitrag des Kantons entspricht der Differenz dessen, was zwischen den Gemeinden nicht ausgeglichen werden kann. Dies ist nicht abschätzbar und damit intransparent. Vom Kanton wird ein transparentes und grösseres finanzielles Engagement erwartet.</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Grundsätzlich sollten die Differenzen nach Art. 5 und 6 durch die Gemeinden bezahlt werden bzw. weniger ausgeschüttet werden. Hier wäre ein Mecano zu definieren, wie stark sich der Betrag erhöhen darf bzw. wann Weniger in den Ressoucenausgleich fliesst. Art. 7 Abs. 1 Das ist systemfremd! > streichen</p> <p>FDP.Die Liberalen Teufen: Aufgrund dieses Gesetzesartikel zahlt der Kanton gemäss der Beilage 5 weniger als die Gemeinde mit den meisten Beiträgen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Deshalb sollte der Artikel mit dem Zusatz ergänzt werden, dass der Kanton im gesamten Finanzausgleich gleich viel bezahlt wie die höchsten Beiträge einer Ge-</p>	
--	--	--

	<p>meinde. Die Differenz, welche sich durch die Berechnung ergeben kann, muss auf dem Lastenausgleich aufsummiert werden.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 7 Abs. 1 Artikel 7 streichen (Grund siehe oben) oder in diesem Artikel Ausgleichkonto regeln (siehe auch oben).</p>	
<p>Art. 8 Lastenindex</p> <p>¹ Der Lastenausgleich wird auf der Basis des Lastenindex der Gemeinden berechnet.</p> <p>² Der Lastenindex setzt sich aus folgenden Teilindikatoren zusammen:</p> <p>a) Einwohnerzahl; b) Bevölkerungsdichte; c) Jugendquotient; d) Altersquotient; e) Sozialhilfequote; f) Höhe; g) Verkehrsfläche.</p> <p>³ Grundlagen für die Teilindikatoren sind die Bevölkerungs- und Arealstatistiken des Bundes aus drei Bemessungsjahren. Sofern die Basisdaten für die Bemessungsjahre nicht jährlich aktualisiert werden, werden die Angaben des letzten verfügbaren Jahres verwendet.</p> <p>⁴ Die Zusammenfassung der Teilindikatoren zum Lastenindex erfolgt mit dem statistischen Verfahren der Hauptkomponentenanalyse. Der Lastenindex ist gleich der ersten Hauptkomponente der</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR:</p> <p>Art. 8 Abs. 1 Die Teilindikatoren sind in den Art. 5 - 11 der FA hat V definiert. Die Verordnungskompetenz liegt beim Regierungsrat. Es muss verlangt werden, dass die Definitionen nur gemeinsam (Kanton und Gemeinden) angepasst werden können (z. B. Altersgrenzen beim Jugend- oder Altersquotienten)</p> <p>Antrag: Die Definition der Teilindikatoren bzw. die Bestimmung der massgeblichen Werte gemäss FAV hat gemeinsam durch Kanton und Gemeinden zu erfolgen (z. B. gemeinsames Gremium).</p> <p>Vgl. auch Antrag Art. 17 FAG (Verordnungsrecht) Art. 8 Abs. 4 wird im erläuternden Bericht auf Seite 26 erklärt.</p> <p>Die Erläuterung vermag die technische Berechnung des Lastenindex jedoch für einen Laien nicht nachvollziehbar und verständlich zu erklären. Der Lastenindex</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>

<p>standardisierten Teilindikatoren.</p>	<p>bleibt damit intransparent.</p> <p>Gemeinderat Bühler: Sind die Grundannahmen vollständig? Diese müssten parametrisiert werden. Die Teilindikatoren könnten um die Steuerkraft ergänzt werden. Auch müsste die Grundausstattung angepasst werden.</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 8 Abs. 1 Grundsätzlich finden wir diesen Ansatz nachvollziehbar. Die einzelnen Teilindikatoren sind aber recht komplex und teilweise schwierig nachvollziehbar. Zudem müssten auch die internen Verrechnungen in den einzelnen Gemeinden vereinheitlicht werden, damit das System gerechter würde. Gerade beim Nettoaufwand der allgemeinen Verwaltung ist es relevant, ob die Kosten intern an die einzelnen Dienststellen verrechnet werden oder nicht. Art. 8 Abs. 2 lit. b) Die Auswirkungen bei der Bevölkerungsdichte können nicht nachvollzogen werden. Der Nettoaufwand Kultur und Freizeit sehen wir in Bezug auf die Bevölkerungsdichte nicht als aussagekräftig und schlussendlich als nicht zielführend.</p> <p>Gemeinderat Herisau (zusätzlich): Der Finanzausgleich berücksichtigt beim Lastenausgleich die Zentrumfunktion und Zentrumslasten von Herisau nicht angemessen.</p>	
--	--	--

	<p>Antrag: Der Gemeinderat erwartet eine zusätzliche Berücksichtigung von überregional genutzten Sportstätten sowie Kulturangeboten und –infrastrukturen im Rahmen von bestehenden oder neuen Indikatoren.</p> <p>Der Teilindikator "Höhe" berücksichtigt die Landestopografie ungenügend. Herisau ist mehr als andere Gemeinden von diversen Tälern und Anhöhen geprägt, welche bei der Erstellung und dem Betrieb sämtlicher Infrastrukturen erhöhte Kosten verursachen, als dies mit den verschiedenen Indikatoren in Art. 8 Abs. 1 Bst f) mit vielen "Durchschnittsgrössen" der tatsächlichen Situation gerecht würde.</p> <p>Antrag: Der Gemeinderat erwartet eine entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Auch der Teilindikator "Verkehrsfläche" berücksichtigt die Qualität der Verkehrsflächen für das kantonale Zentrum Herisau nicht. Der Strassenstandard in Herisau (höherer Anteil Sammelstrassen; Ausbaustandard, Trottoir, Verkehrsführungen etc.) führt aufgrund der dichteren Besiedelung und höheren Einwohnerzahl zu einer nicht vermeidbaren aufwändigeren Infrastruktur als im Durchschnitt der anderen Gemeinden.</p> <p>Antrag: Der Gemeinderat erwartet eine entsprechende Nach-</p>	
--	--	--

	<p>besserung.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 8 Abs. 1 Die Teilindikatoren sind in den Art. 5 - 11 der FAV definiert. Die Verordnungskompetenz liegt beim Regierungsrat. Es muss verlangt werden, dass die Definitionen nur gemeinsam (Kanton und Gemeinden) angepasst werden können (z. B. Altersgrenzen beim Jugend- oder Altersquotienten)</p> <p>Antrag: Die Definition der Teilindikatoren bzw. die Bestimmung der massgeblichen Werte gemäss FAV hat gemeinsam durch Kanton und Gemeinden zu erfolgen (z. B. gemeinsames Gremium).</p> <p>Vgl. auch Antrag Art. 17 FAG (Verordnungsrecht) Art. 8 Abs. 2 lit. e) Die Quote soll wie bisher (Betrag, nicht Anzahl Fälle) berechnet werden. Fremdplatzierungen belasten eine kleinere Gemeinde erheblich. Art. 8 Abs. 2 lit. f) Die Höhe im Siedlungsgebiet ist für Hundwil nicht massgebend, da 2/3 der Bevölkerung ausserhalb des Siedlungsgebietes in einer höheren Lage wohnen. Art. 8 Abs. 2 lit. g) Die Verkehrsfläche ist ein Faktor. Eine grössere Herausforderung ist die Erschliessung von Wasser und Abwasser. Gerade für eine flächenmässig grosse Gemeinde wie Hundwil. Art. 8 Abs. 4 Abs. 4 wird im erläuternden Bericht auf Seite 26 erklärt.</p>	
--	---	--

	<p>Die Erläuterung vermag die technische Berechnung des Lastenindex jedoch für einen Laien nicht nachvollziehbar und verständlich zu erklären. Der Lastenindex bleibt damit intransparent.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Antrag: Die Berechnungen aus dem departementalen Entwurf zur Verordnung über den Finanzausgleich (FAV) sind im Gesetz zu integrieren. Auf die Verordnung (FAV) ist zu verzichten. Anmerkung: Abs. 4 Das statistische Verfahren der Hauptkomponentenanalyse muss transparent dargelegt werden.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 8 Abs. 2 Aus Sicht des Gemeinderates Teufen wird die Bemessungsgrundlage auf eine überschaubare Anzahl aussagekräftiger Indikatoren gestützt, die in ihrer Gesamtheit strukturell bedingte Mehrkosten abbilden. Art. 8 Abs. 3 Die dem Index zu Grunde gelegten Daten sind unabhängig von den effektiven Kosten und der Finanzkraft der Gemeinden. Das ist aus Sicht des Gemeinderates Teufen ein Fortschritt zum heutigen Finanzausgleich. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Gemeinden entsprechend ihren Strukturmerkmalen erreicht.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Art. 8 Abs. 2 lit. f) Dem Gemeinderat Trogen ist nicht klar, inwiefern die Meereshöhe eine wichtige Rolle für</p>	
--	--	--

	<p>den Lastenindex darstellt. Wir sehen einen grösseren Bedarf bei der Infrastruktur, namentlich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Feuerwehr etc.. Der Teilindikator könnte mit der Anzahl Kilometer des Leitungsnetzes gem. GEP und GWP im Verhältnis zur Wohnbevölkerung definiert werden.</p> <p>Antrag Streichung des Teilindikators Höhe und Aufnahme eines Teilindikators Infrastruktur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</p> <p>Gemeinderat Trogen: Art. 8 Art. 4 Abs. 4 wird im erläuternden Bericht auf Seite 26 erklärt. Die Erläuterung vermag die technische Berechnung des Lastenindex jedoch für einen Laien nicht nachvollziehbar und verständlich zu erklären. Der Lastenindex bleibt damit intransparent.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Der Teilindikator "Höhe" des Mittelpunktes der Siedlungsfläche wird jedoch seinem Zweck, so wie er umgesetzt wird, nicht gerecht, dass auch die sich durch eine extreme Höhenbandbreite ergebenden Sonderlasten angemessen berücksichtigt werden (vgl. Hundwil mit Höhenbandbreite von 654 bis 2501 Meter über Meer).</p> <p>Antrag Der Teilindikator "Höhe" ist zu überprüfen hinsichtlich der Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhenlage einer ganzen Gemeinde.</p>	
--	--	--

	<p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 8 Abs. 1 Die Teilindikatoren sind in den Art. 5 - 11 der FA hat V definiert. Die Verordnungskompetenz liegt beim Regierungsrat. Es muss verlangt werden, dass die Definitionen nur gemeinsam (Kanton und Gemeinden) angepasst werden können (z. B. Altersgrenzen beim Jugend- oder Altersquotienten) Antrag: Die Definition der Teilindikatoren bzw. die Bestimmung der massgeblichen Werte gemäss FAV hat gemeinsam durch Kanton und Gemeinden zu erfolgen. Vgl. auch Antrag Art. 17 FAG (Verordnungsrecht) Art. 8 Abs. 4 wird im erläuternden Bericht auf Seite 26 erklärt. Die Erläuterung vermag die technische Berechnung des Lastenindex jedoch für einen Laien nicht nachvollziehbar und verständlich zu erklären. Der Lastenindex bleibt damit intransparent.</p> <p>Gemeinderat Wolfhalden: Art. 8 Abs. 1 Die Definition bzw. Operationalisierung der Teilindikatoren erfolgt durch den Regierungsrat in der Finanzausgleichsverordnung. Da die Messung der Teilindikatoren grossen Einfluss auf das Ergebnis hat, stellt sich die Frage, ob diese Kompetenz nicht eher beim Gesetzgeber anzusiedeln wäre.</p> <p>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Art. 8 Abs. 2 Die Zusammensetzung des Lastenindex erachten wir als nachvollziehbar und zielführend.</p>	
--	--	--

	<p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 8 Abs. 2 Forderung der SP AR allgemein zum Lastenausgleich: Grundsätzlich soll der bisherige Lastenausgleich mit Schulkosten- und Sozillastenausgleich beibehalten werden. Ergänzend sollte dringend ein Pflegerestkostenausgleich sowie in zweiter Linie ein Ausgleich für Gemeinden mit mehr Streusiedlungsanteil aufgenommen werden. Bei den Pflegerestkosten können direkt die von den Gemeinden bezahlten Restkosten von Pflege zu Hause (Spitex) und in Heimen durch Anzahl Einwohner:innen pro Gemeinde als Basis für einen Ausgleich verwendet werden. Beim Streusiedlungsanteil könnten z. B. Länge der Verkehrswege, Länge der Wasserhauptleitungen und/oder Anteil Bevölkerung, welche ausserhalb der Bauzonen wohnt (siehe unten) berücksichtigt werden.</p> <p>Die Begründung, den bisherigen Lastenausgleich beizubehalten und zu ergänzen, statt auf das Modell aus dem Vorschlag der HSLU zu wechseln, sind bessere Nachvollziehbarkeit und direkt anwendbare finanzielle Kennzahlen, nicht indirekte Surrogatparameter (Details siehe unten). Für die SP AR ist insbesondere die Argumentation nicht einleuchtend, dass bei den Sozillasten im aktuellen Finanzausgleich Präferenzen der Gemeinden abgebildet werden sollen, welche z. B. in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen, den Sozillastenausgleich beeinflussen könnten. Es gibt dazu Richtlinien</p>	<p>siehe Kommentar 11) und Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	--	---

	<p>der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, deren Überschreitung aus verschiedensten Gründen (v. a. Eigeninteressen der Gemeinden) nicht plausibel erscheint.</p> <p>Umgekehrt korreliert z. B. die Altersquotient – gemäss HSLU-Bericht – höchstens ungenügend mit den Gesundheitskosten (siehe unten). Das heisst die durch die Gemeinde kaum beeinflussbaren Pflegerestkosten wären der viel bessere Parameter.</p> <p>Bei der Ruralität oder dem, für den Kanton AR besser geeigneten – Streusiedlungsanteil gibt es leider keinen direkten finanziellen Kostenparameter, welcher angewendet werden könnte. Da könnten indirekte Parameter – wie oben als Beispiele erwähnt – eventuell in Kombination mit der ebenfalls indirekten Bevölkerungsdichte angewendet werden.</p> <p>Wenn das Beibehalten des bisherigen Lastenausgleiches mit oben dringend angeregten Ergänzungen nicht mehrheitsfähig sein sollte, dann finden sich im Folgenden unsere Änderungs- und Ergänzungsforderungen hinsichtlich des HSLU-Modells.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit. b) Die Bevölkerungsdichte für sich allein korreliert zwar gemäss HSLU-Bericht (Seite 43, Abbildung 23) scheinbar etwas mit dem Nettoaufwand für Freizeit und Kultur. Andererseits wird dies Parameter vom Bund für den geografisch-topografischen Lastenausgleich in Kombination mit einem anderen für die Fein-</p>	
--	---	--

	<p>gliedrigkeit der Besiedelung verwendet. Grundsätzlich müsste auch im Kanton AR dieser Parameter kombiniert werden (siehe auch unten, bei Höhe). Für sich allein scheint die Aussagekraft beschränkt und mit einem Negativwert des Eigenvektors beim GLA der Verwendung beim Bund zu widersprechen.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit. c) Grundsätzlich ist hier die Frage zu stellen, ob Unterschiede z. B. bezüglich verstärkten separativen Fördermassnahmen (in speziellen Schulen oder Institutionen) genügend abgebildet werden.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit. d) Der Altersquotient korreliert gemäss HSLU-Bericht (Seite 42, Abbildung 21) höchstens ungenügend mit dem Nettoaufwand für Gesundheit. Diesbezüglich lässt sich die Frage stellen, wie er sinnvoll ergänzt oder ersetzt werden könnte. Grundsätzlich gibt es Zahlen der Klient:innen, welche Pflege zu Hause oder in einem Heim benötigen zumindest auf Kantons-ebene. Ergänzend gibt es auch Zahlen bezüglich Stundenaufwand im Bereich Pflege zu Hause (in min) als auch Aufwandsklassen in Heimen (BESA-Pflegestufen). Damit liessen sich unterschiedliche Aufwände noch besser abbilden. Sollten diese Zahlen pro – für die Restkosten zuständige – Gemeinde z. B. aus Datenschutzgründen nicht verfügbar sein, gäbe es die Möglichkeit statt nicht ausschliesslich die Über-80-Jährigen für den Altersquotienten zu berücksichtigen. Dieser Quotient mit einem gewichteten für 65- bis 79-Jährigen zu ergänzt werden. Diesbezüglich könnten die vom Bundesamt für Statistik (BFS) verfügbaren Zahlen für den Kanton bezüglich Verhältnisse dieser beiden Al-</p>	
--	--	--

	<p>tersgruppen hinsichtlich des Bedarfs für Pflege zu Hause und im Heim im Vergleich zu allen Einwohnenden pro Altersklasse berücksichtigt werden. In einer groben Abschätzung der SP AR anhand der verfügbaren BFS-Zahlen für den Kanton AR kommt die SP AR zum Schluss, dass die Altersklasse der 65- bis 79-Jährigen mit ca. 10 bis 15 Prozent und die Über-80-Jährigen somit mit 85 bis 90 Prozent gewichtet werden müssten. Art. 8 Abs. 2 lit. f) Dieser Parameter sollte gestrichen werden. Grund dafür ist, dass gemäss HSLU-Bericht (Seite 40, Abbildung 18) kaum mit dem Nettoaufwand für öffentliche Ordnung und Sicherheit korreliert. Dass er auch noch mit dem Nettoaufwand für Bildung und Gesundheit gemäss Text des HSLU-Berichtes (Seite 39) korrelieren soll, ändert nichts. Diese Korrelationen dürften gemäss Korrelationsanalyse (HSLU-Bericht, Seite 38, Tabelle 8) kaum erheblich besser sein.</p> <p>Auch im Vergleich zu der Anwendung im geographisch-topographischen Lastenausgleich des Bundes fällt auf, dass die dort erwähnten Begründungen kaum auf den Kanton AR mit geringen Höhenunterschieden (651 bis 965 m über Meer) anwendbar sein dürften. Beim Bund werden als Beispiele höhere Kosten für Winterdienst sowie höhere Infrastrukturinvestitions- und -unterhaltskosten angeführt. Diese fallen im Kanton AR kaum ins Gewicht. Oder es müssten andere Zusatz-parameter wie Nord- oder Südhangausrichtung (Sonneneinstrahlung, Schnee!), Steilheit des Geländes (auch beim Bund angewendet) und/oder Anzahl Tobel (letztere Beide</p>	
--	--	--

	<p>beeinflussen die Infrastrukturkosten) berücksichtigt werden.</p> <p>Besser wäre es einen Parameter für den Anteil an Streusiedlung zu berücksichtigen. Erstens wäre dies eine spezifische Gegebenheit, welche den ganzen Kanton betrifft. Und zweitens ergäbe sich damit ein Parameter für die Feingliedrigkeit der Besiedelung. Diese Bewertung findet auch beim Bund Anwendung. Aus der Feingliedrigkeit der Besiedelung ergeben sich höhere Kosten für Infrastruktur (Strassen, Wasserversorgung und Abwasserableitung), Schulen (z. B. Schulbus) und Gesundheitsversorgung (z. B. Spitex), welche sich gut – anhand des Streusiedlungsanteils – auf die Situation der Gemeinden im Kanton AR übertragen lassen.</p> <p>Ein auf Appenzell Ausser Rhoden anwendbarer Parameter, wäre der Anteil der Bevölkerung, welcher ausserhalb der Bauzonen lebt. Gesamtschweizerisch wird dies in der Bauzonenstatistik (letztmals 2022) – auch für verschiedene Gemeindetypen (Städte bis periphere Landgemeinden) – erfasst.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit. g) Dieser Parameter scheint gemäss HSLU-Bericht (Seite 41, Abbildung 20) zwar wiederum einigermaßen mit dem Nettoaufwand für Verkehr – wenn auch paradoxerweise abnehmender Aufwand bei steigender Verkehrsfläche pro Einwohner:in - zu korrelieren. Letztlich wird im HSLU-Bericht Seite 41 auf einen U-förmigen Zusammenhang geschlossen, welcher aber durch den vorliegenden Miteinbezug dieses Parameters</p>	
--	---	--

	<p>(linearer Zusammenhang) wiederum nicht berücksichtigt würde.</p> <p>Fragen stellen sich aber auch noch bezüglich dem Mit-einbezug von Strassen, unabhängig der Zuständigkeit (Kanton, Gemeinde) sowie von Bahnarealen (dürfte vor allem für Herisau ins Gewicht fallen). Ebenfalls muss kritisch bemerkt werden, dass Flächen für Fuss- (insbesondere Wanderwege) und Veloverkehr so nicht aufgenommen werden. Auch spielt es für die verursachten Kosten eine Rolle, ob eine Gemeinde viele Verkehrsflächen in einem Ortskerngebiet hat oder, ob ein grosser Teil ausserhalb der Ortskerne liegt (Streusiedlungsanteil: z. B. Schneeräumungs-, Infrastrukturinvestitions- und -unterhaltskosten).</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob eine reine Berücksichtigung der Länge statt Fläche der Strassen besser geeignet wäre. Dabei würden z. B. auch die Kosten für Wasser- und Abwasserleitungen besser abgebildet, bei denen die Breite der Strasse dafür in der Regel keine Rolle spielt. Auch wäre zu überlegen, ob ausschliesslich Gemeinde eigene Strassen (inkl. öffentlich gewidmete mit Prozentanteil der Kostenbeteiligung der Gemeinde) miteinbezogen werden müsste (Nachteil: Leitungen unter anderen Strassen nicht berücksichtigt).</p> <p>Art. 8 Abs. 3 Grundsätzlich ist zu begrüessen, dass hier nachvollziehbare Grundlagen verwendet werden sollen.</p> <p>Art. 8 Abs. 4 Es ist gut, dass das statistische Verfahren klar benannt wird.</p>	
--	--	--

	<p>Eine Frage wäre aber noch, ob die Teilindikatoren nach finanziellen Auswirkungen bzw. finanzieller Beeinflussung der Sonderlasten zusätzlich zu gewichten wären. Bei den oben erwähnten Korrelations-Grafiken im HSLU-Bericht fällt auf der Y-Achse auf, dass z. B. der Nettoaufwand für Bildung (Seite 40, Abbildung 19) im Vergleich viel höher ist als z. B. derjenige für öffentliche Ordnung und Sicherheit (Seite 40, Abbildung 18) jeweils pro Einwohner:in.</p> <p>Für die Vernehmlassung wäre eine bessere Nachvollziehbarkeit mit detaillierteren Datengrundlagen und Ausführungen wünschenswert gewesen. Auch stellt sich die Frage, ob nicht das Modell an sich mit Möglichkeiten Abänderungen auf Ihre Auswirkungen zu überprüfen, hätte z. B. in einem Excel-File zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p>Politische Beteiligung kann nur dann optimal erfolgen, wenn das statistische Verfahren plus minus nachvollzogen werden kann. Ansonsten besteht eine Art «Black Box», in welche zwar nachvollziehbare Basisdaten eingegeben werden. Aber dann kommt ein Resultat heraus, bei dem kaum jemand nachvollziehen kann, wie es zu Stande kommt. Für ein demokratisch legitimiertes Gesetz ist diese «Black-Box-Situation» klar zu bemängeln.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:</p>	
--	---	--

	<p>Art. 8 Abs. 2 lit. b) Frage: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Streusiedlungen angemessen berücksichtigt sind? Aktuell wohnt in einigen Gemeinden die Mehrheit ausserhalb des Siedlungsgebietes. Generell wurden mit der Vergrösserung der Landwirtschaftsbetriebe Bewirtschaftungsbetriebe zusammengenommen und zwar meist nur das Landwirtschaftsland. So sind attraktive Wohnhäuser welche dem reinen Wohnen dienen entstanden. Diese sind teils Stöckli, teils abparzelliert. Diese Häuser müssen ebenfalls erschlossen werden mit z.B. Wasser und Abwasser, was sich für die Gemeinde finanziell aufwendig gestaltet.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit f) Frage: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die durchschnittliche Höhe der Siedlungsfläche eine angemessene Grösse ist? Am Beispiel von Hundwil mit Schwägälp und Säntis gibt es ja durchaus Sondereffekte zu berücksichtigen. Müsste nicht eine durchschnittliche Höhenlage einer ganzen Gemeinde berücksichtigt werden?</p>	
<p>Art. 9 Indikatoren und Masszahlen für die Sonderlasten ¹ Die positiven und die inversen negativen Werte des Lastenindex bilden je einen Indikator für die soziodemografischen und die geografisch-topografischen Sonderlasten. ² Die mit der Einwohnerzahl multiplizierten Indikatorwerte der Gemeinde bilden je eine Masszahl für die soziodemografischen Sonderlasten</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR: Art. 9 Abs. 1 Es macht den Anschein, dass eine Gemeinde jeweils nur aus einem Indikator für Sonderlasten (soziodemografisch oder geografisch-topografisch) profitieren kann.</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>

und die geografisch-topografischen Sonderlasten der Gemeinde.

Fragen:

- Ist dies richtig?
- Funktioniert dies in der Realität?
- Können sich die Indikatoren gegenseitig kompensieren, wenn bei beiden eine nachteilige Situation besteht?

Gemeinderat Gais:

Art. 9 Abs. 1 nachvollziehbar

Gemeinderat Hundwil:

Art. 9 Abs. 1 Es macht den Anschein, dass eine Gemeinde jeweils nur aus einem Indikator für Sonderlasten (soziodemografisch oder geografisch-topografisch) profitieren kann.

Fragen:

- Ist dies richtig?
- Funktioniert dies in der Realität?
- Können sich die Indikatoren gegenseitig kompensieren, wenn bei beiden eine nachteilige Situation besteht?

Art. 9 Abs. 2 Warum fällt Hundwil trotz diesen Indikatoren so schlecht weg?

Gemeinderat Schwellbrunn:

Art. 9 Indikatoren und Masszahlen für die Sonderlasten
Frage: Kann eine Gemeinde sowohl aus dem soziodemografischen als auch aus dem geografisch-

	<p>topografischen Lastenausgleich Beiträge erhalten?</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 9 Sowohl der geografisch-topografische als auch der soziodemografische Lastenausgleich basieren im Vergleich zum heutigen Finanzausgleich auf mehrheitlich neuen Indikatoren, welche strukturelle Ursachen von Sonderlasten abbilden. Gemäss dem von der Hochschule Luzern durchgeführten, statistischen Analyseverfahren haben die Indikatoren eine hohe Kostenrelevanz für den effektiven Nettoaufwand der Gemeinden pro Einwohnerin und Einwohner. Der Gemeinderat Teufen geht daher davon aus, dass der Lastenausgleich die effektiven Kosten der Gemeinden adäquat aufnimmt. Insofern begrüsst er die Ausgestaltung des Lastenausgleichs. Allerdings kann die technische Berechnung des Lastenindex nicht nachgerechnet werden. Die Transparenz ist durch zusätzliche Angaben zu erhöhen.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Art. 9 Abs. 1 Die Verknüpfung des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs erachtet der Gemeinderat Trogen als inkorrekt und nicht nachvollziehbar. Es gibt sicher Gemeinden, die auf Bezüge aus beiden Lastenausgleichungen angewiesen sind.</p> <p>Antrag Der geografisch-topografische Lastenausgleich und der soziodemografische Lastenausgleich sollen unabhängig</p>	
--	---	--

	<p>voneinander bewertet werden und zur Auszahlung gelangen.</p> <p>Gemeinderat Wolfhalden: Art. 9 Abs. 1 Aufgrund der Übersicht Entlastungen/Belastungen (Beilage 5) ist davon auszugehen, dass eine Gemeinde jeweils nur entweder vom GLA oder vom SLA profitieren kann. Die Zusammensetzung der Begriffe ist nicht ganz klar und es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb man nur in den Genuss des einen oder anderen Lastenausgleichs kommen kann.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 9 Abs. 1 Wie oben ausgeführt, ist hier das Vorgehen kaum nachzuvollziehen. Vor allem stellt sich die Frage, warum inverse Werte für den Lastenindex jeweils in den andere Sonderlast einfließen. Z. B. warum fliesst die Sozialhilfequote, welche nachvollziehbar positiv den SLA beeinflusst, als negativer inverser Wert in den GLA ein oder der Jugendquotient als negativ inverser Wert in den SLA? Um im Beispiel zu bleiben: Wenn nun eine Gemeinde eine hohe Sozialhilfequote und einen hohen Jugendquotienten ausweist, dann wird sie gegenüber einer, welche nur bei einem Indikator einen hohen Wert hat benachteiligt. Die Frage stellt sich, ob nicht eher die beiden Hauptkomponenten SLA und GLA addiert werden müssten, um Gemeinden, welche sich zwischen Urbanität und Ruralität befinden oder von beiden Merkmalen Anteile aufweisen nicht zu benachteiligen. Es gibt</p>	
--	--	--

	<p>im Kanton AR wenige Gemeinden, welche klar hoher Urbanität (z. B. v. a. Herisau und weiniger Heiden) oder Ruralität (z. B. v. a. Hundwil, Schwellbrunn, Schönengrund, Wald) zu zuordnen sind. Nach dem Modell HSLU der Sonderlasten gibt es aber viele Gemeinden die sich im Mittelbereich (plus minus eine Standardabweichung) zwischen urban und rural befinden, z. B. Waldstatt, Rehetobel, Reute, Gais, Grub, Bühler und Trogen. Gerade bei diesen scheint die Verteilung des Nettoaufwandes pro Einwohner:in nicht der U-förmigen Kurve (HSLU-Bericht, Seite 45, Abbildung 24) zu entsprechen. Die Hypothese dieser U-förmigen Verteilung mag allenfalls bezogen auf die extremen Gemeinden stimmen (gemeint sind die beiden oberen Enden des Us), trifft aber nicht auf die genannten Gemeinden im Mittelbereich zu und ist als Grundlage eines neuen Finanzausgleichs zu verwerfen.</p> <p>Grundsätzlich müssten bei einer Hauptkomponentenanalyse die resultierenden Hauptkomponenten unabhängige Variablen darstellen, welche somit voneinander nicht mittels eines mathematischen Zusammenhanges abhängig sein dürften. Dies wäre hier mit dem inversen Wert nicht gegeben.</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Hier ist darauf hinzuweisen, dass alle Teilindikatoren – mit Ausnahme der logarithmierten Einwohnerzahl - somit pro Einwohner:in in das Modell einfließen müssten. Bei den meisten ist dies der Fall. Einzig bei der Bevölkerungsdichte wäre es der Kehrwert und bei der Höhe wäre der Bezug zur Einwoh-</p>	
--	--	--

<p>Art. 10 Soziodemografischer Lastenausgleich</p> <p>¹ Der soziodemografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.</p> <p>² Der Anteil der Gemeinden am soziodemografischen Lastenausgleich ist proportional zu ihren Masszahlen für die soziodemografischen Sonderlasten.</p>	<p>ner:innenzahl überhaupt nicht gegeben.</p> <p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeindepräsidienkonferenz AR:</p> <p>Art. 10 Abs. 1 Die Fixierung eines Frankenbetrages im Gesetz ist nicht sachgerecht. Er erfolgt lediglich zur einseitigen "Deckelung" des Kantonsbeitrages, was als nicht opportun angesehen wird. Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise wie die Gemeinden zu engagieren und darf sich nicht aus der finanziellen Mitverantwortung nehmen.</p> <p>Im Gesetz ist der allgemeine Grundsatz der Höhe des Lastenausgleichs festzulegen.</p> <p>Antrag: Der Frankenbetrag ist zu streichen und durch nachfolgenden Grundsatz zu ersetzen: "Die Gesamtdotation des Lastenausgleichs des Kantons darf nicht kleiner sein als der Lastenausgleich unter den Gemeinden."</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 10 Abs. 1 Nachvollziehbar, Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages ist ein politischer Entscheid.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 10 Abs. 1 Die Fixierung eines Frankenbetrages im Gesetz ist nicht sachgerecht. Er erfolgt lediglich zur einseitigen "Deckelung" des Kantonsbeitrages, was als</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	---	---

	<p>nicht opportun angesehen wird. Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise wie die Gemeinden zu engagieren und darf sich nicht aus der finanziellen Mitverantwortung nehmen.</p> <p>Im Gesetz ist der allgemeine Grundsatz der Höhe des Lastenausgleichs festzulegen.</p> <p>Antrag: Der Frankenbetrag ist zu streichen und durch nachfolgenden Grundsatz zu ersetzen: "Die Gesamtdotation des Lastenausgleichs des Kantons darf nicht kleiner sein als der Lastenausgleich unter den Gemeinden."</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Ablehnung Begründung: Abs. 1, Die Gesamtdotation des Kantons darf nicht tiefer sein als die Beiträge der Gemeinden. Der Frankenbetrag ist zu streichen. Der Kantonsrat soll jährlich über die Beitragshöhe entscheiden.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 10 Der Gemeinderat Teufen hält die Fixierung eines Frankenbetrages nicht für sachgerecht, da damit der Kantonsbeitrag «gedeckelt» würde. Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise zu engagieren, wie die am meisten einzahlende Gemeinde. Art. 10 Abs. 1 Der soziodemografische Lastenausgleich hat mindestens 2'000'000 Franken zu betragen.</p>	
--	--	--

	<p>Gemeinderat Trogen: Art. 10 Abs. 1 So lange der Kanton weiterhin einen Grossteil der Kosten auf die Gemeinde abwälzt (z.B. Pflegefinanzierung, KibeG) und Ertragsanteile zu Gunsten des Kantons anpasst (Steuerertrag JP), muss dieser Betrag deutlich höher ausfallen. Sollten die Finanzflüsse eine Anpassung erfahren, kann die Höhe dieses Beitrags nochmals überprüft werden.</p> <p>Antrag Wesentliche Erhöhung des Frankenbetrags</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Für den soziodemografischen Lastenausgleich sind die Zahlen aus dem Konzept der HSLU, Seite 28/29 zu übernehmen.</p> <p>Antrag: Der soziodemografische Lastenausgleich ist anzupassen auf 1'900'000.00 Franken.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 10 Abs. 1 Die Fixierung eines Frankenbetrages im Gesetz ist nicht sachgerecht. Er erfolgt lediglich zur einseitigen "Deckelung" des Kantonsbeitrages, was als nicht opportun angesehen wird. Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise wie die Gemeinden zu engagieren und darf sich nicht aus der finanziellen Mitverantwortung nehmen. Im Gesetz ist der allgemeine Grundsatz der Höhe des Lastenausgleichs festzulegen.</p>	
--	--	--

	<p>Antrag: Der Frankenbetrag ist zu streichen und durch nachfolgenden Grundsatz zu ersetzen: "Die Gesamtdotation des Lastenausgleichs des Kantons ist mindestens gleich so hoch wie der Lastenausgleich unter den Gemeinden."</p> <p>Gemeinderat Wolfhalden: Art. 10 Abs. 1 Der Gesetzgeber legt im Lastenausgleich die Ausgleichssumme mit einem effektiven Frankenbetrag fest (Fr. 2'000'000.00). Er wird lediglich in den Folgejahren an die Teuerung angepasst. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb genau dieser Betrag eingesetzt wurde. Ausserdem wird dieser statische Fixbetrag der Dynamik des Finanzhaushaltes nicht gerecht.</p> <p>Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Art. 10 Abs. 1 Ist der Betrag, gerade auch der in Vergangenheit übertragener Aufgaben von Kanton an Gemeinde, ausreichend?</p> <p>EVP Appenzell Ausserrhoden: Art. 10 Abs. 1 Gemeinden können Lasten nur beschränkt beeinflussen, weiter werden diese durch übergeordnete Gesetzesprozesse stark beeinflusst. Beträge willkürlich und rein buchhalterisch gesetzt.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 10 Abs. 1 Gemäss der Forderung nach möglichst strikter Trennung nach horizontalem Ressourcen- und</p>	
--	--	--

	<p>vertikalem Lastenausgleich sowie unter Berücksichtigung der Ausführungen im HSLU-Bericht Seite 48 fordert die SP AR eine Aufteilung des Dotationsvolumens gemäss HSLU: 2/5 für den SLA und 3/5 für den GLA. Das heisst der SLA soll mit mindestens 2'700'000 Franken (ca. 2/5 der Gesamt-abschöpfung im Ressourcenausgleich bei 30 Prozent Abschöpfungsquote) im Jahr des Inkrafttretens dotiert werden.</p> <p>Die SP AR fordert dementsprechend eine Aufstockung der kantonalen Mittel für den gesamten Lastenausgleich – unter Beibehaltung der 2/5 SLA- und 3/5-GLA-Aufteilung. Dabei sollte die angestrebte Höhe des angepeilten gesamten horizontalen Ressourcenausgleiches (Gesamtabschöpfung) als Gesamtdotation des Lastenausgleiches durch den Kanton übernommen werden. Um Schwankungen zu vermeiden, könnte zukünftig auch gemittelte Zahlen des Gesamtressourcenausgleichs (Gesamtabschöpfung) über z. B. die letzten 4 Jahre angewendet werden.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Anmerkung: Siehe auch Verbesserungsvorschläge PU AR.</p>	
<p>Art. 11 Geografisch-topografischer Lastenausgleich ¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönggrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR: Art. 11 Abs. 1 Vgl. vorstehend zu Art. 10 FAG.</p>	

<p>² Der Anteil der Gemeinden am geografisch-topografischen Lastenausgleichs ist proportional zu ihren Masszahlen für die geografisch-topografischen Sonderlasten.</p>	<p>Antrag: Analog Art. 10 FAG</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 11 Abs. 1 Nachvollziehbar, Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages ist ein politischer Entscheid.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 11 Abs. 1 Die Fixierung eines Frankenbetrages im Gesetz ist nicht sachgerecht. Er erfolgt lediglich zur einseitigen "Deckelung" des Kantonsbeitrages, was als nicht opportun angesehen wird. Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise wie die Gemeinden zu engagieren und darf sich nicht aus der finanziellen Mitverantwortung nehmen. Im Gesetz ist der allgemeine Grundsatz der Höhe des Lastenausgleichs festzulegen.</p> <p>Hundwil profitiert in der Vorlage kaum vom GLA-Ausgleich. Die Berechnungskurve wird extrem zurückgeschraubt, weshalb Hundwil als grösser Verlierer dasteht.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton AR ein ländlicher Kanton ist, ist der geografisch-topografische Lastenausgleich mehr zu werten als den soziodemografischen Lastenausgleich.</p> <p>Antrag:</p>	
---	--	--

	<p>Der Frankenbetrag ist zu streichen und durch nachfolgenden Grundsatz zu ersetzen: "Die Gesamtdotation des Lastenausgleichs des Kantons darf nicht kleiner sein als der Lastenausgleich unter den Gemeinden." Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist mehr Gewichtung zu schenken als dem soziodemografischen Lastenausgleich. Art. 11 Abs. 2 Die proportionale Berechnung wird Hundwil nicht gerecht. Hundwil wird aufgrund seiner geografisch-topografischen Lage diskriminiert.</p> <p>Antrag: Die Wertung des GLA-Lastenausgleiches ist höher zu werten als der SLA-Lastenausgleich. Der Anteil soll anhand des grössten Verlierers berechnet werden. Hundwil hat eine grosse Fläche und benötigt mehr Aufwendungen, diese zu Verwalten.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 11 Der Gemeinderat Teufen hält die Fixierung eines Frankenbetrages nicht für sachgerecht, da damit der Kantonsbeitrag «gedeckelt» würde. Der Kanton hat sich mindestens in gleicher Weise zu engagieren, wie die am meisten einzahlende Gemeinde. Art. 11 Abs. 1 Der geografisch-topografische Lastenausgleich hat mindestens 2'000'000 Franken zu betragen.</p> <p>Gemeinderat Trogen:</p>	
--	---	--

	<p>Art. 11 Abs. 1 So lange der Kanton weiterhin einen Grossteil der Kosten auf die Gemeinde abwälzt (z.B. Pflegefinanzierung, KibeG) und Ertragsanteile zu Gunsten des Kantons anpasst (Steuerertrag JP), muss dieser Betrag deutlich höher ausfallen. Sollten die Finanzflüsse eine Anpassung erfahren, kann die Höhe dieses Beitrags nochmals überprüft werden.</p> <p>Antrag Wesentliche Erhöhung des Frankenbetrags</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 11 Abs. 1 Vgl. vorstehend zu Art. 10 FAG. Antrag: Analog Art. 10 FAG</p> <p>Gemeinderat Wolfhalden: Der Gesetzgeber legt im Lastenausgleich die Ausgleichssumme mit einem effektiven Frankenbetrag fest (Fr. 2'000'000.00). Er wird lediglich in den Folgejahren an die Teuerung angepasst. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb genau dieser Betrag eingesetzt wurde. Ausserdem wird dieser statische Fixbetrag der Dynamik des Finanzhaushaltes nicht gerecht.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 11 Abs. 1 Siehe Vernehmlassungsantwort zu Artikel 10, Absatz 1. Hier sollte gemäss obigen Ausführungen zum GLA mit mindestens 4'000'000 Franken (ca. 3/5 der Gesamt-</p>	
--	--	--

	<p>abschöpfung im Ressourcenausgleich bei 30 Prozent Abschöpfungsquote) im Jahr des Inkrafttretens dotiert werden.</p> <p>Ergänzung bezüglich Gesamtdotationen: Sollte der Forderung der SP AR nach Beibehaltung des bisherigen Lastenausgleiches plus Ergänzungen (v. a. Pflegerestkostenausgleich, siehe auch oben) entsprechen werden, müsste die Gesamtdotation des Lastenausgleiches mit mindestens 6'700'000 Franken beibehalten werden. Die oben genannte Forderung bezüglich Erhöhung der Gesamtdotation des Lastenausgleiches wäre damit umgesetzt. Bezüglich anteilmässiger Verteilung der Gesamtdotation auf die einzelnen Lastenausgleichsinstrumente wären die summierten Gesamtaufwendungen aller Gemeinden pro Instrument (z. B. gesamte Sozillasten) im Vergleich zueinander zu berücksichtigen.</p> <p>In Zukunft muss grundsätzlich überlegt werden, ob nicht bei der Delegation von bisherigen oder neuen Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden ein Ausgleich durch die Erhöhung der Gesamtdotationen für den Lastenausgleich erfolgen sollte. Damit könnte der Kanton zu einem weiteren Ausgleich beitragen, indem kantonale Beiträge nicht im «Giesskannenprinzip» auch an die Gemeinden mit wenigen Sonderlasten gingen, sondern nur an diejenige, welche höhere Sonderlasten ausweisen. Wobei die reichsten Gemeinden – je nach ausgewiesenen Sonderlasten – anteilmässig ihre Nettoabga-</p>	<p>26) Es obliegt im Regelfall dem Gesetzgeber, die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu konkretisieren. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Aufgabenteilung sind generell das Subsidiaritätsprinzip sowie die Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit.</p>
--	---	---

	ben (Ressourcenausgleichszahlungen minus Lastenausgleichbeiträge) an den Finanzausgleich reduzieren könnten.	
Art. 12 Berechnung der Beiträge ¹ Das zuständige Departement berechnet jährlich die Beiträge des Finanzausgleichs. ² Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Gemeinden melden dem zuständigen Departement unentgeltlich alle Daten, die für die Berechnung des Finanzausgleichs erforderlich sind. ³ Das zuständige Departement kann alle Unterlagen einsehen, die erforderlich sind, um die korrekte Ermittlung der Beiträge des Finanzausgleichs zu überprüfen.	Gemeinderat Gais: Art. 12 Abs. 1 nachvollziehbar	
Art. 13 Zahlungsfrist ¹ Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich durch den Kanton bis am 30. Juni ausbezahlt beziehungsweise in Rechnung gestellt.	Gemeinderat Gais: Art. 13 Abs. 1 nachvollziehbar	
Art. 14 Nachträgliche Korrektur ¹ Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Beiträge des Finanzausgleichs, wenn der Fehler: a) auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht, und b) für mindestens eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.	Gemeinderat Gais: Art. 14 Abs. 1 lit. b) nachvollziehbar Gemeinderat Urnäsch: Art. 14 Abs. 3 Antrag Ergänzung Art. 12 FAV:Differenzen sind zu korrigieren und rückwirkend auszugleichen	

<p>² Eine Fehlerkorrektur wird nur dann vorgenommen, wenn die fehlerhaften Daten zur Berechnung der Beiträge noch verwendet werden.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen für eine nachträgliche Korrektur erfüllt, so werden die Beiträge auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Grenzen der finanziellen Erheblichkeit nach Abs. 1 lit. b fest. Er orientiert sich dabei an der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.</p>		
<p>Art. 15 Unabhängige Prüfung</p> <p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle prüft jährlich die Berechnungen und den Vollzug des Finanzausgleichs.</p>	<p>Gemeinderat Gais: Art. 15 Abs. 1 korrekt</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 15 Abs. 1 Die kantonale Finanzkontrolle leistet mit ihrem sehr kleinen Team bereits heute umfangreiche Arbeiten. Soweit dies nicht bereits heute zu deren Tätigkeiten zählt, ist die Prüfung der dafür notwendigen Ressourcen angebracht.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Frage: Sind bei der Finanzkontrolle die nötigen Ressourcen verfügbar oder ist auch ein Outsourcing möglich?</p>	<p>27) Die Finanzkontrolle wurde in den Gesetzgebungsprozess miteinbezogen.</p>
<p>Art. 16 Berichterstattung</p> <p>¹ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR: Art. 16 Abs. 1 Frage:</p>	<p>siehe Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>

<p>Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor.</p> <p>³ Der Wirksamkeitsbericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.</p>	<p>In welcher Form (Bericht)?</p> <p>Art. 16 Abs. 2 Der Wirksamkeitsbericht wird begrüsst. Art. 16 Abs. 3 Wenn der Bericht abgefasst ist, hat die neue Periode schon angefangen. Es geht dann nochmals 4 Jahre, bis etwas passiert.</p> <p>Antrag: Der Bericht ist so aufzuarbeiten, dass Massnahmen auf Beginn der nächsten Legislatur in Kraft gesetzt werden können. Der erste Bericht hat daher nach zwei Jahren zu erfolgen, danach alle vier Jahre in der Mitte der Legislatur.</p> <p>Nach Abs. 1 erfolgt die Beurteilung durch das Departement. Es ist zwingend erforderlich, dass die Gemeinden in adäquater Weise miteinbezogen bzw. vorgängig angehört werden.</p> <p>Antrag: Die Gemeinden sind in adäquater Weise in die Berichterstattung miteinzubeziehen und vorgängig zumindest anzuhören.</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 16 Abs. 1 korrekt Art. 16 Abs. 2 korrekt</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 16 Abs. 1 Frage: In welcher Form (Bericht)?</p>	
---	---	--

	<p>Art. 16 Abs. 2 Der Wirksamkeitsbericht wird begrüsst. Art. 16 Abs. 3 Wenn der Bericht abgefasst ist, hat die neue Periode bereits begonnen. Somit vergehen weitere 4 Jahre, bis Massnahmen getroffen werden können.</p> <p>Antrag: Der Bericht ist so aufzuarbeiten, dass Massnahmen auf Beginn der nächsten Legislatur in Kraft gesetzt werden können. Der erste Bericht hat nach zwei Jahren zu erfolgen, danach alle vier Jahre in der Mitte der Legislatur.</p> <p>Nach Abs. 1 erfolgt die Beurteilung durch das Departement. Es ist zwingend erforderlich, dass die Gemeinden in adäquater Weise miteinbezogen bzw. vorgängig angehört werden.</p> <p>Antrag: Die Gemeinden sind in adäquater Weise in die Berichterstattung miteinzubeziehen und vorgängig zumindest anzuhören.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Art. 16 Berichterstattung Abs. 2, Zustimmung: Ein Bericht wird begrüsst. Abs. 3, Antrag: Der Bericht muss vor Beginn einer neuen Legislaturperiode vorliegen. Die Gemeinden müssen in die Berichterstattung miteinbezogen werden.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 16 Abs. 2 Der Gemeinderat Teufen begrüsst einen</p>	
--	---	--

	<p>Wirksamkeitsbericht.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates Teufen sollte die Bericht- erstattung in der Mitte einer Legislatur erfolgen, damit die Gemeinden in der bestehenden Zusammensetzung allfällige Massnahmen initiieren können. Der Bericht ist so aufzuarbeiten, dass Massnahmen auf Beginn der nächsten Legislatur in Kraft gesetzt werden können. Der erste Bericht hat daher nach zwei Jahren zu erfol- gen, danach alle vier Jahre in der Mitte der Legislatur.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Art. 16 Abs. 1 Antrag Der Bericht soll auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Art. 16 Abs. 2 Antrag Nach Inkraftsetzung des revidierten Finanzausgleichs- gesetzes legt der Regierungsrat dem Kantonsrat nach zwei und nach vier Jahren je einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor. Anschliessend kann die Be- richterstattung alle vier Jahre erfolgen.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Antrag: Der Bericht ist so aufzuarbeiten, dass Massnahmen auf Beginn der nächsten Legislatur in Kraft gesetzt werden können. Der erste Bericht hat daher nach zwei Jahren zu erfol- gen, danach alle vier Jahre in der Mitte der Legislatur.</p>	
--	---	--

	<p>Antrag: Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen und die Gemeinden sind in die Berichterstattung miteinzubeziehen und/oder vorgängig zumindest anzuhören.</p> <p>FDP.Die Liberalen Teufen: Die FDP Teufen begrüsst die vierjährige Berichterstattung. Wir empfehlen jedoch, dass die Berichterstattung in der Mitte einer Legislatur erfolgt, damit die Gemeinden die Möglichkeit haben, noch in der laufenden Zusammensetzung Massnahmen aus dem Bericht abzuleiten oder zu initiieren.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 16 Abs. 1 Frage: In welcher Form (Bericht)? Art. 16 Abs. 2 Der Wirksamkeitsbericht wird begrüsst. Art. 16 Abs. 3 Wenn der Bericht abgefasst ist, hat die neue Periode schon angefangen. Es geht dann nochmals 4 Jahre, bis etwas passiert.</p> <p>Antrag: Der Bericht ist so aufzuarbeiten, dass Massnahmen auf Beginn der nächsten Legislatur in Kraft gesetzt werden können. Der erste Bericht hat daher nach zwei Jahren zu erfolgen, danach alle vier Jahre in der Mitte der Legislatur. Nach Abs. 1 erfolgt die Beurteilung durch das Departement. Es ist zwingend erforderlich, dass die Gemeinden in adäquater Weise miteinbezogen bzw. vorgängig an-</p>	
--	---	--

	<p>gehört werden. Antrag: Die Gemeinden sind in adäquater Weise in die Berichterstattung miteinzubeziehen und vorgängig zumindest anzuhören (Dies z.B. analog der Gemeindefinanzstatistik)</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 16 Abs. 2 Die SP AR begrüsst die Zeitspanne von vier Jahren, welche eine bessere Beurteilung der Wirksamkeit und eines allfälligen Anpassungsbedarfes erlaubt als die bisher jährlichen Berichte.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Dieser Artikel wird durch die SVP AR explizit unterstützt.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Anmerkung: Art. 16 Abs. 2 Neue Periodizität wird als positiv gewertet. Frage: Hat das überwiesene Postulat Gut «Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern» einen Einfluss auf diese Berichterstattung?</p>	
<p>Art. 17 Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen.</p>	<p>Gemeinderat Grub, Gemeinderat Herisau, Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Rehetobel, Gemeinderat Schönengrund, Gemeinderat Speicher, Gemeinderat Stein, Gemeinderat Wald, Gemeinderat Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz AR:</p>	<p>28) Insbesondere die Berechnungen der technischen Details und die Definition der Teilindikatoren sollen auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Die Datengrundlagen basieren auf exogenen, von den Gemeinwesen nicht beeinflussbaren, Quellen. Gegebenenfalls muss auf</p>

	<p>Art. 17 Abs. 1 vgl. auch Ausführungen zu Art. 8. Teilindikatoren</p> <p>Antrag: Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen, nach Anhörung der Gemeinden.</p> <p>Gemeinderat Bühler: Um die Bedürfnisse der Gemeinde genügend zu berücksichtigen, sollen dies angehört werden. Der Entscheid sei im Kantonsrat zu beschliessen.</p> <p>Gemeinderat Gais: Art. 17 Abs. 1 korrekt</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Art. 17 Abs. 1 vgl. auch Ausführungen zu Art. 8. Teilindikatoren</p> <p>Antrag: Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen, nach Anhörung der Gemeinden.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Art. 17 Verordnungsrecht Ablehnung</p>	<p>kurzfristige Änderungen reagiert werden können. Der Einbezug der Gemeinden oder die Verlagerung auf Gesetzesstufe verunmöglichen eine solche Reaktion. Die Steuerung des Finanzausgleichs erfolgt über die Parameter und nicht über die Indikatoren. Sollten wider Erwarten tiefgreifende Änderungen bevorstehen, werden diese im Wirksamkeitsbericht aufgezeigt.</p>
--	--	--

	<p>Begründung: Auf die Verordnung (FAV) ist zu verzichten. Es gibt diverse Parameter im FAV, welche Einfluss auf den Finanzausgleich haben können, welche durch die Verordnung ausschliesslich durch den Regierungsrat angepasst werden können.</p> <p>Antrag: Die Spielregeln sollen ausschliesslich im Gesetz definiert werden. Verzicht auf die Verordnung.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Art. 17 Abs. 1 Der Gemeinderat Teufen würde eine vorgängige Anhörung der Gemeinden begrüssen.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Art. 17 Abs. 1 Antrag Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen, nach Anhörung der Gemeinden.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Art. 17 Abs. 1 vgl. auch Ausführungen zu Art. 8. Teilindikatoren Antrag: Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen. Die Gemeinden sind dabei in die Entscheidungsfindung einzubinden.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Art. 17 Abs. 1 Die Abschöpfungsquote, die Ausgleichs-</p>	
--	---	--

	<p>obergrenze und Ausstattungsquote sind nach Möglichkeit in einer Verordnung festzulegen.</p> <p>Im Gesetz soll stattdessen – wie oben erwähnt – eine Bandbreite festgelegt werden.</p>	
II.		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
III.		
<p>Der Erlass «Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; bGS 613.1) vom 13. Mai 2002 (Stand 9. Juni 2008)» wird aufgehoben.</p>	<p>SVP Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Vorschläge für eine Übergangsregelung sind auszuarbeiten und zu erörtern.</p>	siehe Kommentar 1)
IV.		
<p>Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten</p>	<p>Gemeinderat Hundwil:</p> <p>Die Gemeinde Hundwil geht sorgsam mit den Finanzen um und bietet sich kein Luxus!</p>	